

Matthias Niedobitek (Hrsg.)

Europarecht – Grundlagen der Union

De Gruyter Studium

Europarecht – Grundlagen der Union

Herausgegeben von
Matthias Niedobitek

Mit Beiträgen von
Joachim Gruber
Ines Härtel
Dieter Kugelman
Roman Lehner
Siegfried Magiera
Matthias Niedobitek
Walter Obwexer
Werner Schroeder
Karl-Peter Sommermann
Stefan Storr
Wolfgang Weiß

DE GRUYTER

Professor Dr. *Matthias Niedobitek*, Inhaber der Professur Europäische Integration, Philosophische Fakultät, Institut für Europäische Studien, Technische Universität Chemnitz



Programm für lebenslanges Lernen

Dieses Projekt wurde mit Unterstützung der Europäischen Kommission finanziert. Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung (Mitteilung) trägt allein der Verfasser; die Kommission haftet nicht für die weitere Verwendung der darin enthaltenen Angaben.

ISBN 978-3-11-027168-3
e-ISBN 978-3-11-027138-6

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2014 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Datenkonvertierung/Satz: Werksatz Schmidt & Schulz GmbH, Gräfenhainichen
Druck und Bindung: Druckerei C.H. Beck, Nördlingen
☼ Gedruckt auf säurefreiem Papier
Printed in Germany

www.degruyter.com

Vorwort

Das Europarecht, verstanden als das Recht der Europäischen Union, hat sich in den mehr als 60 Jahren seiner Existenz zu einer hochkomplexen Rechtsordnung verdichtet, die in ihrer institutionellen Ausdifferenzierung, in ihrer Wirkungsweise sowie in der Breite ihrer Politikfelder staatlichen Rechtsordnungen nahe kommt. Gleichzeitig kann die Unionsrechtsordnung als supranationale, von den Mitgliedstaaten geschaffene Rechtsordnung ihre Verbindungen zum Völkerrecht, dem sie ihre Entstehung verdankt, nicht verleugnen. Der Vertrag von Lissabon hat die Unionsrechtsordnung auf eine neue rechtliche Grundlage gestellt; insbesondere hat er die Europäische Union als neue Rechtspersönlichkeit geschaffen, die weitgehend an die Stelle der bisherigen Organisationsstrukturen getreten ist. Gleichwohl intendierten weder der Vertrag von Lissabon noch der gescheiterte Verfassungsvertrag eine Neuerfindung des europäischen Integrationsprozesses. Institutioneller Diskontinuität steht daher materielle Kontinuität gegenüber, Kontinuität also bei der Fortentwicklung und dem Ausbau der Politiken der Union.

Das zweibändig angelegte Lehr- und Studienbuch „Europarecht“ will das heutige Europarecht in seiner ganzen Breite und Tiefe auf der Höhe der wissenschaftlichen Diskussion darstellen. Eine lückenlose Aufbereitung des Stoffes war allerdings nicht das Ziel. Vielmehr ging es Herausgeber sowie Autorinnen und Autoren in erster Linie darum, eine tiefere wissenschaftliche Durchdringung der Materie, notfalls auch auf Kosten der Vollständigkeit, zu erreichen.

Das Werk wendet sich an Studierende und Referendare, an die Wissenschaft, an Richter und Rechtsanwälte, an „*Think Tanks*“ und an Politiker – kurzum an alle, die sich in Ausbildung oder beruflicher Praxis mit dem Europarecht beschäftigen.

Der vorliegende Band, gleichsam der „Allgemeine Teil“ des Europarechts, ist den Grundlagen der Union gewidmet, die in elf Paragraphen dargestellt werden. Der weitere Band, ebenfalls in elf Paragraphen unterteilt, behandelt die wichtigsten Politiken der Union und damit sozusagen den „Besonderen Teil“ des Europarechts. Das Werk will seine Leserinnen und Leser dazu einladen, sich die formellen und materiellen Aspekte der Unionsrechtsordnung zu „erlesen“ und so ein tieferes Verständnis für das System und die Inhalte der Unionsrechtsordnung zu gewinnen. Dafür bietet der monographische Charakter der Einzeldarstellungen die besten Voraussetzungen. Jeder Paragraph bildet einen in sich geschlossenen Text, der die relevanten Gegenstände des jeweiligen Themas – sowohl die Grundlagen unter Einschluss historischer Aspekte als auch spezifische Rechtsprobleme – mit didaktischem Anspruch, meist durch Falldarstellungen angereichert und in der gebotenen Tiefe behandelt. Inhaltliche Überschneidungen zwischen den Paragraphen und ggf. divergierende Ansichten der Autorinnen und Autoren

waren dabei unausweichlich und auch erwünscht, da sie den europarechtswissenschaftlichen Diskurs und die diesen Diskurs prägenden unterschiedlichen Auffassungen freilegen. Alle Autorinnen und Autoren haben die Chance genutzt, „ihr“ Thema ganz neu zu durchdenken, es neu zu strukturieren, es neu darzustellen. Dadurch ist jeder Paragraph eine Quelle der Inspiration und des besseren Verständnisses der Unionsrechtsordnung und zugleich eine zuverlässige Dokumentation des gegenwärtigen Stands des Europarechts.

Nachweise von Judikatur und Literatur wurden in den Fußnoten auf ein Mindestmaß nötiger Informationen beschränkt. Die Rechtsprechung der **Unionsgerichte** wird nicht aus der amtlichen Sammlung zitiert, die uU schwer zugänglich ist; Herausgeber und Autorinnen und Autoren sind überzeugt, dass auf die Judikatur der Unionsgerichte regelmäßig *online* zugegriffen wird (curia.europa.eu), wofür die Rechtssachennummer ausreicht. Was die Rechtsprechung des **Bundesverfassungsgerichts** angeht, wird idR nur das erste von mehreren Aktenzeichen angegeben. **Monographien und Sammelbände**, aus denen in den Fußnoten zitiert wird, sind im „Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur“ nachgewiesen, welches die bibliographischen Angaben enthält und Auskunft über die in den Fußnoten verwendete Zitierweise gibt. Aufsätze in Sammelbänden werden als solche nicht im „Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur“ nachgewiesen; sie werden in den Fußnoten lediglich durch Angabe des Urhebers des einzelnen Beitrags kenntlich gemacht. Beiträge in **Festschriften, Festgaben, Gedächtnisschriften** oä und in **Zeitschriften** sowie **Publikationen von „Think Tanks“** werden (in einer Kurzform) ausschließlich in den Fußnoten nachgewiesen.

Mein Dank, den ich auch im Namen aller Autorinnen und Autoren ausspreche, geht zunächst an den Verlag De Gruyter, der das Wagnis auf sich genommen hat, ein neues Lehrbuch zum Europarecht auf den Markt zu bringen. Mein Dank gilt namentlich Herrn Jan Martin Schmidt, Senior Editorial Director Legal & Economics, den ich schnell von dem Projekt überzeugen konnte und der es in allen Phasen nachdrücklich unterstützt und befördert hat. In der engeren Produktionsphase waren vor allem Frau Karin Hergl, Project Editor, und Frau Maria Erge, Production Editor Book, mit dem Projekt befasst, die durch ihre hohe Professionalität und beruhigende Ausstrahlung mein Vertrauen in das Gelingen des Projekts stärkten oder wiederherstellten. Bei der redaktionellen Bearbeitung der Texte wurde ich von einer wunderbaren kleinen Schar hochmotivierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt, ohne die die Umsetzung des Projekts, zumal in dem vorgegebenen Zeitrahmen, unmöglich gewesen wäre. Andreas Löwe M.A. hat nicht nur zahlreiche Texte redaktionell überarbeitet, sondern auch vielfältige Koordinationsaufgaben übernommen. Seine ständige Einsatzbereitschaft, seine effiziente Arbeitsweise und seine konstruktiven Vorschläge haben das Projekt nachdrücklich vorangebracht. Sarah Rasche M.A., die früher an der TU Chemnitz

studierte, sowie meine Studentinnen Eilyne Pasche und Theresa Weicht haben durch ihre zügige, umsichtige und stets zuverlässige Bearbeitung von Texten ebenfalls einen unschätzbaren Beitrag zum Gelingen des Projekts geleistet. Mein wissenschaftlicher Mitarbeiter Marcus Hornung M.E.S. hat mich auf vielfältige Weise bei Planung und Organisation der redaktionellen Arbeit beraten und mir im Übrigen auf zahlreichen anderen Fronten den Rücken frei gehalten, was es mir erlaubte, mich ganz auf das Lehrbuch-Projekt zu konzentrieren. Last, not least, hat meine Sekretärin Ines Görg durch mannigfache Aktivitäten, insb durch akribisches Korrekturlesen, zum erfolgreichen Abschluss des Projekts beigetragen. Allen genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern danke ich herzlich! Der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur und der Technischen Universität Chemnitz danke ich für die Förderung im Rahmen der mir im Jahr 2011 verliehenen Jean Monnet-Professur, ohne deren finanzielle Mittel die angefallenen Personalausgaben nicht hätten bestritten werden können.

Für Anregungen und Kritik sind Herausgeber sowie Autorinnen und Autoren dankbar (bitte an: matthias.niedobitek@phil.tu-chemnitz.de).

Chemnitz, im April 2014

Matthias Niedobitek

Inhaltsübersicht – Autorinnen und Autoren

Prof. Dr. Matthias Niedobitek

Technische Universität Chemnitz

**§ 1 Vertragliche Grundlagen, rechtliche Gestalt,
Institutionen der Union — 1**

Dr. Roman Lehner

Georg-August-Universität Göttingen

**§ 2 Mitgliedschaft in der Union –
Bedeutung, Begründung, Beendigung — 225**

Prof. Dr. Dr. h.c. Karl-Peter Sommermann

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

**§ 3 Die gemeinsamen Werte der Union
und der Mitgliedstaaten — 287**

Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Deutsche Hochschule der Polizei, Münster

§ 4 Grundrechte — 321

Prof. Dr. Wolfgang Weiß

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

§ 5 Unionsrecht und nationales Recht — 393

Prof. Dr. Ines Härtel

Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

§ 6 Die Zuständigkeiten der Union — 503

Prof. Dr. Siegfried Magiera

Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

§ 7 Rechtsakte und Rechtssetzung der Union — 599

Prof. Dr. Werner Schroeder

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

**§ 8 Durchsetzung des Unionsrechts – Durchführung,
Sanktionen, Rechtsschutz — 683**

Prof. Dr. Stefan Storr

Universitaet Graz

§ 9 Die Finanzverfassung der Union — 783

Prof. Dr. Walter Obwexer

Leopold-Franzens-Universität Innsbruck

§ 10 Verstärkte Zusammenarbeit — 877

Prof. Dr. Joachim Gruber

Westfälische Hochschule Zwickau/

Université Paris Ouest Nanterre La Défense

§ 11 Methodische Besonderheiten des Unionsrechts — 909

Abkürzungsverzeichnis

A

aA	anderer Ansicht
aaO	am angegebenen Ort
abgedr	abgedruckt
abl	ablehnend
ABl	Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Europäischen Union
Abs	Absatz
Abschn	Abschnitt
abw	abweichend
AdR	Ausschuss der Regionen
aE	am Ende
AEMR	Allgemeine Erklärung für Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
AEU-Vertrag	Vertrag über die Arbeitsweise der EU
aF	alte Fassung
AfP	Archiv für Presserecht
AG	Arbeitsgemeinschaft
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz
AJCL	American Journal of Comparative Law
AJIL	American Journal of International Law
AKP	Afrika, Karibik, Pazifik
AktG	Aktiengesetz
allgem	allgemein
allgM	allgemeine Meinung
Alt	Alternative
aM	andere(r) Meinung
amtl Begr	amtliche Begründung
and	anders
Änd	Änderung
ÄndG	Gesetz zur Änderung (von)
Anh	Anhang
Anl	Anlage
Anm	Anmerkung
Ans	Ansicht
ao	außerordentlich
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ARB	Assoziationsratsbeschluss
ArbG	Arbeitsgericht
ArbR	Arbeitsrecht
ArbuR	Arbeit und Recht
arg	argumentum
Art	Artikel
AS	Amtliche Sammlung
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter

XII — Abkürzungsverzeichnis

AsylVfG	Asylverfahrensgesetz
AT	Allgemeiner Teil
AuA	Arbeit und Arbeitsrecht
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
Aufl	Auflage
ausf	ausführlich
AuslG	Ausländergesetz
AV	Amsterdamer Vertrag
AVR	Archiv des Völkerrechts
AWG	Außenwirtschaftsgesetz
AWV	Außenwirtschaftsverordnung
Az	Aktenzeichen
B	
bad-württ	baden-württembergisch
BAG	Bundesarbeitsgericht
BALM	Bundesanstalt für Landwirtschaftliche Marktordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BAT	Bundesangestelltentarifvertrag
BauGB	Baugesetzbuch
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVerfGH	Bayrischer Verfassungsgerichtshof
BayVGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
Bd	Band
Bde	Bände
Begr	Begründung
begr	begründet
Beil	Beilage
Bek	Bekanntmachung
Bekl	Beklagter
Bem	Bemerkung
ber	berichtigt
bes	besonders, besondere
betr	betreffend
BetrVG	Betriebsverfassungsgesetz
Bf	Beschwerdeführer
BFH	Bundesfinanzhof
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHZ	Entscheidungen des BGH in Zivilsachen
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BIP	Bruttoinlandsprodukt
bish	bisher(ige)
BKartA	Bundeskartellamt
BKR	Zeitschrift für Bank- und Kapitalmarktrecht

BLE	Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BNE	Bruttonationaleinkommen
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BR	Bundesrat
BR-Drs	Bundesrats-Drucksache
BS	Beamtenstatut
BSHG	Bundessozialhilfegesetz
BSP	Bruttosozialprodukt
Bsp	Beispiel(e)
bspw	beispielsweise
BT	Bundestag
BT-Drs	Bundestags-Drucksache
Buchst	Buchstabe
BulLEG	Bulletin der Europäischen Gemeinschaften
BulleU	Bulletin der Europäischen Union
BV	Bundesverfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz
BVers	Bundesversammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	amtliche Sammlung der Entscheidungen des BVerwG
B-VG	Bundesverfassungsgesetz (Österreich)
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
C	
ca	circa
CD	Collections of Decisions, Sammlung der Entscheidungen der EKMR
CDE	Cahiers de droit européen
CLMR	Common Market Law Reports
CMLRev	Common Market Law Review
CO	Kohlenmonoxid
COM	Commission (Europäische Kommission)
CONV	Dokument des Europäischen Konvents
CYELP	Croatian Yearbook of European Law and Policy
D	
d	der, des
DB	Der Betrieb
DDR	Deutsche Demokratische Republik
DEA	Direktion für europäische Angelegenheiten
dens	denselben
ders	derselbe
dgl	dergleichen
dh	das heißt

dies	dieselben
div	diverse
Dok	Dokument
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DR	Décisions et Rapports der Europäischen Kommission für Menschenrechte
Drs	Drucksache
dt	deutsch
DuD	Datenschutz und Datensicherheit
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt
DWA	Direktwahlakt = Beschluss und Akt zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten des Europäischen Parlaments

E

E	Entscheidung
EAD	Europäischer Auswärtiger Dienst
EAG	Europäische Atomgemeinschaft
EAGFL	Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für Landwirtschaft
EAGV	EAG-Vertrag
EAR	Europäische Agentur für den Wiederaufbau
ebd	ebenda
EC	European Community
Ecofin-Rat	Rat für Wirtschaft und Finanzen
ECHR	European Court Of Human Rights
ECU	Europäische Währungseinheit
ed(s)	editor(s)/edition
EDA	Eidgenössische Departements für auswärtige Angelegenheiten
EEA	Einheitliche Europäische Akte
EEF	Europäischer Entwicklungsfonds
EFRE	Europäischer Fonds für regionale Entwicklung
EFSS	Europäische Finanzstabilisierungsfazilität
EFSM	Europäischer Finanzstabilisierungsmechanismus
EFTA	Europäische Freihandelsassoziation (European Free Trade Association)
EG	Europäische Gemeinschaft(en)
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuches
EGFL	Europäischer Garantiefonds für die Landwirtschaft
EGKS	Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGKSV	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft
EHRLR	European Human Rights Law Review
EIB	Europäische Investitionsbank
Einf	Einführung
Einl	Einleitung
EJIL	European Journal of International Law
EKMR	Europäische Kommission für Menschenrechte

ELER	Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
ELJ	European Law Journal
ELR	European Law Reporter
ELRev	European Law Review
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
endg	endgültig
engl	englisch
ENISA	Europäische Agentur für Netz- und Informationssicherheit
ENP	Europäische Nachbarschaftspolitik
entspr	entsprechend(e,r)
Entw	Entwurf
EnzEuR	Enzyklopädie Europarecht, 10 Bände, Gesamtherausgeber Armin Hatje, Peter-Christian Müller-Graff
EP	Europäisches Parlament
EPL	European Public Law
ERE	Europäische Rechnungseinheit
ErgBd	Ergänzungsband
Erl	Erläuterung(en)
ERT	Elliniki Radiophonia Tiléorassi (Griechischer Rundfunk und Fernsehen)
Erwgr	Erwägungsgrund
ES	Entscheidungssammlung
ESF	Europäischer Sozialfonds
ESM	Europäischer Stabilitätsmechanismus
ESMV	Vertrag über die Einrichtung eines Europäischen Stabilitätsmechanismus
EStG	Einkommensteuergesetz
ESZB	Europäisches System der Zentralbanken
ESZB-Satzung	Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank
etc	et cetera
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EUCO	Europäischer Rat (European Council), Abkürzung auf Dokumenten
EuConst	European Constitutional Law Review
EuG	Gericht (der Europäischen Union)
EuGH	Gerichtshof; vgl. auch → Gerichtshof der EU
EuGH-Satzung	Satzung des Gerichtshofes der Europäischen Union
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuGVÜ	Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.10.1968 (BGBl. 1972 II 774)
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EuR 1	<i>Niedobitek, Matthias</i> (Hrsg) Europarecht – Grundlagen der Union, 2014
EuR 2	<i>Niedobitek, Matthias</i> (Hrsg) Europarecht – Politiken der Union, 2014
EURATOM	Europäische Atomgemeinschaft
Eurojust	Einheit für justizielle Zusammenarbeit der Europäischen Union
europ	europäisch

EuropawahlG	Europawahlgesetz
EuropawahlRL	Europawahlrichtlinie
Europol	Europäisches Polizeiamt
EUV	Vertrag über die Europäische Union
EuZA	Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht
EUZBLG	Gesetz über die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Angelegenheiten der EU
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EVTZ	Europäischer Verbund für territoriale Zusammenarbeit
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EWGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
EWK	Europäischer Wirtschaftsraum
EWS	Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht
ex	ehemalige(r,s)
EZB	Europäische Zentralbank
EZFF	Europäisches Zentrum für Föderalismus-Forschung

F

f	folgende
FAZ	Frankfurter Allgemeine Zeitung
FCE	Forum Constitutionis Europae
ff	fortfolgende
FFH	Flora-Fauna-Habitat
FG	Finanzgericht
FGO	Finanzgerichtsordnung
Fn	Fußnote
FPÖ	Freiheitliche Partei Österreichs
franz	französisch
FS	Festschrift

G

GA	Generalanwalt/Generalanwältin
GAOR	General Assembly Official Records
GAP	Gemeinsame Agrarpolitik
GASP	Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik
GATS	General Agreement on Trade in Services
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade
GBI	Gesetzblatt
GBO	Grundbuchordnung
GD	Generaldirektion
geänd	geändert
gem	gemäß
gen	genannt
Gerichtshof der EU	Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art 19 EUV
GF	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz
ggf	gegebenenfalls

glA	gleicher Ansicht
GLJ	German Law Journal
GMBI	Gemeinsames Ministerialblatt
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHR	GmbH Rundschau
GO	Geschäftsordnung
GO-EurRat	Geschäftsordnung des Europäischen Rates
GO-ErwRatEZB	Geschäftsordnung des Erweiterten Rates der EZB
GöD	Gericht für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union
GRCh	Charta der Grundrechte der EU
grds	grundsätzlich
grundl	grundlegend
GRUR Int	Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht, Internationaler Teil
GS	Gedächtnisschrift
GSVP	Gemeinsame Sicherheits- und Verteidigungspolitik
GSWS	Gemeinschaftsschnellwarnsystem für Lebensmittel
GV	Gemeinsame Verfügung (mehrerer Ministerien)
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
GYIL	German Yearbook of International Law

H

hA	herrschende Ansicht
Halbs	Halbsatz
HandwO	Handwerksordnung
Hdb	Handbuch
HER	Handbuch des Europäischen Rechts
Hervorh	Hervorhebung
hess	hessisch
Hinw	Hinweis(e)
HKMMG	Hailbronner/Klein/Magiera/Müller-Graff (Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur)
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
HO	Haushaltsordnung
HRLJ	Human Rights Law Journal
Hrsg	Herausgeber
hrsg	herausgegeben

I

ICLQ	International and Comparative Law Quarterly
ICYT	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
idS	in diesem Sinne
iE	im Ergebnis

ieS	im engeren Sinne
IGH	Internationaler Gerichtshof
ILM	International Legal Materials
ILOAT	Verwaltungsgericht der Internationalen Arbeitsorganisation
im allg	im allgemeinen
InfAuslR	Informationsbrief Ausländerrecht
INI	Initiativberichte des Europäischen Parlaments
insb	insbesondere
insg	insgesamt
IntGesR	Internationales Gesellschaftsrecht
IntVG	Integrationsverantwortungsgesetz
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPR	Internationales Privatrecht
IPrax	Praxis des internationalen Privatrechts
IPwirtR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
IntVG	Integrationsverantwortungsgesetz
IPE	Handbuch Ius Publicum Europaeum
IPR	Internationales Privatrecht
iS(v)	im Sinne (von)
iSd	im Sinne des, der
iSe	im Sinne einer/eines
iVm	in Verbindung mit
iVz	im Verhältnis zu
iW	im Wesentlichen
IWF	Internationaler Währungsfonds
iwS	in weiterem Sinne
iZw	im Zweifel

J

JA	Juristische Arbeitsblätter
JBf	Juristische Blätter
Jl	Justiz und Inneres
Jör	Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart
JSt	Journal für Strafrecht
JTDE	Journal des Tribunaux – Droit européen
JURA	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung

K

Kap	Kapitel
KJ	Kritische Justiz
Kl	Kläger
KOM	Europäische Kommission
Komm	Kommentar
KommunalwahlRL	Kommunalwahlrichtlinie
KonsG	Konsulargesetz

krit	kritisch
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
KSZE	Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
KWahlG	Kommunalwahlgesetz

L

LeGes	Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetzgebung (SGG) und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft (SEVAL)
lfd	laufend
LG	Landgericht (Deutschland)/Landesgericht (Österreich)
lit	Buchstabe
Lit	Literatur
LS	Leitsatz
lt	laut

M

m	mit
m Hinw	mit Hinweis(en)
m krit Anm	mit kritischer Anmerkung (von)
m zust Anm	mit zustimmender Anmerkung
Maastr JECL	Maastricht Journal of European and Comparative Law
maW	mit anderen Worten
max	maximal
mbH	mit beschränkter Haftung
mE	meines Erachtens
Mio	Million/en
MLR	Modern Law Review
mN	mit Nachweisen
Mrd	Milliarde/n
MüKo	Münchener Kommentar (s Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur)
mwN	mit weiteren Nachweisen
MwSt	Mehrwertsteuer

N

Nachw	Nachweis(e)
NATO	North Atlantic Treaty Organization
NatSchG	Naturschutzgesetz
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
nF	neue Fassung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nov	Novelle
Nr	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NUTS	Systematik der Gebietseinheiten für die Statistik
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NVwZ-RR	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht – Rechtsprechungsreport
NZA	Neue Zeitschrift für Arbeits -und Sozialrecht

NZG	Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht
NZZ	Neue Züricher Zeitung
O	
O	Ordnung
oa	oben angegeben
oä	oder ähnlich
OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
og	oben genannt(e,r,s)
oj	ohne Jahr
OLAF	Office Européen de Lutte Anti-Fraude – Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung
OLG	Oberlandesgericht
OMK	Offene Methode der Koordinierung
ÖP	Östliche Partnerschaft
öst	österreichisch
ÖstGewO	österreichische GewO
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
oV	ohne Verfasser
OVG	Oberverwaltungsgericht
ÖVP	Österreichische Volkspartei
P	
phG	persönlich haftender Gesellschafter
PIJS	polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen
p.m.	pro memoria
PSK	Politisches und Sicherheitspolitisches Komitee
Prot	Protokoll
R	
RA	Rechtsanwalt
RabelsZ	Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht
RAussch	Rechtsausschuß
RdA	Recht der Arbeit
RdErl	Runderlaß
Rdschr	Rundschreiben
Reg	Regierung
Rep	Reports of Judgments and Decisions
Rev	Review
RFSR	Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts
RH	Rechnungshof
rh-pf	rheinland-pfälzisch
RIW	Recht der internationalen Wirtschaft
RJD	Reports of Judgement and Decision
RK	Regierungskonferenz
RL	Richtlinie
RMC	Revue du Marché Commun

RMG	Rengeling/Middeke/Gellermann (Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur)
Rn	Randnummer
Rs	Rechtssache
Rspr	Rechtsprechung
Rspr-Nachw	Rechtsprechungsnachweise
RTDE	Revue Trimestrielle de Droit Européen
RUDH	Revue Universelle des Droits de l'Homme
Rz	Randziffer
S	
s	siehe
S	Seite, Satz
s a	siehe auch
s o	siehe oben
s u	siehe unten
sächs	sächsisch
sachs-anh	sachsen-anhaltisch
Sart	Sartorius
SEC	Dokumente der Kommission (Generalsekretariat); s auch SEK
SEK	Dokumente der Kommission (Generalsekretariat); s auch SEC
SGb	Die Sozialgerichtsbarkeit
SGB	Sozialgesetzbuch
SGG	Sozialgerichtsgesetz
SIGMA	Support for Improvement in Governance and Management
SIPE	Societas Iuris Publici Europaei
SKSV	Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion
Slg	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des EuGH
sog	sogenannt(e)
Sp	Spalte
Spstr	Spiegelstrich, Gedankenstrich
st	ständige(s, r)
st	ständige
StGB	Strafgesetzbuch
StR	Steuerrecht; Ständerat
str	strittig, streitig
stRspr	ständige Rechtsprechung
StuB	Steuern und Bilanzen
StuW	Steuer und Wirtschaft
SZ	Süddeutsche Zeitung
T	
TEU	Treaty on European Union
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights
Tz	Textziffer
TzBfG	Teilzeit- und Befristungsgesetz

U

u	und
ua	unter anderem, und andere
uä	und ähnliche
UAbs	Unterabsatz
uam	und anderes mehr
Überbl	Überblick
Übk	Übereinkomme
UCLAF	Dienststelle für die Koordinierung der Betrugsbekämpfung
UdSSR	Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
UK	United Kingdom, Vereinigtes Königreich
ULG	Überseeisches Land oder Gebiet
üM	überwiegende Meinung
umstr	umstritten
UN	United Nations
UNAT	United Nations Administrative Tribunal (Verwaltungsgericht der Vereinten Nationen)
unstr	unstreitig/unstrittig
UNTS	United Nations Treaty Series
unv	unveröffentlicht
Urt	Urteil
US	United States Reports (Cases Adjudged in the Supreme Court)
USt	Umsatzsteuer
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw	und so weiter
UTR	Jahrbuch des Umwelt- und Technikrechts
uU	unter Umständen
uVm	und Verschiedenes mehr
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb

V

v	vom/von – versus
va	vor allem
VA	Verwaltungsakt
Var	Variante
VB	Verfassungsbeschwerde
VBIBW	Verwaltungsblätter für Baden-Württemberg
verb Rs	verbundene Rechtssache
Verf	Verfassung, Verfasser
VerfGH	Verfassungsgerichtshof
VerfO EMRK	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte
VerfO EuG	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichts
VerfO EuGH	Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofs
VerfO GöD	Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst
Vers	Versicherung
VfGH	Verfassungsgerichtshof Österreich

VfSlg	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofs Österreichs
VG	Verwaltungsgericht
VGH BW	Verfassungsgerichtshof Baden-Württemberg
VGH	Verfassungsgerichtshof
vgl	vergleiche
vH	vom Hundert
VK	Vereinigtes Königreich
VO	Verordnung
Vol	Volume (Band)
VorAuflage	VorAuflage
Vorbem	Vorbemerkung
VR	Völkerrecht
vs	versus
VSKS	Vertrag über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion, kurz Europäischer Fiskalpakt
VSSR	Vierteljahresschrift für Sozialrecht
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VVE	Vertrag über eine Verfassung für Europa
VVE-Entw	Entwurf eines Vertrages über eine Verfassung für Europa
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
W	
w	weitere(r)
w Nachw b	weitere Nachweise bei
WEU	Westeuropäische Union
WM	Wertpapier-Mitteilungen – Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht
WP	Wahlperiode
WpÜG	Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
WSA	Wirtschafts- und Sozialausschuss
WTO	World Trade Organisation
WuB	Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen vom 24.4.1963
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge
WVKIO	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge zwischen Staaten und Internationalen Organisationen oder zwischen Internationalen Organisationen
WWU	Wirtschafts- und Währungsunion
Y	
YB	Yearbook of the European Convention on Human Rights
YEL	Yearbook of European Law
YLJ	Yale Law Journal
Z	
z	zum

z Zt	zur Zeit
zahlr	zahlreich
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZAP	Zeitschrift für die Anwaltspraxis
ZAR	Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik
zB	zum Beispiel
ZBJl	Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres
ZD	Zeitschrift für Datenschutz
ZeUP	Zeitschrift für europäisches Privatrecht
ZEuS	Zeitschrift für Europarechtliche Studien
ZfA	Zeitschrift für Arbeitsrecht
ZfBR	Zeitschrift für deutsches und internationales Baurecht
ZfV	Zeitschrift für Verwaltungsrecht
ZfVR	Zeitschrift für Europarecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZGR	Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht
ZHR	Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht
ZIAs	Zeitschrift für ausländisches und internationales Arbeits- und Sozialrecht
Ziff	Ziffer
ZIP	Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
zit	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZLR	Zeitschrift für das gesamte Lebensmittelrecht
ZP	Zusatzprotokoll
ZParl	Zeitschrift für Parlamentsfragen
ZPO	Zivilprozessordnung
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
zT	zum Teil
ZUM	Zeitschrift für Urheber und Medienrecht
ZUR	Zeitschrift für Umweltrecht
zust	zustimmend
zutr	zutreffend
ZVgIRWiss	Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft
zZ	zur Zeit

Verzeichnis der abgekürzt zitierten Literatur

- Abels, Gabriele/Eppler, Annegret* (Hrsg) Auf dem Weg zum Mehrebenenparlamentarismus?, 2011. (zit: *Abels/Eppler/Bearbeiter*)
- Ahlt, Michael/Dittert, Daniel* Europarecht, 4. Aufl, 2011. (zit: *Ahlt/Dittert*)
- von Alemann, Florian* Die Handlungsform der interinstitutionellen Vereinbarung, 2006. (zit: *F vAlemann*)
- von Alemann, Sven* Der Rat der Europäischen Union, 2009. (zit: *S vAlemann*)
- Alexy, Robert* Theorie der Grundrechte, 1985. (zit: *Alexy*)
- Alland, Denis/Rials, Stéphane* (Hrsg) Dictionnaire de la culture juridique, 2003. (zit: *Alland/Rials/Bearbeiter*)
- Altmeyer, Sabine* Vertrauensschutz im Recht der Europäischen Union und im deutschen Recht: Analyse und Vergleich anhand der Rechtsprechung des EuGH und der deutschen Fachgerichte, 2003. (zit: *Altmeyer*)
- Altwickler, Tillmann* Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, 2011. (zit: *Altwickler*)
- von Arnould, Andreas /Hufeld, Ulrich* (Hrsg) Systematischer Kommentar zu den Lissabon-Begleitgesetzen, 2011. (zit: *vArnould/Hufeld/Bearbeiter*)
- Arndt, Hans-Wolfgang/Fischer, Kristian/Fetzer, Thomas* Fälle zum Europarecht, 7. Aufl, 2010. (zit: *Arndt/Fischer/Fetzer*)
- Atilgan, Canan/Klein, Deborah* EU-Integrationsmodelle unterhalb der Mitgliedschaft, 2006. (zit: *Atilgan/Klein*)
- Auby, Jean-Bernard/Dutheil de la Rochère, Jacqueline* (Hrsg) Droit administratif européen, 2007. (zit: *Auby/Dutheil de la Rochère/Bearbeiter*)
- Baach, Florian* Parlamentarische Mitwirkung in Angelegenheiten der Europäischen Union, 2008. (zit: *Baach*)
- Barranco Avilés, María del Carmen* La Teoría jurídica de los derechos fundamentales, 2000. (zit: *Barranco Avilés*)
- Basedow, Jürgen/Hopt, Klaus/Zimmermann, Reinhard* (Hrsg) Undogmatisches, 2005. (zit: *Basedow/Hopt/Zimmermann/Bearbeiter*)
- Bast, Jürgen* Grundbegriffe der Handlungsformen der EU, 2006. (zit: *Baast*)
- Bauer, Hartmut/Calliess, Christian* (Hrsg) Verfassungsprinzipien in Europa, SIPE 4, 2008. (zit: *Bauer/Calliess/Bearbeiter*)
- Bauer, Hartmut/Huber, Peter Michael/Sommermann, Karl-Peter* (Hrsg) Demokratie in Europa, 2005. (zit: *Bauer/Huber/Sommermann/Bearbeiter*)
- Bauer, Lukas* Der Europäische Gerichtshof als Verfassungsgericht?, 2008. (zit: *L Bauer*)
- Baur, Jürgen/Salje, Peter/Schmidt-Preuß, Matthias* (Hrsg) Regulierung in der Energiewirtschaft, 2011. (zit: *Baur/Salje/Schmidt-Preuß/Bearbeiter*)
- Baus, Ralf Thomas/Borchard, Michael/Gelinsky, Katja/Krings, Günter* (Hrsg) 60 Jahre Bundesverfassungsgericht – Grenzüberschreitende Herausforderung für Karlsruhe, 6. Berliner Rechtspolitische Konferenz, 2012. (zit: *Baus/Borchard/Gelinsky/Krings/Bearbeiter* 60 Jahre BVerfG)
- Baus, Ralf Thomas/Borchard, Michael/Gelinsky, Katja/Krings, Günter* (Hrsg) Die Finanzkrise als juristische Zeitenwende?, 7. Berliner Rechtspolitische Konferenz, 2012. (zit: *Baus/Borchard/Gelinsky/Krings/Bearbeiter* Die Finanzkrise)
- Becker, Yvonne et al* (Hrsg) Die Europäische Verfassung – Verfassungen in Europa, 45. Assistententagung Öffentliches Recht, 2005. (zit: *Y Becker et al/Bearbeiter*)

- Bergmann, Jan* (Hrsg) *Handlexikon der Europäischen Union*, 4. Aufl, 2012.
(zit: *Bergmann/Bearbeiter*)
- Bergström, Carl* *Comitology*, 2005 (reprinted 2008). (zit: *Bergström*)
- Bieber, Roland* *Das Verfahrensrecht von Verfassungsorganen*, 1992. (zit: *Bieber*)
- Bieber, Roland/Epiney, Astrid/Haag, Marcel* *Die Europäische Union. Europarecht und Politik*, 10. Aufl, 2012. (zit: *Bieber/Epiney/Haag*)
- Biondi, Andrea/Eeckhout, Piet/Ripley, Stefanie* (Hrsg) *EU Law After Lisbon 2012*. (zit: *Biondi/Eeckhout/Ripley/Bearbeiter*)
- Blanke, Hermann-Josef* *Vertrauensschutz im deutschen und europäischen Verwaltungsrecht*, 2000. (zit: *Blanke*)
- Blanke, Hermann-Josef/Mangiameli, Stelio* (Hrsg) *The Treaty on European Union (TEU). A Commentary*, 2013. (zit: *Blanke/Mangiameli/Bearbeiter*)
- Bleckmann, Albert* *Europarecht*, 6. Aufl, 1997. (zit: *Bleckmann EuR*)
- Bleckmann, Moritz* *Nationale Grundrechte im Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union*, 2011. (zit: *M Bleckmann*)
- Blumann, Claude/Dubouis, Louis* *Droit institutionnel de l'Union européenne*, 4e Éd, 2010.
(zit: *Blumann/Dubouis*)
- Blumenwitz, Dieter/Gornig, Gilbert H/Murswiek, Dietrich* (Hrsg) *Die Europäische Union als Wertegemeinschaft*, 2005. (zit: *Blumenwitz/Gornig/Murswiek/Bearbeiter*)
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang* *Recht, Staat, Freiheit*, 1991. (zit: *Böckenförde*)
- von Bogdandy, Armin* *Supranationaler Föderalismus als Wirklichkeit und Idee einer neuen Herrschaftsform*, 1999. (zit: *vBogdandy*)
- von Bogdandy, Armin/Bast, Jürgen* (Hrsg) *Europäisches Verfassungsrecht*, 2. Aufl, 2009.
(zit: *vBogdandy/Bast/Bearbeiter*)
- von Bogdandy, Armin/Cruz Villalón, Pedro/Huber, Peter-Michael* (Hrsg) *IPE I*, 2007.
(zit: *vBogdandy/Cruz Villalón/Huber/Bearbeiter IPE I*)
- von Bogdandy, Armin/Cruz Villalón, Pedro/Huber, Peter-Michael* (Hrsg) *IPE II*, 2007.
(zit: *vBogdandy/Cruz Villalón/Huber/Bearbeiter IPE II*)
- Borchardt, Klaus-Dieter* *Die rechtlichen Grundlagen der Europäischen Union*, 5. Aufl, 2012.
(zit: *Borchardt*)
- Bouquet, Stefanie* *Die Auswirkungen der europäischen Regelungen zur Altersdiskriminierung auf das französische Arbeitsrecht*, 2011. (zit: *Bouquet*)
- Bradley, Anthony W/Ewing, Keith D* *Constitutional and Administrative Law*, 14. Aufl, 2007.
(zit: *Bradley/Ewing*)
- Brechmann, Winfried* *Die richtlinienkonforme Auslegung*, 1994. (zit: *Brechmann*)
- Brohm, Markus* *Die „Mitteilungen“ der Kommission im Europäischen Verwaltungs- und Wirtschaftsraum*, 2012. (zit: *Brohm*)
- Brosius-Gersdorf, Frauke* *Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Gemeinschaftsgrundrechte*, 2005. (zit: *Brosius-Gersdorf*)
- Brunner, Otto/Conze, Werner/Koselleck, Reinhart* (Hrsg) *Geschichtliche Grundbegriffe. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland*, Bd 7, 1978, Studienausgabe 2004. (zit: *Brunner/Conze/Koselleck/Bearbeiter*)
- Busek, Erhard/Hummer, Waldemar* (Hrsg) *Der Europäische Konvent und sein Ergebnis – eine Europäische Verfassung*, 2004. (zit: *Busek/Hummer/Bearbeiter*)
- von Buttlar, Christian* *Das Initiativrecht der Europäischen Kommission*, 2003. (zit: *vButtlar*)
- Calliess, Christian* *Subsidiaritäts- und Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union*, 2. Aufl, 1999. (zit: *Calliess Subsidiaritätsprinzip*)

- Calliess, Christian* Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010.
(zit: *Calliess bzw Calliess Lissabon*)
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg) Verfassung der Europäischen Union, 2006.
(zit: *Calliess/Ruffert/Bearbeiter VerfEU*)
- Calliess, Christian/Ruffert, Matthias* (Hrsg) EUV/AEUV. Das Verfassungsrecht der Europäischen Union mit Europäischer Grundrechtecharta – Kommentar, 4. Aufl, 2011. (zit: *Calliess/Ruffert/Bearbeiter*)
- Cansevdi, Hürrem/Steinel, Monika* Das Räderwerk der Europäischen Kommission, 4. Aufl, 2005.
(zit: *Cansevdi/Steinel*)
- Christiansen, Thomas/Oettel, Johanna/Vaccari, Beatrice* (Hrsg) 21st century comitology, 2009.
(zit: *Christiansen/Oettel/Vaccari* (Hrsg))
- Claes, Monica* The National Court's Mandate in the European Constitution, 2006.
(zit: *Claes*)
- Claes, Monica/de Visser, Maartje/Popelier, Patricia/Van de Heyning, Catherine* (Hrsg) Constitutional Conversations in Europe, 2013. (zit: *Claes /de Visser/Popelier/Van de Heynin/Bearbeiter*)
- Classen, Claus-Dieter* Nationales Verfassungsrecht in der Europäischen Union, 2013.
(zit: *Classen*)
- Clemens, Gabriele/Reinfeldt, Alexander/Wille, Gerhard* Geschichte der europäischen Integration, 2008. (zit: *Clemens/Reinfeldt/Wille*)
- Constantinesco, Léontin-Jean* Das Recht der Europäischen Gemeinschaften. Bd I. Das Institutionelle Recht, 1977. (zit: *Constantinesco*)
- Cornu, Gérard* (Hrsg) Vocabulaire juridique, 8. Aufl, 2007. (zit: *Cornu*)
- Craig, Paul* The Treaty of Lisbon, 2010. (zit: *Craig*)
- Cremona, Marise/De Witte, Bruno* (Hrsg) EU Foreign Relations Law: Constitutional Fundamentals, 2008. (zit: *Cremona/De Witte/Bearbeiter*)
- Curtin, Deirdre* Executive Power of the European Union, 2009. (zit: *Curtin*)
- von Danwitz, Thomas* Verwaltungsrechtliches System und Europäische Integration, 1996.
(zit: *vDanwitz System*)
- von Danwitz, Thomas* Europäisches Verwaltungsrecht, 2008. (zit: *vDanwitz Verwaltungsrecht*)
- von Danwitz, Thomas/Heintzen, Markus/Jestaedt, Matthias* (Hrsg) Auf dem Wege zu einer Europäischen Staatlichkeit, 1993. (zit: *vDanwitz/Heintzen/Jestaedt/Bearbeiter*)
- Dausies, Manfred* (Hrsg) Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts, Loseblatt. (zit: *Dausies/Bearbeiter*)
- Davies, Karen* Understanding European Union Law, 5th Ed, 2013. (zit: *Davies*)
- Decker, Frank/Höreth, Marcus* (Hrsg) Die Verfassung Europas. Perspektiven des Integrationsprojekts, 2009. (zit: *Decker/Höreth/Bearbeiter*)
- Delmas-Marty, Mireille* Le pluralisme ordonné, 2006. (zit : *Delmas-Marty*)
- Detjen, Joachim* Die Wertordnung des Grundgesetzes, 2009. (zit: *Detjen*)
- Deutsche Rentenversicherung Bund* (Hrsg) Renten in Europa. Die Offene Methode der Koordination im Bereich der Alterssicherung – Bilanz und Perspektiven, 2011. (zit: *Deutsche Rentenversicherung Bund*)
- Di Fabio, Udo* Grenzen der Rechtsfortbildung in Europa, 2012. (zit: *Di Fabio*)
- Dicey, Albert Venn* Introduction to the Study of the Law of the Constitution, 8. Aufl, 1915.
(zit: *Dicey*)
- Dietlein, Johannes* Die Lehre von den Schutzpflichten, 1992. (zit: *Dietlein*)
- Doerfert, Carsten* Europarecht, 5. Aufl, 2012. (zit.: *Doerfert*)

- Dörr, Oliver/Schmalenbach, Kirsten* (Hrsg) Vienna Convention on the Law of Treaties – A Commentary, 2012. (zit: *Dörr/Schmalenbach/Bearbeiter*)
- Dreier, Horst* (Hrsg) Grundgesetz – Kommentar, Bd 2, 2. Aufl, 2006. (zit: *Dreier/Bearbeiter*)
- Duguit, Léon* Traité de droit constitutionnel, Bd 1, 2. Aufl, 1921. (zit: *Duguit* Bd 1)
- Duguit, Léon* Traité de droit constitutionnel, Bd 3, 2. Aufl, 1923. (zit: *Duguit* Bd 3)
- Durkheim, Émile* De la division du travail social, 1893. (zit: *Durkheim*)
- Duschanek, Alfred/Griller, Stephan* (Hrsg) Grundrechte für Europa, 2002. (zit: *Duschanek/Griller/Bearbeiter*)
- Dutheil de la Rochère, Jacqueline/Pernice, Ingolf* European Union Law and National Constitutions, 2002. (zit: *Dutheil de la Rochère/Pernice*)
- Ehlers, Dirk* (Hrsg) Europäische Grundrechte und Grundfreiheiten, 3. Aufl, 2009. (zit: *Ehlers/Bearbeiter*)
- Ehlers, Dirk/Schoch, Friedrich* (Hrsg) Rechtsschutz im Öffentlichen Recht, 2009. (zit: *Ehlers/Schoch/Bearbeiter*)
- Ehrenzeller, Bernhard/Mastronardi, Philippe/Schweizer, Rainer J/Vallender, Klaus A* (Hrsg) Die schweizerische Bundesverfassung – Kommentar, 2002. (zit: *Ehrenzeller/Mastronardi/Schweizer/Vallender/Bearbeiter*)
- Eilmansberger, Thomas/Griller, Stefan/Obwexer, Walter* (Hrsg) Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon, 2011. (zit: *Eilmansberger/Griller/Obwexer/Bearbeiter*)
- Emmerich-Fritsche, Angelika* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit als Direktive und Schranke der EG-Rechtsetzung, 2000. (zit: *Emmerich-Fritsche*)
- Enders, Christoph* Die Menschenwürde in der Verfassungsordnung, 1997. (zit: *Enders*)
- Engisch, Karl* Einführung in das juristische Denken, 7. Aufl, 1977. (zit: *Engisch*)
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg) Grundgesetz – Kommentar, 2009. (zit: *Epping/Hillgruber/Bearbeiter* 1. Aufl)
- Epping, Volker/Hillgruber, Christian* (Hrsg) Beck'scher Online-Kommentar GG, 2. Aufl, 2013. (zit: *Epping/Hillgruber/Bearbeiter*)
- Eppler, Annegret/Scheller, Henrik* (Hrsg) Zur Konzeptionalisierung europäischer Desintegration – Zug- und Gegenkräfte im europäischen Integrationsprozess, 2013. (zit: *Eppler/Scheller/Bearbeiter*)
- Erichsen, Hans-Uwe/Ehlers, Dirk* (Hrsg) Allgemeines Verwaltungsrecht, 14. Aufl, 2010. (zit: *Erichsen/Ehlers/Bearbeiter*)
- Fairhurst, John* Law of the European Union, 7th Edition, 2010. (zit: *Fairhurst*)
- Fastenrath, Ulrich/Nowak, Carsten* (Hrsg) Der Lissabonner Reformvertrag: Änderungsimpulse in einzelnen Rechts- und Politikbereichen, 2009. (zit: *Fastenrath/Nowak/Bearbeiter*)
- Fernandez Esteban, María Luisa* The Rule of Law in the European Constitution, 1999. (zit: *Fernandez Esteban*)
- Fischer, Hans Georg* Europarecht, 2. Aufl, 2008. (zit: *Fischer*)
- Fischer-Lescano, Andreas/Teubner, Gunther* Regimekollisionen – Zur Fragmentierung des globalen Rechts, 2006. (zit: *Fischer-Lescano/Teubner*)
- Fischoeder, Christian* Sukzession bei Internationalen Organisationen, 2013. (zit: *Fischoeder*)
- Flint, Thomas* Die Übertragung von Hoheitsrechten, 1998. (zit: *Flint*)
- Foley, Michael* The Politics of the British Constitution, 1999. (zit: *Foley*)
- Frenz, Walter* Handbuch Europarecht. Bd 4, Europäische Grundrechte, 2009. (zit: *Frenz Hdb 4*)
- Frenz, Walter* Handbuch Europarecht. Bd 5, Wirkungen und Rechtsschutz, 2010. (zit: *Frenz Hdb 5*)

- Frenz, Walter* Handbuch Europarecht. Bd 6, Institutionen und Politiken, 2011.
(zit: *Frenz Hdb 6*)
- Frenz, Walter* Europarecht, 2011. (zit: *Frenz*)
- Friese, Katrin* Die europäischen Mikrostaaten und ihre Integration in die Europäische Union, 2011. (zit: *Friese*)
- Fontanelli Filippo/Martinico Giuseppe/Carrozza Paolo* (Hrsg) *Shaping Rule of Law Through Dialogue. International and Supranational Experiences*, 2010. (zit: *Fontanelli/Martinico/Carrozza/Bearbeiter*)
- Gamper, Anna* Staat und Verfassung. Einführung in die Allgemeine Staatslehre, 3. Aufl, 2014.
(zit: *Gamper*)
- Gänswein, Oliver* Der Grundsatz unionskonformer Auslegung nationalen Rechts, 2009.
(zit: *Gänswein*)
- García Macho, Ricardo* (Hrsg) *Derecho administrativo de la información y administración transparente*, 2010. (zit: *García Macho/Bearbeiter*)
- Geddert-Steinacher, Tatjana* Menschenwürde als Verfassungsbegriff, 1990. (zit: *Geddert-Steinacher*)
- Gehler, Michael* Europa. Ideen, Institutionen, Vereinigung, 2. Aufl, 2010.
(zit: *Gehler*)
- Geiger, Rudolf/Khan, Daniel Erasmus/Kotzur, Markus* EUV/AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 5. Aufl, 2010.
(zit: *Geiger/Kahn/Kotzur/Bearbeiter*)
- Gerken, Lüder/Rieble, Volker/Roth, Günter H/Stein, Torsten/Strein, Rudolf* „Mangold“ als ausbrechender Rechtsakt, 2009. (zit: *Gerken/Rieble/Roth/Stein/Strein*)
- Giegerich, Thomas* Europäische Verfassung und deutsche Verfassung im transnationalen Konstitutionalisierungsprozeß: Wechselseitige Rezeption, konstitutionelle Evolution und föderale Verflechtung, 2003. (zit: *Giegerich*)
- Giegerich, Thomas* (Hrsg) *Der ‚offene Verfassungsstaat‘ des Grundgesetzes*, 2010.
(zit: *Giegerich/Bearbeiter*)
- Goeters, Hanna* Das institutionelle Gleichgewicht – seine Funktion und Ausgestaltung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 2008. (zit: *Goeters*)
- Götting, Friedemann* Die Beendigung der Mitgliedschaft in der Europäischen Union, 2000.
(zit: *Götting*)
- Götz, Volkmart/Martínez Soria, José* (Hrsg) *Kompetenzverteilung zwischen der Europäischen Union und den Mitgliedstaaten*, 2002. (zit: *Götz/Martínez/Bearbeiter*)
- Grabenwarter, Christoph/Pabel, Katharina* Europäische Menschenrechtskonvention, 5. Aufl, 2012. (zit: *Grabenwarter/Pabel*)
- Grabitz, Eberhard* Gemeinschaftsrecht bricht nationales Recht, 1966. (zit: *Grabitz*)
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin* (Hrsg) *Das Recht der Europäischen Union*, Loseblatt. (zit: *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Bearbeiter*)
- Grande, Edgar/Jachtenfuchs, Markus* (Hrsg) *Wie problemlösungsfähig ist die EU*, 2000.
(zit: *Grande/Jachtenfuchs/Bearbeiter*)
- Grewé, Constance/Ruiz Fabri, Hélène* *Droits constitutionnels européens*, 1995. (zit: *Grewé/Ruiz Fabri*)
- Griller, Stefan/Ziller, Jacques* (Hrsg) *The Lisbon Treaty*, 2008. (zit: *Griller/Ziller/Bearbeiter*)
- Grimm, Dieter* Souveränität: Herkunft und Zukunft eines Schlüsselbegriffs, 2009. (zit: *Grimm Souveränität*)
- Grimm, Dieter* Die Zukunft der Verfassung II, 2012. (zit: *Grimm Zukunft der Verfassung*)

- Grimm, Dieter* Das Öffentliche Recht vor der Frage nach seiner Identität, 2012. (zit: *Grimm* Öffentliches Recht)
- von der Groeben, Hans/Schwarze, Jürgen* (Hrsg) Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft. Kommentar, 6. Aufl, 2004. (zit: *vdGroeben/Schwarze/Bearbeiter*)
- Gröpl, Christoph/Windthorst, Kay/von Coelln, Christian* (Hrsg) Studienkommentar zum Grundgesetz, 2013. (zit: *Gröpl/Windthorst/von Coelln/Bearbeiter*)
- Grosche, Nils* Rechtsfortbildung im Unionsrecht, 2011. (zit: *Grosche*)
- Grote, Rainer/Marauhn, Thilo* (Hrsg) Konkordanzkommentar zum europäischen und deutschen Grundrechtsschutz, 2006. (zit: *Grote/Marauhn/Bearbeiter*)
- Grüner, Christian* Quantität und Qualität der europäischen Rechtsetzung, 2011. (zit: *Grüner*)
- Gussone, Peter* Das Solidaritätsprinzip in der Europäischen Union und seine Grenzen, 2006. (zit: *Gussone*)
- Häberle, Peter* Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 1998. (zit: *Häberle*)
- Häberle, Peter* Europäische Verfassungslehre, 1. Aufl, 2001/2002. (zit: *Häberle* Europäische Verfassungslehre 1. Aufl)
- Häberle, Peter* Europäische Verfassungslehre, 6. Aufl, 2009. (zit: *Häberle* Europäische Verfassungslehre)
- Häberle, Peter* Der kooperative Verfassungsstaat – aus Kultur und als Kultur, 2013. (zit: *Häberle* Der kooperative Verfassungsstaat)
- Habermas, Jürgen* Zur Verfassung Europas, 2011. (zit: *Habermas*)
- Habermas, Jürgen* Im Sog der Technokratie – Kleine politische Schriften XII, 2013. (zit: *Habermas* Technokratie)
- Hackländer, Daniel* Die allgemeine Energiekompetenz im Primärrecht der europäischen Union, 2010. (zit: *Hackländer*)
- Häfelin, Ulrich/Haller, Walter* Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 3. Aufl, 1993. (zit: *Häfelin/Haller*)
- Hallstein, Walter* Der unvollendete Bundesstaat, 1969. (zit: *Hallstein*)
- Haltern, Ulrich* Europarecht. Dogmatik im Kontext, 2. Aufl, 2007. (zit: *Haltern*)
- Haltern, Ulrich* Was ist Souveränität, 2007. (zit: *Haltern* Souveränität)
- Hammer-Strnad, Eva* Das Bestimmtheitsgebot als allgemeiner Rechtsgrundsatz des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 1999. (zit: *Hammer-Strnad*)
- Hanschmann, Felix*, Der Begriff der Homogenität in der Verfassungslehre und Europarechtswissenschaft, 2008. (zit: *Hanschmann*)
- Haratsch, Andreas/Koenig, Christian/Pechstein, Matthias* Europarecht, 8. Aufl, 2012. (zit: *Haratsch/Koenig/Pechstein*)
- Haratsch, Andreas/Schiffauer, Peter* (Hrsg) Grundrechtsschutz in der Europäischen Union, 2007. (zit: *Haratsch/Schiffauer/Bearbeiter*)
- Härtel, Ines* Handbuch Europäische Rechtsetzung, 2006. (zit: *Härtel*)
- Härtel, Ines* (Hrsg) Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band I: Grundlagen des Föderalismus und der deutsche Bundesstaat, 2012. (zit: *Härtel/Bearbeiter* Hdb Föderalismus Bd I)
- Härtel, Ines* (Hrsg) Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, II: Probleme, Reformen, Perspektiven des deutschen Föderalismus, 2012. (zit: *Härtel/Bearbeiter* Hdb Föderalismus Bd II)

- Härtel, Ines* (Hrsg) Handbuch Föderalismus – Föderalismus als demokratische Rechtsordnung und Rechtskultur in Deutschland, Europa und der Welt, Band IV: Föderalismus in Europa und der Welt, 2012. (zit: *Härtel/Bearbeiter* Hdb Föderalismus Bd IV)
- Hartwig, Matthias* Die Haftung der Mitgliedstaaten für internationale Organisationen, 1991. (zit: *Hartwig*)
- Haselmann, Cosima* Delegation und Durchführung gemäß Art. 290 und 291 AEUV, 2012. (zit: *Haselmann*)
- Hatje, Armin* Die gemeinschaftsrechtliche Steuerung der Wirtschaftsverwaltung, 1998. (zit: *Hatje*)
- Hatje, Armin* Loyalität als Rechtsprinzip in der Europäischen Union, 2001. (zit: *Hatje*)
- Hatje, Armin/Müller-Graff, Peter-Christian* (Hrsg) Enzyklopädie Europarecht. Bd 1: Europäisches Organisations- und Verfassungsrecht, 2014. (zit: *Hatje/Müller-Graff EnzEuR 1/Bearbeiter*)
- Heck, Philipp* Gesetzesauslegung und Interessenjurisprudenz, 1914. (zit: *Heck*)
- Hegels, Susanne* EG-Eigenverwaltungsrecht und Gemeinschaftsverwaltungsrecht, 2001. (zit: *Hegels*)
- Heinze, Rolf G* (Hrsg) Neue Subsidiarität: Leitidee für eine zukunftsfähige Sozialpolitik?, 1986. (zit: *Heinze/Bearbeiter*)
- Henke, Wilhelm* Recht und Staat. Grundlagen der Jurisprudenz, 1988. (zit: *Henke*)
- Henninger, Thomas* Europäisches Privatrecht, 2009. (zit: *Henninger*)
- Herdegen, Matthias* Europarecht, 15. Aufl, 2013. (zit: *Herdegen* EuR)
- Herdegen, Matthias* Völkerrecht, 12. Aufl, 2013. (zit: *Herdegen* VR)
- Hermes, Georg* Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, 1987. (zit: *Hermes*)
- Herrmann, Christoph* Richtlinienumsetzung durch die Rechtsprechung, 2003. (zit: *Herrmann*)
- Hertel, Wolfram* Supranationalität als Verfassungsprinzip, 1999. (zit: *Hertel*)
- Heselhaus, Sebastian/Nowak, Carsten* (Hrsg) Handbuch der Europäischen Grundrechte, 2006. (zit: *Heselhaus/Nowak/Bearbeiter*)
- Heukels, Tom* Intertemporales Gemeinschaftsrecht, 1990. (zit: *Heukels*)
- Heun, Werner* Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, 1983. (zit: *Heun*)
- Hilf, Meinhard* Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften, 1982. (zit: *Hilf*)
- Hix, Simon/Høyland, Bjørn* The Political System of the European Union, 3. Aufl, 2011. (zit: *Hix/Høyland*)
- Hobe, Stefan* Europarecht, 7. Aufl, 2012. (zit: *Hobe*)
- Höchstetter, Klaus* Die offene Koordinierung in der EU, 2007. (zit: *Höchstetter*)
- Hofmann, Herwig* Normenhierarchien im europäischen Gemeinschaftsrecht, 2000. (zit: *H Hofmann*)
- Hofmann, Rainer/Marko, Joseph/Merli, Franz/Wiederin, Ewald* (Hrsg) Rechtsstaatlichkeit in Europa, 1996. (zit: *Hofmann/Marko/Merli/Wiederin/Bearbeiter*)
- Hrbek, Rudolf* (Hrsg) Außenbeziehungen von Regionen in Europa und der Welt, 2003. (zit: *Hrbek/Bearbeiter* Außenbeziehungen)
- Hummer, Waldemar* (Hrsg) Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten, 2010. (zit: *Hummer/Bearbeiter*)
- Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter* (Hrsg) Der Vertrag über eine Verfassung für Europa, 2007. (zit: *Hummer/Obwexer/Bearbeiter* Verfassung für Europa)
- Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter* (Hrsg) Der Vertrag von Lissabon, 2009. (zit: *Hummer/Obwexer/Bearbeiter*)
- Hummer, Waldemar/Pelinka, Anton* Österreich unter „EU-Quarantäne“, 2002. (zit: *Hummer/Pelinka*)

- Immenga, Ulrich* Leitlinien als Instrument europäischer Wettbewerbspolitik, 2008. (zit: *Immenga*)
- Ipsen, Hans Peter* Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1972. (zit: *HP Ipsen*)
- Ipsen, Knut* Völkerrecht, 5. Aufl, 2004. (zit: *Ipsen/Bearbeiter*)
- Isensee, Josef* Subsidiaritätsprinzip und Verfassungsrecht, 2001. (zit: *Isensee*)
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul* (Hrsg) Handbuch des Staatsrechts, Bd IX, 2011. (zit: *Isensee/Kirchhof/Bearbeiter HStR IX*)
- Isensee, Josef/Kirchhof, Paul* (Hrsg) Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland, Bd X, 2012. (zit: *Isensee/Kirchhof/Bearbeiter HStR X*)
- Jaag, Tobias* Europarecht, 2. Aufl, 2009. (zit: *Jaag*)
- Jarass, Hans D* Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Kommentar, 2. Aufl, 2013. (zit: *Jarass GRCh*)
- Jarass, Hans D/Piero, Bodo* (Hrsg) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland – Kommentar, 12. Aufl, 2012. (zit: *Jarass/Piero/Bearbeiter*)
- Jochum, Georg* Europarecht, 2. Aufl, 2012. (zit: *Jochum*)
- Joerges, Christian/Petersmann Ernst-Ulrich* (Hrsg) Constitutionalism, Multilevel Trade Governance and Social Regulation, 2006. (zit: *Joerges/Petersmann/Bearbeiter*)
- Jones, Erik/Menon, Anand/Weatherill, Stephen* (Hrsg) The Oxford Handbook of the European Union, 2012. (zit: *Jones/Menon/Weatherill/Bearbeiter*)
- Kaczorowska, Alina* European Union Law, 2nd Ed, 2011. (zit: *Kaczorowska*)
- Kahl, Wolfgang/Waldhoff, Christian/Walter, Christian* (Hrsg), Bonner Kommentar zum Grundgesetz, Loseblatt. (zit: *BK/Bearbeiter*)
- Kant, Immanuel* Die Metaphysik der Sitten: 1. Teil: Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre, 1797 (Theorie-Werkausgabe, hrsgg von W Weischedel, Bd 8). (zit: *Kant Metaphysik*)
- Kant, Immanuel* Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis, 1793 (Theorie-Werkausgabe, hrsgg von W Weischedel, Bd 11). (zit: *Kant Gemeinspruch*)
- Karakostas, Ioannis/Riesenhuber, Karl* (Hrsg) Methoden- und Verfassungsfragen der europäischen Rechtsangleichung, 2011. (zit: *Karakostas/Riesenhuber/Bearbeiter*)
- Karpenstein, Ulrich* Praxis des EU-Rechts, 2. Aufl, 2012. (zit: *Karpenstein*)
- Kerber, Walter* (Hrsg) Menschenrechte und kulturelle Identität, 1991. (zit: *Kerber/Bearbeiter*)
- Kietz, Daniela/Slominski, Peter/Maurer, Andreas/Puntscher Riekman, Sonja* (Hrsg) Interinstitutionelle Vereinbarungen in der Europäischen Union, 2010. (zit: *Kietz/Slominski/Maurer/Puntscher Riekman/Bearbeiter*)
- Kimmel, Adolf und Christiane* (Hrsg) Die Verfassungen der EU-Mitgliedstaaten, 2005. (zit: *Kimmel/Bearbeiter*)
- Kimminich, Otto* (Hrsg) Subsidiarität und Demokratie, 1981. (zit: *Kimminich/Bearbeiter*)
- Kischel, Uwe/Masing, Johannes* (Hrsg) Unionsgrundrechte und Diskriminierungsverbote im Verfassungsrecht, 2013. (zit: *Kischel/Masing/Bearbeiter*)
- Klabbers, Jan* An Introduction to International Institutional Law, 2. Aufl, 2009. (zit: *Klabbers*)
- Klein, Eckart* Unmittelbare Geltung, Anwendbarkeit und Wirkung, 1988. (zit: *Klein*)
- Kluth, Winfried* Die demokratische Legitimation der Europäischen Union, 1995. (zit: *Kluth*)
- Knauff, Matthias* Der Regelungsverbund: Recht und Soft Law im Mehrebenensystem, 2010. (zit: *Knauff*)
- Knemeyer, Simone* Das Europäische Parlament und die gemeinschaftliche Durchführungsrechtsetzung, 2003. (zit: *S Knemeyer*)

- Koch, Oliver* Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, 2003. (zit: *Koch*)
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften* (Hrsg) Dreiig Jahre Gemeinschaftsrecht, 1981. (zit: *Kommission/Bearbeiter*).
- Krauer, Hans-Peter* Das Prinzip begrenzter Ermächtigung im Gemeinschaftsrecht als Strukturprinzip des EWG-Vertrages, 1991. (zit: *Krauer*)
- Kristoferitsch, Hans* Vom Staatenbund zum Bundesstaat? Die Europäische Union im Vergleich mit den USA, Deutschland und der Schweiz, 2007. (zit: *Kristoferitsch*)
- Krönke, Christoph* Die Verfahrensautonomie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, 2013. (zit: *Krönke*)
- Kruis, Tobias* Der Anwendungsvorrang des EU-Rechts in Theorie und Praxis, 2013. (zit: *Kruis*)
- Kruse, Franziska* Der Europäische Auswärtige Dienst zwischen intergouvernementaler Koordination und supranationaler Repräsentation, 2014. (zit: *Kruse*)
- Kugelman, Dieter* Grundrechte in Europa, 1997. (zit: *Kugelman*)
- Kühnhardt, Ludger* (Hrsg) Erweiterung und Vertiefung – Die Europäische Union im Neubeginn, 2005. (zit: *Kühnhardt*)
- Kunst, Hermann* (Hrsg) Evangelisches Staatslexikon, 1966. (zit: *Kunst/Bearbeiter*)
- Kuttenkeuler, Benedikt P* Die Verankerung des Subsidiaritätsprinzips im Grundgesetz, 1998. (zit: *Kuttenkeuler*)
- Lais, Martina* Das Solidaritätsprinzip im europäischen Verfassungsverbund, 2007. (zit: *Lais*)
- Laufer, Heinz/Fischer, Thomas* Föderalismus als Strukturprinzip, 1996. (zit: *Laufer/Fischer*)
- Leiß, Olaf* (Hrsg) Die Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010. (zit: *Leiß/Bearbeiter*)
- Lenz, Carl Otto/Borchardt, Klaus-Dieter* (Hrsg) EU-Verträge. Kommentar nach dem Vertrag von Lissabon, 6. Aufl, 2012. (zit: *Lenz/Borchardt/Bearbeiter*)
- Lienemeyer, Max* Die Finanzverfassung der Europäischen Union, 2002. (zit: *Lienemeyer*)
- Ludewig, Philipp* Die zeitliche Beschränkung der Wirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, 2012. (zit: *Ludewig*)
- Ludwigs, Markus* Rechtsangleichung nach Art. 94, 95 EG-Vertrag, 2004. (zit: *Ludwigs*)
- Luhmann, Niklas* Die Gesellschaft der Gesellschaft, Bd 1, 1997. (zit: *Luhmann*)
- MacCormick, Neil* Institutions of Law, 2007. (zit: *MacCormick*)
- Magiera, Siegfried* Parlament und Staatsleitung in der Verfassungsordnung des Grundgesetzes, 1979. (zit: *Magiera*)
- Magiera, Siegfried/Sommermann, Karl-Peter* (Hrsg) Freiheit, Rechtsstaat und Sozialstaat in Europa, 2007. (zit: *Magiera/Sommermann/Bearbeiter*)
- von Mangoldt, Hermann/Klein, Friedrich/Starck, Christian* (Hrsg) Kommentar zum Grundgesetz: GG, 3 Bände, 6. Aufl, 2010. (zit: *vMangoldt/Klein/Starck/Bearbeiter*)
- Marquard, Odo* Apologie des Zufälligen – Philosophische Studien, 2008. (zit: *Marquard*)
- Marschik, Axel* Subsysteme im Völkerrecht – Ist die Europäische Union ein „Self-Contained Regime“?, 1997 (zit: *Marschik*).
- Matz-Lück, Nele/Hong, Mathias* (Hrsg) Grundrechte und Grundfreiheiten im Mehrebenensystem – Konkurrenzen und Interferenzen, 2011. (zit: *Matz-Lück/Hong/Bearbeiter*)
- Maunz, Theodor/Dürig, Günter* (Hrsg) Grundgesetz Kommentar, Loseblatt. (zit: *Maunz/Dürig/Bearbeiter*)
- Maunz, Theodor/Schmidt-Bleibtreu, Bruno/Klein, Franz/Bethge, Herbert* (Hrsg) Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Loseblatt. (zit: *Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge/Bearbeiter*)

- Mazan, Stephan* Das föderative Prinzip in der Europäischen Union, insbesondere die föderativen Strukturelemente des Europäischen Gemeinschaftsrechts, 1996. (zit: *Mazan*)
- Mellein, Christine* Subsidiaritätskontrolle durch nationale Parlamente, 2007. (zit: *Mellein*)
- Merten, Detlef* (Hrsg) Die Zukunft des Föderalismus in Deutschland und Europa, 2007. (zit: *Merten/Bearbeiter*)
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg) Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band II, 2006. (zit: *Merten/Papier/Bearbeiter* HGR II)
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg) Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/2, 2009. (zit: *Merten/Papier/Bearbeiter* HGR VI/2)
- Merten, Detlef/Papier, Hans-Jürgen* (Hrsg) Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, Band VI/1, 2010. (zit: *Merten/Papier/Bearbeiter* HGR VI/1)
- Meurs, Christian* Normenhierarchien im europäischen Sekundärrecht, 2012. (zit: *Meurs*)
- Meyer, Jürgen* (Hrsg) Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Kommentar, 3. Aufl, 2011. (zit: *Meyer/Bearbeiter*)
- Meyer-Ladewig, Jens* EMRK. Europäische Menschenrechtskonvention – Handkommentar, 3. Aufl, 2011. (zit: *Meyer-Ladewig*)
- von Mohl, Robert* Die Polizei-Wissenschaft nach den Grundsätzen des Rechtsstaates, Bd 1, 2. Aufl, 1844. (zit: *vMohl*)
- Möllers, Thomas M J/Zeitler, Franz-Christoph* (Hrsg) Europa als Rechtsgemeinschaft – Währungsunion und Schuldenkrise, 2013. (zit: *Möllers/Zeitler/Bearbeiter*)
- Molsberger, Philipp* Das Subsidiaritätsprinzip im Prozess europäischer Konstitutionalisierung, 2009. (zit: *Molsberger*)
- de Montalivet, Pierre* Les objectifs de valeur constitutionnelle, 2006. (zit: *de Montalivet*)
- Mross, Oliver* Bürgerbeteiligung am Rechtsetzungsprozess in der Europäischen Union, 2010. (zit: *Mross*)
- von Münch, Ingo/Kunig, Philip* (Hrsg) Grundgesetz – Kommentar, Band 1, 6. Aufl, 2012. (zit: *von Münch/Kunig/Bearbeiter*)
- Münchener Kommentar zum BGB, Bd 1, beck-online. (zit: *MüKo/Bearbeiter*)
- Munke, Martin/Thoß, Hendrik* (Hrsg) Europäische Räume – Les espaces européens, 2013. (zit: *Munke/Thoß/Bearbeiter*)
- Münkler, Herfried/Llanque, Marcus/Stepina, Clemens K* (Hrsg) Der demokratische Nationalstaat in den Zeiten der Globalisierung. Politische Leitideen für das 21. Jahrhundert, 2002. (zit: *Münkler/Llanque/Stepina/Bearbeiter*)
- Nehl, Hanns-Peter* Europäisches Verwaltungsverfahren und Gemeinschaftsverfassung, 2002. (zit: *Nehl*)
- von Nell-Breuning, Oswald* Baugesetze der Gesellschaft, 1968. (zit: *vNell-Breuning*)
- Neuss, Beate/Niedobitek, Matthias/Novotný, Lukáš/Rosůlek, Premysl* (Hrsg) Kooperationsbeziehungen in der neuen Europäischen Union – unter besonderer Berücksichtigung des sächsisch-tschechischen Grenzraums, 2012. (zit: *Neuss/Niedobitek/Novotný/Rosůlek/Bearbeiter*)
- Neuwahl, Nanette/Rosas, Allan* (Hrsg) The European Union and Human Rights, 1995. (zit: *Neuwahl/Rosas/Bearbeiter*)
- Neyer, Jürgen* Globale Demokratie, 2013. (zit: *Neyer*)
- Nicolaidis, Kalypso/Kleinfeld, Rachel* Rethinking Europe's „Rule of Law“ and Enlargement Agenda, SIGMA Paper No 49, 2012. (zit: *Nicolaides/Kleinfeld*)
- Niedobitek, Matthias* Kultur und Europäisches Gemeinschaftsrecht, 1992. (zit: *Niedobitek Kultur*)

- Niedobitek, Matthias* Neuere Entwicklungen im Verfassungsrecht der deutschen Länder, 3. Aufl, Speyer 1995. (zit: *Niedobitek* Neuere Entwicklungen)
- Niedobitek, Matthias* Das Recht der grenzüberschreitenden Verträge – Bund, Länder und Gemeinden als Träger grenzüberschreitender Zusammenarbeit, 2001. (zit: *Niedobitek* Recht der grenzüberschreitenden Verträge)
- Niedobitek, Matthias* Germany – Sub-national Constitutional Law (update August 2012), International Encyclopaedia of Laws (general ed: Roger Blanpain), Constitutional Law – Sub-national Constitutional Law (eds: André Alen / David Haljan), 2013. (zit *Niedobitek* Germany)
- Niedobitek, Matthias/Ruth, Simone* (Hrsg) Die neue Union – Beiträge zum Verfassungsvertrag, 2007. (zit: *Niedobitek/Ruth/Bearbeiter*)
- Niedobitek, Matthias/Zemánek, Jiří* (Hrsg) Continuing the European Constitutional Debate, 2008. (zit: *Niedobitek/Zemánek/Bearbeiter*)
- Niedobitek, Matthias/Sommermann, Karl-Peter* (Hrsg) Die Europäische Union als Wertegemeinschaft, 2013. (zit: *Niedobitek/Sommermann/Bearbeiter*)
- Nörr, Knut W/Oppermann, Thomas* (Hrsg) Subsidiarität. Idee und Wirklichkeit, 1997. (zit: *Nörr/Oppermann/Bearbeiter*)
- Nowak, Carsten* Europarecht nach Lissabon, 2011. (zit: *C Nowak*)
- Nusser, Julian* Die Bindung der Mitgliedstaaten an die Unionsgrundrechte, 2011. (zit: *Nusser*)
- Odendahl, Kerstin* (Hrsg) Europäische (Bildungs-)Union?, 2011. (zit: *Odendahl/Bearbeiter*)
- Öhlinger, Theo/Potacs, Michael* EU-Recht und staatliches Recht, 5. Aufl, 2014. (zit: *Öhlinger/Potacs*)
- Oppenheimer, Andrew* (Hrsg) The Relationship between European Community law and national law, 2003. (zit: *Oppenheimer/Bearbeiter*)
- Oppermann, Thomas/Classen, Claus Dieter/Nettesheim, Martin* Europarecht, 5. Aufl, 2011. (zit: *Oppermann/Classen/Nettesheim*)
- Pactet, Pierre/Mélin-Soucramanien, Ferdinand* Droit constitutionnel, 23rd edition, 2004. (zit: *Pactet/Mélin-Soucramanien*)
- Papenkort, Katja* Der Euratom-Vertrag im Lichte des Vertrags über eine Verfassung für Europa, 2008. (zit: *Papenkort*)
- Pawlik, Martin* Das REACH-System und die Meroni-Doktrin, 2013. (zit: *Pawlik*)
- Pechstein, Matthias* (Hrsg) Integrationsverantwortung, 2012. (zit: *Pechstein*)
- Pechstein, Matthias/Koenig, Christian* Die Europäische Union, 3. Aufl, 2000. (zit: *Pechstein/Koenig*)
- Peifer, Markus* Bessere Rechtsetzung als Leitbild europäischer Gesetzgebung, 2011. (zit: *Peifer*)
- Pernice, Ingolf* Kompetenzabgrenzung im Europäischen Verfassungsverbund, 2000. (zit: *Pernice*)
- Peters, Anne* Elemente einer Theorie der Verfassung Europas, 2001. (zit: *Peters* Verfassung Europas)
- Peters, Anne* Jenseits der Menschenrechte, 2013. (zit: *Peters* Menschenrechte)
- Petersen, Lars Ole* Europäisierung der Diplomatie, 2011 (zit: *Petersen*)
- Piela, Ingrid* Walter Hallstein, 2012. (zit: *Piela*)
- Pieroth, Bodo/Schlink, Bernhard/Kingreen, Thorsten/Poscher, Ralf* Grundrechte, Staatsrecht II, 29. Aufl, 2013. (zit: *Pieroth/Schlink/Kingreen/Poscher*)
- Piris, Jean-Claude* The Lisbon Treaty, 2010. (zit: *Piris* Lisbon Treaty)

- Piris, Jean-Claude* The Constitution for Europe, 2006. (zit: *Piris Constitution*)
- Popelier, Patricia/Mazmany, Armen/Vandenbruwaene, Wouter* (Hrsg) The Role of Constitutional Courts in Multilevel Governance, 2013. (zit: *Popelier/Mazmany/Vandenbruwaene/Bearbeiter*)
- Prechal, Sascha/van Roermond, Bert* (Hrsg) The Coherence of EU Law, 2008. (zit: *Prechal/von Roermond/Bearbeiter*)
- Preda, Daniela/Pasquinucci, Daniele* (Hrsg) The Road Europe Travelled Along, 2010. (zit: *Preda/Pasquinucci/Bearbeiter The Road*)
- Preda, Daniela/Pasquinucci, Daniele* (Hrsg) Consensus and European Integration/Consensus et intégration européenne, 2012. (zit: *Preda/Pasquinucci/Bearbeiter*)
- Prokopp, Kai* Das gemeinschaftsrechtliche Rechtsinstrument der Richtlinie, 2007. (zit: *Prokopp*)
- Raschauer, Nicolas* (Hrsg) Europäische Agenturen, 2012. (zit: *Raschauer/Bearbeiter*)
- Rauscher, Anton* (Hrsg) in Verbindung mit *Althammer, Jörg/Bergsdorf, Wolfgang/Depenheuer, Otto* Handbuch der Katholischen Soziallehre, 2008. (zit: *Rauscher et al/Bearbeiter*)
- Reese, Birgit* Die Verfassung des Grundgesetzes. Rahmen- und Werteordnung im Lichte der Gefährdungen durch Macht und Moral, 2013. (zit: *Reese*)
- Rengeling, Hans-Werner* Rechtsgrundsätze beim Verwaltungsvollzug des EG-Rechts, 1977. (zit: *Rengeling*)
- Rengeling, Hans-Werner/Middeke, Andreas/Gellermann, Martin* Handbuch des Rechtsschutzes in der Europäischen Union, 2. Aufl, 2003. (zit: *Rengeling/Middeke/Gellermann/Bearbeiter*)
- Rengeling, Hans-Werner/Szczekalla, Peter* Grundrechte in der Europäischen Union, 2005. (zit: *Rengeling/Szczekalla*)
- Rensmann, Thilo* Wertordnung und Verfassung, 2007. (zit: *Rensmann*)
- Reuter, Paul* Introduction to the Law of the Treaties, 2. Aufl, 1995. (zit: *Reuter*)
- Rheinstein, Max* Einführung in die Rechtsvergleichung, 1974. (zit: *Rheinstein*)
- Riesenhuber, Karl* (Hrsg) Europäische Methodenlehre, 2. Aufl, 2010. (zit: *Riesenhuber/Bearbeiter*)
- Ripke, Stefan* Europäische Versammlungsfreiheit, 2012. (zit: *Ripke*)
- Ritter, Joachim/Gründer, Karlfried* (Hrsg) Historisches Wörterbuch der Philosophie, Band 10, 1998. (zit: *Ritter/Gründer/Bearbeiter*)
- Rösch, Franziska* Zur Rechtsnormenwahl des europäischen Gesetzgebers im Lichte des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, 2013. (zit: *Rösch*)
- Rosen, Michael* Dignity. Its History and Meaning, 2012. (zit: *Rosen*)
- Ruffert, Matthias* (Hrsg) Enzyklopädie Europarecht. Bd 5: Sektorales Wirtschaftsrecht, 2013. (zit: *Ruffert EnzEuR 5/Bearbeiter*)
- Ruffert, Matthias/Walter, Christian* Institutionalisiertes Völkerrecht, 2009. (zit: *Ruffert/Walter*)
- Sachs, Michael* (Hrsg) Grundgesetz. Kommentar, 6. Aufl, 2011. (zit: *Sachs/Bearbeiter*)
- Schaller, Werner* Die EU-Mitgliedstaaten als Verpflichtungsadressaten der Gemeinschaftsgrundrechte, 2003. (zit: *Schaller*)
- Scheler, Max* Der Formalismus in der Ethik und die materiale Wertethik, 6. Aufl, 1980. (zit: *Scheler*)
- Schermers, Henry G/Blokker, Niels M* International Institutional Law, 5. Aufl, 2011. (zit: *Schermers/Blokker*)
- Scheuner, Ulrich* Das Mehrheitsprinzip in der Demokratie, 1973. (zit: *Scheuner*)

- Schilling, Jan Moritz* Deutscher Grundrechtsschutz zwischen staatlicher Souveränität und menschenrechtlicher Europäisierung, 2009. (zit: *Schilling*)
- Schilling, Theodor* Rang und Geltung von Normen in gestuften Rechtsordnungen, 1994. (zit: *T Schilling*)
- Schliesky, Utz* Souveränität und Legitimität von Herrschaftsgewalt, 2004. (zit: *Schliesky*)
- Schmidt, Christopher* Grund- und Menschenrechte in Europa, 2013. (zit: *Chr Schmidt*)
- Schmidt, Johannes* Die Grundsätze im Sinne der EU-Grundrechtecharta, 2010. (zit: *J Schmidt*)
- Schmidt-Aßmann, Eberhard/Schöndorf-Haubold, Bettina* (Hrsg) Der Europäische Verwaltungsverbund, 2005. (zit: *Schmidt-Aßmann/Schöndorf-Haubold*)
- Schmittmann, Georg* Rechte und Grundsätze in der Grundrechtecharta, 2006. (zit: *Schmittmann*)
- Schönberger, Christoph* Unionsbürger, 2005. (zit: *Schönberger*)
- Schöning, Falk* Föderale Intervention als Instrument zur Bewahrung eines Bundesstaates, 2008. (zit: *Schöning*)
- Schorkopf, Frank* Grundgesetz und Überstaatlichkeit, 2007. (zit: *Schorkopf*)
- Schröder, Rainer* Verwaltungsrechtsdogmatik im Wandel, 2007. (zit: *R Schröder*)
- Schroeder, Werner* Das Gemeinschaftsrechtssystem, 2002. (zit: *Schroeder*)
- Schroeder, Werner* Grundkurs Europarecht, 3. Aufl, 2013. (zit: *Schroeder Grundkurs*)
- Schulenberg, Sebastian* Die Energiepolitik der Europäischen Union, 2009. (zit: *Schulenberg*)
- Schulze, Reiner/Zuleeg, Manfred/Kadelbach, Stefan* (Hrsg) Europarecht. Handbuch für die deutsche Rechtspraxis, 2. Aufl, 2010. (zit: *Schulze/Zuleeg/Kadelbach/Bearbeiter*)
- Schulze-Fielitz, Helmut/Müller, Thorsten* (Hrsg) Europäisches Klimaschutzrecht, 2009. (zit: *Schulze-Fielitz/Müller/Bearbeiter*)
- Schuppert, Gunnar/Pernice, Ingolf/Halter, Ulrich* (Hrsg), Europawissenschaft, 2005. (zit: *Schuppert/Pernice/Halter/Bearbeiter*)
- Schwartz, Christina* Die Wahl der Rechtsgrundlage im Recht der Europäischen Union, 2013. (zit: *Chr Schwartz*)
- Schwarz, Kyrill-Alexander* Vertrauensschutz als Verfassungsprinzip: eine Analyse des nationalen Rechts, des Gemeinschaftsrechts und der Beziehungen zwischen beiden Rechtskreisen, 2002. (zit: *Schwarz*)
- Schwarze, Jürgen* (Hrsg) Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit im Zeichen Europas, 1998. (zit: *Schwarze/Bearbeiter Verfassungsrecht und Verfassungsgerichtsbarkeit*)
- Schwarze, Jürgen* Europäisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl, 2005. (zit: *Schwarze Verwaltungsrecht*)
- Schwarze, Jürgen* (Hrsg) EU-Kommentar, 2. Aufl, 2008. (zit: *Schwarze/Bearbeiter 2. Aufl*)
- Schwarze, Jürgen* (Hrsg) EU-Kommentar, 3. Aufl, 2012. (zit: *Schwarze/Bearbeiter*)
- Schwarze, Jürgen* Das Verhältnis von nationalem Recht und Europarecht im Wandel der Zeit, Band II, 2013. (zit: *Schwarze Band II*)
- Schweitzer, Michael* (Hrsg) Europäisches Verwaltungsrecht, 1991. (zit: *Schweitzer/Bearbeiter*)
- Schweitzer, Michael/Hummer, Waldemar/Obwexer, Walter* Europarecht. Das Recht der Europäischen Union, 2007. (zit: *Schweitzer/Hummer/Obwexer*)
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Loibl, Gerhard* Das Recht der Internationalen Organisationen einschließlich der Supranationalen Gemeinschaften, 7. Aufl 2010. (zit: *Seidl-Hohenveldern/Loibl*)

- Senden, Linda*, Soft Law in European Community Law, 2004. (zit: *Senden*)
- Seyr, Sibylle* Der effet utile in der Rechtsprechung des EuGH, 2008. (zit: *Seyr*)
- Sichert, Markus* Grenzen der Revision des Primärrechts in der Europäischen Union, 2005. (zit: *Sichert*)
- Siedentopf, Heinrich* (Hrsg) Der Europäische Verwaltungsraum, 2004. (zit: *Siedentopf/Bearbeiter*)
- Sodan, Helge/Ziekow, Jan* (Hrsg) VwGO, 3. Aufl, 2010. (zit: *Sodan/Ziekow/Bearbeiter*)
- Sommerrmann, Karl-Peter* Staatsziele und Staatszielbestimmungen, 1997. (zit: *Sommerrmann*).
- Staeglich, Simone* Der Kommissionspräsident als Oberhaupt der Europäischen Union, 2007. (zit: *Staeglich*)
- Stein, Torsten/von Buttlar, Christian* Völkerrecht, 13. Aufl, 2012. (zit: *Stein/vButtlar*)
- Steyns, Jürgen* Grenzen der Vertragsänderung, 2006. (zit: *Steyns*)
- Streinz, Rudolf* Europarecht, 9. Aufl, 2012. (zit: *Streinz*)
- Streinz, Rudolf* (Hrsg) EUV/EGV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften, 2003. (zit: *Streinz/Bearbeiter EUV/EGV*)
- Streinz, Rudolf* (Hrsg) EUV/AEUV. Vertrag über die Europäische Union und Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, 2. Aufl, 2012. (zit: *Streinz/Bearbeiter*)
- Streinz, Rudolf/Ohler, Christoph/Herrmann, Christoph* Der Vertrag von Lissabon zur Reform der EU. Einführung mit Synopse, 3. Aufl, 2010. (zit: *Streinz/Ohler/Herrmann*)
- Sydow, Gernot* Verwaltungskooperation in der Europäischen Union, 2004. (zit: *Sydow*)
- Stie, Anne* Democratic decision-making in the EU – Technocracy in disguise?, 2013. (zit: *Stie*)
- Tetinger, Peter I/Stern, Klaus* (Hrsg) Kölner Gemeinschaftskommentar zur Europäischen Grundrechte-Charta, 2006. (zit: *Tetinger/Stern/Bearbeiter*)
- Terhechte, Jörg Philipp* Konstitutionalisierung und Normativität der europäischen Grundrechte, 2011. (zit: *Terhechte*)
- Terhechte, Jörg Philipp* (Hrsg) Verwaltungsrecht der Europäischen Union, 2011. (zit: *Terhechte/Bearbeiter*)
- Teubner, Gunther* Verfassungsfragmente: Gesellschaftlicher Konstitutionalismus in der Globalisierung, 2012. (zit: *Teubner*)
- Thieme, Anne* Mitteilungen der Europäischen Kommission, 2011. (zit: *Thieme*)
- Thiemeyer, Guido* Europäische Integration, 2010. (zit: *Thiemeyer*)
- Thym, Daniel* Ungleichzeitigkeit und europäisches Verfassungsrecht, 2004. (zit: *Thym*)
- Tichý, Luboš/Potacs, Michael/Dumbrovský, Tomáš* (Hrsg) Effet Utile, 2014. (zit: *Tichý/Potacs/Dumbrovský/Bearbeiter*)
- Trüe, Christiane* Das System der Rechtsetzungskompetenzen der Europäischen Gemeinschaft und der Europäischen Union, 2002. (zit: *Trüe*)
- Türk, Alexander* The Concept of legislation in European Community law: A comparative perspective, 2006. (zit: *Türk*)
- Ullrich, Gerhard* Das Dienstrecht der Internationalen Organisationen, 2009. (zit: *Ullrich*)
- Unger, Sebastian* Das Verfassungsprinzip der Demokratie, 2008. (zit: *Unger*)
- Valta, Stefanie* Grundfreiheiten im Kompetenzkonflikt, 2013. (zit: *Valta*)
- Vedder, Christoph/Heintschel von Heinegg, Wolff* (Hrsg) Europäisches Unionsrecht. Handkommentar, 2012. (zit: *Vedder/Heintschel vHeinegg/Bearbeiter*)
- Vitzthum, Wolfgang Graf/Proelß, Alexander* (Hrsg) Völkerrecht, 6. Aufl, 2013. (zit: *Vitzthum/Proelß/Bearbeiter*)

- Vögele, Wolfgang* Menschenwürde zwischen Recht und Theologie. Begründungen von Menschenrechten in der Perspektive öffentlicher Theologie, 2000. (zit: *Vögele*)
- Volkman, Uwe* Solidarität – Programm und Prinzip der Verfassung, 1998. (zit: *Volkman*)
- Voltaire* Traité sur la tolérance, 1763 (Neuausgabe 1989). (zit: *Voltaire*)
- de Vries, Sybe/Bernitz, Ulf/Weatherill, Stephen* (Hrsg) The Protection of Fundamental Rights in the EU After Lisbon, 2013. (zit: *de Vries/Bernitz/Weatherill/Bearbeiter*)
- Wägenbaur, Bertrand* Court of Justice of the European Union, Commentary on Statute and Rules of Procedure, 2013. (zit: *Wägenbaur*)
- Walker, Neil* (Hrsg) Sovereignty in Transition, 2006. (zit: *Walker/Bearbeiter*)
- Waltemathe, Arved* Austritt aus der EU, 2000. (zit: *Waltemathe*)
- Walter, Konrad* Rechtsfortbildung durch den EuGH, 2009. (zit: *K Walter*)
- Waschkuhn, Arno* Was ist Subsidiarität?, 1995. (zit: *Waschkuhn*)
- Watts, Ronald Lampman* Comparing Federal Systems in the 1990s, 1996. (zit: *Watts*)
- Weber, Albrecht* Rechtsfragen der Durchführung des Gemeinschaftsrechts in der Bundesrepublik, 1987. (zit: *Weber*)
- Weber, Albrecht* Europäische Verfassungsvergleichung, 2010. (zit: *Weber Verfassungsvergleichung*)
- Weidenfeld, Werner* (Hrsg) Die Europäische Union. Politisches System und Politikbereiche, 2006. (zit: *Weidenfeld/Bearbeiter*)
- Weidenfeld, Werner/Wessels, Wolfgang* (Hrsg) Jahrbuch Europäische Integration, 2012. (zit: *Weidenfeld/Wessels/Bearbeiter*)
- Weiß, Wolfgang* Der europäische Verwaltungsverbund, 2010. (zit: *Weiß Verwaltungsverbund*)
- Weiß, Wolfgang* Die Verteidigungsrechte im EG-Kartellverfahren, 1996. (zit: *Weiß EG-Kartellverfahren*)
- Wendel, Matthias* Permeabilität im europäischen Verfassungsrecht, 2011. (zit: *Wendel*)
- Wiethoff, Jan Hendrik* Das konzeptionelle Verhältnis von EuGH und EGMR, 2008. (zit: *Wiethoff*)
- Wilhelms, Günter* Christliche Sozialethik, 2010. (zit: *Wilhelms*)
- Williams, Andrew* The Ethos of Europe. Values, Law and Justice in the EU, 2010. (zit: *Williams*)
- Windt, Jörg* Die Neukonstruktion des Tatbestands des Betriebsübergangs, 2005. (zit: *Windt*)
- Winkler, Sebastian* Der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention, 2000. (zit: *Winkler*)
- Winter, Gerd* (ed) Sources and Categories of European Union law, 1996. (zit: *Winter* (ed))
- Wirsching, Andreas* Der Preis der Freiheit: Geschichte Europas in unserer Zeit, 2012. (zit: *Wirsching*)
- Wohlfarth, Ernst/Everling, Ulrich/Glaesner, Hans-Joachim/Sprung, Rudolf* (Hrsg) Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft – Kommentar zum Vertrag, 1960. (zit: *Wohlfahrt/Everling/Glaesner/Sprung/Bearbeiter*)
- Wolff, Hans J* Organschaft und Juristische Person, Bd I: Juristische Person und Staatsperson, 1933. (zit: *HJ Wolff Staatsperson*)
- Wolff, Hans J* Organschaft und Juristische Person, Bd II: Theorie der Vertretung, 1934. (zit: *HJ Wolff Vertretung*)
- Wünschmann, Antje* Geltung und gerichtliche Geltendmachung völkerrechtlicher Verträge im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 2003. (zit: *Wünschmann*)
- Zuleeg, Manfred* Das Recht der Europäischen Gemeinschaften im innerstaatlichen Bereich, 1969. (zit: *Zuleeg*)

Ziegler, Katja/Huber, Peter (Hrsg) Current Problems in the Protection of Human Rights: Perspectives from Germany and the UK, 2013. (zit: Ziegler/Huber/Bearbeiter)

Zweigert, Konrad/Kötz, Heinz Einführung in die Rechtsvergleichung, 1996.
(zit: Zweigert/Kötz)

§ 1 Vertragliche Grundlagen, rechtliche Gestalt, Institutionen der Union

Matthias Niedobitek

Gliederungsübersicht	Rn
I. Völkerrechtliche Verträge als Grundlage der Union	1
1. Die Integrationsverträge als völkerrechtliche Verträge	1
a) Der völkerrechtliche Geltungsgrund der Unionsrechtsordnung	1
b) Die Reichweite der Autonomie der Unionsrechtsordnung	8
2. Kategorien von Integrationsverträgen (eine kurze Vertragsgeschichte)	15
a) Überblick	15
b) Gründungsverträge	16
c) Änderungsverträge	18
d) Beitrittsverträge	24
e) Auflösungsverträge	27
f) Austrittsverträge	30
g) Exkurs: Völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten jenseits der Integrationsverträge	32
3. Die Vertragsgrundlage der Union nach Lissabon	37
a) Überblick	37
b) Der Vertrag von Lissabon als Änderungs-, Gründungs- und Auflösungsvertrag	38
c) Das Verhältnis zwischen EUV und AEUV	46
d) Die Charta der Grundrechte als Bestandteil des primären Unionsrechts	49
e) Das Verhältnis zwischen der Union und der Euratom	53
4. Merkmale und Bestandteile der Verträge	58
a) Die Urheber der Verträge	59
b) Urschrift – Sprachfassungen	61
c) Präambeln	65
d) Die operativen Bestimmungen der Verträge	67
e) Protokolle und Anhänge	69
f) Die Bedeutung der Schlussakte – Die Rolle von Erklärungen	72
g) Ungeschriebene Bestandteile der Verträge	74
h) Besonderheiten von Beitrittsverträgen	83
5. Inkrafttreten und Publikation der Verträge	87
6. Vertragsänderungen	91
a) Allgemeines	91
b) Die Urheber von Vertragsänderungen	95
aa) Die Mitgliedstaaten	95
bb) Die Union	100
c) Rechtliche Grenzen von Vertragsänderungen	103
d) Justiziabilität	107
7. Berichtigung und Konsolidierung der Vertragstexte	110
8. Zur Frage einer Normenhierarchie im primären Unionsrecht	114

II.	Die rechtliche Gestalt der Union	120
1.	Rechtspersönlichkeit der Union	121
a)	Die Union als neue Rechtspersönlichkeit	121
b)	Die rechtlichen Dimensionen der Rechtspersönlichkeit der Union	122
c)	Rechtspersönlichkeit und Organ	127
d)	Das Verhältnis der Union zu weiteren primärrechtlichen Rechtspersönlichkeiten	128
2.	Merkmale der Unionsrechtsordnung	129
a)	Der supranationale Charakter der Unionsrechtsordnung	129
b)	Der Verfassungscharakter der Unionsrechtsordnung	137
c)	Geltungsdimensionen der Unionsrechtsordnung	144
aa)	Allgemeines	144
bb)	Der persönliche Geltungsbereich der Unionsrechtsordnung	149
cc)	Der räumliche Geltungsbereich der Unionsrechtsordnung	156
dd)	Der sachliche Geltungsbereich der Unionsrechtsordnung	162
ee)	Der zeitliche Geltungsbereich der Unionsrechtsordnung	168
3.	Das Wesen der Union	178
a)	Die Union als Integrationsgemeinschaft – Ziele der Union	179
b)	Die Union als „Union“	184
III.	Die Institutionen der Union	188
1.	Begriff der Institution – Kategorien von Institutionen	188
2.	Entwicklung des institutionellen Gefüges	197
3.	Neue Union, neue Organe	202
4.	Interinstitutionelle Beziehungen	204
a)	Allgemeines	204
b)	Gleichheit der Organe, Grundsätze ihres Zusammenwirkens	205
c)	Institutionelles Gleichgewicht	207
d)	Formalisierung interinstitutioneller Beziehungen	213
5.	Die Organe der Union	225
a)	Neujustierungen des institutionellen Gleichgewichts	225
b)	Die Funktion der Organe	232
c)	Die Aufgaben der Organe	239
aa)	Allgemeines	239
bb)	Politische Leitung und politische Planung	241
cc)	Rechtsetzung/Gesetzgebung	245
dd)	Finanz- und Haushaltsplanung	248
ee)	Verwaltung	249
ff)	Kontrolle	254
gg)	Rechtsprechung	264
hh)	Besetzung von Organen	265
ii)	Vertretung der Union	266
d)	Die Zusammensetzung der Organe	270
aa)	Europäisches Parlament	271
bb)	Europäischer Rat und Rat	276
cc)	Kommission	280
dd)	Gerichtshof der Europäischen Union	284
ee)	Europäische Zentralbank und Rechnungshof	293

e)	Kollegialitätsprinzip – Präsidentschaft/Vorsitz – Beschlussfassung	296
aa)	Allgemeines	296
bb)	Das Kollegialitätsprinzip	297
cc)	Präsidentschaft/Vorsitz der Unionsorgane	302
dd)	Die Beschlussfassung der Unionsorgane	306
f)	Arbeitsweise der Organe: Organisationsrecht und Unterstützungsstrukturen	316
aa)	Organisationsrecht	317
bb)	Die Fraktionen und Ausschüsse des Europäischen Parlaments	322
cc)	Der Ausschuss der Ständigen Vertreter	327
dd)	Die Kabinette der Kommissionsmitglieder	331
ee)	Generalsekretariate/Kanzleien	332
ff)	Organübergreifende beratende Ausschüsse: Der Wirtschafts- und Sozialausschuss und der Ausschuss der Regionen	335
g)	Sitz der Organe – Sprachenregime	340
h)	Einbindung von Organen in unionsassoziierte Kooperationen der Mitgliedstaaten („Organleihe“)	349
6.	Agenturen der Union	356

Spezialschrifttum

Bieber, Roland Das Verfahrensrecht von Verfassungsorganen, 1992; *Calliess, Christian* Die neue Europäische Union nach dem Vertrag von Lissabon, 2010; *Court of Justice of the European Union* (Hrsg) The Court of Justice and the Construction of Europe, 2013; *Craig, Paul* The Treaty of Lisbon, 2010; *Curtin, Deirdre* Executive Power of the European Union, 2009; *Dörr, Oliver / Schmalenbach, Kirsten* (Hrsg) Vienna Convention on the Law of Treaties – A Commentary, 2012; *Eilmansberger, Thomas / Griller, Stefan / Obwexer, Walter* (Hrsg) Rechtsfragen der Implementierung des Vertrags von Lissabon, 2011; *Fischöder, Christian* Sukzession bei Internationalen Organisationen, 2013; *Goeters, Hanna* Das institutionelle Gleichgewicht – seine Funktion und Ausgestaltung im Europäischen Gemeinschaftsrecht, 2008; *Heukels, Tom* Intertemporales Gemeinschaftsrecht, 1990; *Hilf, Meinhard* Die Organisationsstruktur der Europäischen Gemeinschaften, 1982; *Hummer, Waldemar / Obwexer, Walter* (Hrsg) Der Vertrag von Lissabon, 2009; *Kietz, Daniela / Slominski, Peter / Maurer, Andreas / Puntischer Riekmann, Sonja* (Hrsg) Interinstitutionelle Vereinbarungen in der Europäischen Union, 2010; *Klabbers, Jan* An Introduction to International Institutional Law, 2. Auflage, 2009; *Laursen, Finn* The EU's Lisbon Treaty, 2012; *Ludewig, Philipp* Die zeitliche Beschränkung der Wirkung von Urteilen des EuGH im Vorabentscheidungsverfahren, 2012; *Meurs, Christian* Normenhierarchien im europäischen Sekundärrecht, 2012; *Niedobitek, Matthias* Verfassungspolitik nach Lissabon, in: Eppler, Annegret / Scheller, Henrik (Hrsg), Zur Konzeptionalisierung europäischer Desintegration, 2013, S 233–255; *ders* Die institutionellen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, in: Munke, Martin / Thoß, Hendrik (Hrsg) Europäische Räume – Les espaces européens, 2013, S 21–34; *ders* Die europäische Verwaltung der Europäischen Union, in: FS Heinrich Siedentopf, 2008, S 87–100; *ders* Kontinuität zwischen alter und neuer Union, in: *ders* / Ruth, Simone (Hrsg), Die neue Union – Beiträge zum Verfassungsvertrag, 2007, S 135–157; *ders* Völker- und europarechtliche Grundfragen des EU-Beitrittsvertrages, JZ 2004, 369–375; *Papenkort, Katja* Der Euratom-Vertrag im Lichte des Vertrags über eine Verfassung für Europa, 2008; *Pawlik, Martin* Das REACH-System und die Meroni-Doktrin, 2013; *Peers, Steve* Towards a New Form of EU Law?: The Use of EU Institutions

outside the EU Legal Framework, EuConst 9 (2013), 37–72; *Piris, Jean-Claude* The Constitution for Europe, 2006; *Piris, Jean-Claude* The Lisbon Treaty, 2010; *Raschauer, Nicolas* (Hrsg) Europäische Agenturen, 2012; *Reuter, Paul* Introduction to the Law of the Treaties, 2. Aufl, 1995; *Schermers, Henry G / Blokker, Niels M* International Institutional Law, 5. Aufl, 2011; *Schilling, Theodor* Rang und Geltung von Normen in gestuften Rechtsordnungen, 1994; *Sichert, Markus* Grenzen der Revision des Primärrechts in der Europäischen Union, 2005; *Wägenbaur, Bertrand* Court of Justice of the EU – Commentary on Statute and Rules of Procedure, 2013.

Leitentscheidungen

EuGH, Rs 9/56 – Meroni, Slg 1958, 44 (institutionelles Gleichgewicht; Grenzen der Delegationsbefugnis); verb Rs 27/59 und 39/59 – Campolongo (funktionelle Einheit der Gemeinschaften); Rs 26/62 – Van Gend & Loos (Rechtsnatur der Gemeinschaftsrechtsordnung; Rechtssubjektivität des Einzelnen); Rs 6/64 – Costa / E.N.E.L. (Autonomie und Vorrang der Gemeinschaftsrechtsordnung); Rs 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft (Gemeinschaftsrecht als alleiniger Prüfungsmaßstab; Grundrechte); Rs 283/81 – C.I.L.F.I.T. (Verbindlichkeit aller Sprachfassungen der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts); Rs 13/83 – Gemeinsame Verkehrspolitik (Ermessen der Organe bei der Aufgabenerfüllung); Rs 294/83 – Les Verts (Verfassungscharakter der Gemeinschaftsrechtsordnung); Rs 24/86 – Blaizot (Rückwirkung von EuGH-Entscheidungen); verb Rs 31 und 35/86 – LAISA (Änderung sekundären Gemeinschaftsrechts durch Beitrittsverträge); Rs 70/88 – Parlament / Rat [Zwischenurteil] (institutionelles Gleichgewicht); verb Rs C-213/88 und C-39/89 – Luxemburg / Parlament (Sitz der Organe); Gutachten 1/91 – EWR I (charakteristische Merkmale der Gemeinschaftsrechtsordnung); Rs C-65/93 – Parlament / Rat (Pflicht zu loyaler Zusammenarbeit); Rs C-316/91 – Parlament / Rat („Organleihe“); Rs C-25/94 – Kommission / Rat (Verbindlichkeit interinstitutioneller Vereinbarungen; Rechtsstellung des AStV); Rs C-17/98 [Beschluss] – Emesa Sugar (Rechtsstellung der Generalanwälte); Rs C-486/01 P – Front national / Parlament, Rs C-488/01 P – Martinez / Parlament (Fraktionsbildung im Europäischen Parlament; Grenzen); Rs C-301/02 P – Tralli / EZB (Kollegialitätsprinzip; Geschäftsordnungsautonomie); Rs C-145/04 – Spanien / Vereinigtes Königreich (Wahlrecht zum Europäischen Parlament; Kreis der Wahlberechtigten); Rs C-217/04 – ENISA (Art 114 AEUV als Rechtsgrundlage für Agenturen); Rs C-432/04 – Cresson (Unabhängigkeit der Kommission; Sanktionen); Rs C-127/08 – Metock (Effet utile); Rs C-135/08 – Rottmann (Staatsangehörigkeit der Mitgliedstaaten; Verlust); Rs C-335/09 P – Polen / Kommission (EU als „Rechtsunion“); EuGH, Rs C-370/12 – Pringle (Justiziabilität autonomer Vertragsänderungen; Unterscheidung zwischen Primärrecht und Sekundärrecht; „Organleihe“); **EuG**, Rs T-222/99 ua – Martinez ua / Parlament (Fraktionsbildung im Europäischen Parlament; Grenzen); Rs T-209/00 – Lamberts [Beschluss v 22.2.2001] (Rechtsstellung des Bürgerbeauftragten); verb Rs T-27/03 ua – Bewehrungsrundstahl (EGKS als Rechtsgrundlage nach seinem Auslaufen).

I. Völkerrechtliche Verträge als Grundlage der Union

1. Die Integrationsverträge als völkerrechtliche Verträge

a) Der völkerrechtliche Geltungsgrund der Unionsrechtsordnung

Die heutige Europäische Union – in EUV und AEUV, einschl GRCh,¹ nur noch 1 „Union“ genannt (vgl Art 1 I EUV)² – ist die Folge eines Integrationsprozesses, dessen **rechtliche Grundlagen völkervertraglicher Natur** sind, dh die Union beruht auf (im Folgenden so genannten) „Integrationsverträgen“. Dies gilt nicht nur für die ursprüngliche Begründung des europäischen Integrationsprozesses, welcher mit dem EGKS (1951) und dem EWGV und dem EAGV (1957) seinen Ausgang nahm, sondern auch für alle nachfolgenden Schritte der Erweiterung und Vertiefung³ sowie Neugründung, zuletzt durch den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007⁴ (zur Entwicklung vgl Rn 15 ff). Neben die „vertraglichen Grundlagen“,⁵ die den europäischen Integrationsprozess in Gang gesetzt, fortentwickelt und erneuert haben, treten völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten (nicht unbedingt aller), die einen mehr oder weniger engen Bezug zu den grundlegenden Verträgen haben, ohne jedoch deren rechtlichen Gehalt zu ändern (näher Rn 32 ff).

Als Geschöpfe des Völkerrechts genügen die bisherigen Europäischen 2 Gemeinschaften und genügt die heutige Union und die fortexistierende EAG zweifellos den Minimumanforderungen, die das Völkerrecht an eine (öffentliche) **Internationale Organisation** stellt.⁶ Allerdings ging es speziell im Fall der EWG als Rechtsvorgängerin der Union (vgl Art 1 III 2 EUV) von vornherein nicht um die Schaffung einer gewöhnlichen Internationalen Organisation, sondern um die Errichtung „einer mit eigenen Hoheitsbefugnissen ausgestatteten übernationalen Gemeinschaft“, mithin um ein „europäisches Gebilde verfassungsrechtlicher

¹ Anders ist dies zuweilen in den den Verträgen beigefügten Protokollen.

² Bereits die EGKS, die EWG und die EAG wurden – gleichwohl ohne eine Art 1 I EUV entsprechende ausdrückliche Regelung – in den operativen Bestimmungen der Gründungsverträge abgekürzt als „Gemeinschaft“ bezeichnet.

³ Das Begriffspaar „Vertiefung / Erweiterung“ kennzeichnet die beiden wesentlichen Dimensionen des Integrationsprozesses, nämlich die inhaltliche Fortentwicklung der Verträge und die Aufnahme neuer Mitgliedstaaten, und das zwischen beiden Aspekten bestehenden bzw angenommene Spannungsverhältnis. Vgl etwa *Kühnhardt*.

⁴ ABl 2007 C 306; konsolidierte Fassung der Vertragstexte (EUV, AEUV und GRCh) in ABl 2012 C 326.

⁵ Für den Begriff vgl Art 23 I 3 GG.

⁶ Hierzu vgl *Schermers/Blokker* §§ 33 ff; *Seidl-Hohenveldern/Loibl* Rn 0105.

Gattung“.⁷ Die völkervertragliche Fundierung des Integrationsprozesses wurde damit indes nicht in Frage gestellt,⁸ mithin grundsätzlich auch nicht die Einordnung von Gemeinschaften und Union als Internationale Organisationen (freilich supranationalen Charakters).⁹

- 3 Als völkerrechtliche Verträge¹⁰ beziehen die Integrationsverträge ihre rechtliche Bindungswirkung aus dem im allgemeinen Völkerrecht verankerten¹¹ Grundsatz *pacta sunt servanda*.¹² Konstitutives Element eines völkerrechtlichen Vertrages ist die **Willenseinigung der am Vertragsschluss beteiligten Völkerrechtssubjekte**, die in der Absicht erfolgt, die völkerrechtlichen Beziehungen der Parteien rechtsverbindlich zu regeln (Rechtsbindungswille).¹³ Die vertragsgerichtete Willenseinigung der Kontrahenten vermag jedoch für sich genommen die Rechtsbindung nicht aus sich heraus hervorzubringen, vielmehr bildet sie lediglich – als *Lebensverhältnis*, nicht schon *Rechtsverhältnis* – den Tatbestand, an den das Völkerrecht, gleichsam von außen, die Rechtsfolge der Vertragsbindung knüpft.¹⁴ Auf die konkrete Bezeichnung der Willenseinigung kommt es nicht an.¹⁵ Die die europäische Integration betreffenden Verträge heißen in der Regel „Vertrag“ (*treaty, traité*), nur ausnahmsweise wird eine andere Bezeichnung gewählt.¹⁶
- 4 Die Willenseinigung identifiziert und **individualisiert den Vertrag als „Geschöpf“ einer bestimmten Rechtsordnung**. Zu einem bestimmten Vertrag

7 So die „Erläuterungen“ zum EWGV und zum EAGV in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung, BT-Drs 3440 (2. WP) v 4. Mai 1957, S 108.

8 Ebenso im Ergebnis Vitzthum/Proelß/Vitzthum S 17 f.

9 Demgegenüber scheinen Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 248 f., die Internationalen und die Supranationalen Organisationen randscharf abgrenzen zu wollen. Differenzierter ebd., S 344 f.

10 Zum Begriff des völkerrechtlichen Vertrages vgl nur Vitzthum/Proelß/Vitzthum S 43.

11 Dass Art 26 WVK betreffend den Grundsatz *pacta sunt servanda* nicht selbst die Verbindlichkeit völkerrechtlicher Verträge anordnen kann, sondern insoweit lediglich von symbolischer Bedeutung ist, zeigt Dörr/Schmalenbach/Schmalenbach Art 26 WVK Rn 1. Die genaue Verortung des Grundsatzes im Rechtsquellenkanon des Völkerrechts (Völkergewohnheitsrecht oder allgemeiner Rechtsgrundsatz) ist im Übrigen umstritten; vgl ebd Rn 20–22.

12 Vgl Niedobitek Recht der grenzüberschreitenden Verträge S 144–146.

13 Diesen betont auch Vitzthum/Proelß/Vitzthum S 43.

14 Vgl – hinsichtlich nationalrechtlicher Verträge – Niedobitek Recht der grenzüberschreitenden Verträge S 335 f.

15 Eine Auswahl möglicher englischsprachiger Bezeichnungen hat die ILC in ihrem Entwurf einer Kodifikation des Rechts der Verträge zusammengetragen: „treaty, convention, protocol, covenant, charter, statute, act, declaration, concordat, exchange of notes, agreed minute, memorandum of agreement, *modus vivendi* or any other appellation“; vgl YILC 1962 II 161 (bzw ACDI 1962 II 176 für die französische Fassung).

16 Insb im Fall der Einheitlichen Europäischen Akte.

gehören im materiellen Sinn alle diejenigen Vertragsbestandteile, die aus Sicht aller Vertragsparteien in einem notwendigen Bedingungs-zusammenhang stehen. In der Regel (und idealerweise) sind die wesentlichen Vertragsbestandteile – die *essentialia negotii*¹⁷ – in einem einheitlichen Dokument enthalten, das somit nicht nur im materiellen Sinn, sondern auch im formellen Sinn einen „Vertrag“ darstellt.¹⁸ Ein Vertrag (im materiellen Sinn) kann allerdings auch auf verschiedene Vertragsdokumente verteilt werden,¹⁹ ebenso wie umgekehrt ein dem äußeren Anschein nach einheitliches Vertragsdokument mehrere Verträge (im materiellen Sinn) umfassen kann. Diese Feststellungen sind für die später zu behandelnde vertragsrechtliche Deutung des Verhältnisses zwischen EUV und AEUV (Rn 46 ff) sowie von Beitrittsverträgen (Rn 24, 84) von Bedeutung.

Über ihren **völkerrechtlichen Ursprung lassen die Unionsverträge selbst 5 keinen Zweifel**. Die Vertragsstaaten bezeichnen sich selbst als „Hohe Vertragsparteien“ (Art 1 I, 54 I EUV, 357 I AEUV), vertreten werden sie von ihren – eingangs der Präambel aufgelisteten – Staatsoberhäuptern, die gem Art 7 II lit a WVK als zum völkerrechtlichen Vertragsschluss ermächtigt gelten. Die Staatsoberhäupter wiederum benennen hochrangige „Bevollmächtigte“ (in der Regel Regierungschefs bzw Außenminister), die „nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten“ die Verträge vereinbaren. Die Verträge lassen auch nicht erkennen, dass die Vertragsstaaten ihre völkerrechtliche Souveränität aufgegeben hätten, um einen europäischen Bundesstaat zu konstituieren,²⁰ sie bleiben „Herren der Verträge“.²¹ Dies kommt nicht nur in den Vorschriften des Unionsrechts betreffend Vertragsänderungen, Beitritt und Austritt zum Ausdruck, sondern auch in verschiedenen materiellen Bestimmungen. So benennt der Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung (Art 5 II EUV) seit dem Vertrag von Lissabon²² ausdrücklich die Mitgliedstaaten als Quelle der Unionszuständigkeiten und betont in S 2 (und an weiteren Stellen des EUV), dass alle nicht

¹⁷ So die zivilrechtliche Terminologie; vgl MüKo/Busche § 145 BGB Rn 6.

¹⁸ Reuter Rn 52.

¹⁹ Ebd.

²⁰ Ebenso GA Kokott, Rs C-370/12 – Pringle, Nr 137. Das Bundesverfassungsgericht sieht die souveräne Staatlichkeit Deutschlands als von Art 79 III GG garantiert; vgl BVerfG, 2 BvE 2, 5/08, BVerfGE 123, 267 (343) – Vertrag von Lissabon.

²¹ Vgl nur Schulze/Zuleeg/Kadelbach/Magiera § 13 Rn 1; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Nettesheim Art 1 EUV Rn 12.

²² Vor Lissabon war der Grundsatz begrenzter Einzelermächtigung ohne inhaltliche Einbuße knapper und nüchterner formuliert; vgl ex-Art 5 I EGV.

der Union übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben.²³ Ferner verpflichtet Art 4 II 1 EUV die Union, die nationale Identität der einzelnen Mitgliedstaaten zu achten.

- 6 Die frühe, noch die EWG betreffende **Rechtsprechung des EuGH bestätigt die völkerrechtliche Verankerung der Unionsrechtsordnung**. In *Van Gend & Loos* kennzeichnet der EuGH die verfahrensgegenständlichen Bestimmungen des EWGV als „Vorschriften eines völkerrechtlichen Vertrages“²⁴ und die Gemeinschaft als „eine neue Rechtsordnung des Völkerrechts“.²⁵ Auch wenn der EuGH diese Feststellung genau so offenbar nur ein einziges Mal, in *Van Gend & Loos*, getroffen hat, kann aus den insoweit abweichenden Formulierungen nachfolgender Entscheidungen, in denen die Gemeinschaftsrechtsordnung nicht mehr als eine solche „des Völkerrechts“ gekennzeichnet wird,²⁶ nicht geschlossen werden, dass der EuGH nunmehr Europarecht und Völkerrecht kategorisch unterscheidet.²⁷ Vielmehr grenzt der EuGH auch noch in seiner späteren Rechtsprechung den EWGV von „gewöhnlichen internationalen Verträgen“ ab,²⁸ eine Formulierung, die er erst jüngst in seinem Gutachten 1/09 wiederholt hat²⁹ und durch die er anerkennt, dass die EU-Verträge als – wenn auch nicht „gewöhnliche“ – völkerrechtliche Verträge Grundlage seiner Rechtsprechungstätigkeit sind. Das Unionsrecht hat somit seinen Geltungsgrund im Völkerrecht.³⁰ Dies sehen auch die „Autonomisten“ (allen voran der EuGH) nicht anders (vgl auch Rn 12–14).³¹

²³ Ironischerweise könnte Art 5 II 2 EUV allerdings auch als Nukleus einer bundesstaatlichen Zuständigkeitsregel *top down* verstanden werden.

²⁴ EuGH, Rs 26/62 – *Van Gend & Loos*, Slg 1963, 24.

²⁵ Ebd., S 25.

²⁶ Vgl nur EuGH, Rs 6/64 – *Costa / E.N.E.L.*, Slg 1964, 1269: „eigene Rechtsordnung“; Rs 14/68 – *Walt Wilhelm*, Slg 1969, 14: „eigenständige Rechtsordnung“; Gutachten 1/91 – EWR I, Rn 21 („neue Rechtsordnung“); ferner EuG, Rs T-59/09 – *Deutschland / Kommission*, Rn 63: „neue Rechtsordnung“.

²⁷ Vgl *Niedobitek/Zemánek/Niedobitek* S 70; *Marschik* S 196.

²⁸ EuGH, Rs C-2/88 Imm. (erster Beschluss) – *Zwartveld u.a.*, Rn 15 (Hervorhebung hinzugefügt); vgl insofern bereits EuGH, Rs 6/64 – *Costa / E.N.E.L.*, Slg 1964, 1269; ferner EuG, Rs T-59/09 – *Deutschland / Kommission*, Rn 63.

²⁹ EuGH, Gutachten 1/09 – *Einheitliches Patentgerichtssystem*, Rn 65. Der EuGH spricht hier von „gewöhnlichen völkerrechtlichen Verträgen“ (Hervorhebung hinzugefügt). Mit gleicher Intention sprach *Constantinesco* JuS 1965, 289 (292) von „einfachen“, „traditionellen“ bzw „klassischen“ völkerrechtlichen Verträgen.

³⁰ Diese Auffassung bezeichnet *Schulze/Zuleeg/Kadelbach/Ehlers* § 11 Rn 6 als die „traditionelle“.

³¹ Ebenso *Streinz/Kokott* Art 47 EUV Rn 10; aA offenbar *Schulze/Zuleeg/Kadelbach/Ehlers* § 11 Rn 7, der meint, mit der These von der Autonomie des Unionsrechts sei die Annahme eines europarechtlichen (nicht völkerrechtlichen) Geltungsgrundes verbunden. Zum Geltungsgrund des

Fall (EuGH, Rs 26/62 – Van Gend & Loos)

7

Die BENELUX-Staaten, Mitgliedstaaten der EWG, hatten nach Inkrafttreten des EWG-Vertrages ein Zollabkommen geschlossen, das bestimmte Produkte – auch das von der Firma Van Gend & Loos aus Deutschland eingeführte Produkt – neu tarifierte. Die Firma Van Gend & Loos war der Meinung, dass der neue Zolltarif gegenüber dem zum 1.1.1958 (dem Inkrafttreten des EWG-Vertrags) geltenden Zolltarif erhöht worden war und daher gegen Art 12 EWGV verstieß. Art 12 EWGV bestimmte Folgendes: „Die Mitgliedstaaten werden untereinander weder neue Einfuhr- oder Ausfuhrzölle oder Abgaben gleicher Wirkung einführen, noch die in ihren gegenseitigen Handelsbeziehungen angewandten erhöhen“. Das vorlegende niederländische Gericht unterbreitete dem EuGH ua die Frage, „ob Artikel 12 EWG-Vertrag interne Wirkung hat, mit anderen Worten, ob die Einzelnen aus diesem Artikel unmittelbar Rechte herleiten können, die vom Richter zu beachten sind“. Erstmals hatte der EuGH über die **Rechtsnatur der Gemeinschaftsrechtsordnung** zu entscheiden. Er antwortete wie folgt (Slg 1963, 25): „Aus alledem ist zu schließen, daß die Gemeinschaft eine **neue Rechtsordnung des Völkerrechts** darstellt, zu deren Gunsten die Staaten, wenn auch in begrenztem Rahmen, ihre Souveränitätsrechte eingeschränkt haben, eine Rechtsordnung, deren Rechtssubjekte nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern auch die Einzelnen sind. Das **von der Gesetzgebung der Mitgliedstaaten unabhängige** Gemeinschaftsrecht soll daher den **Einzelnen**, ebenso wie es ihnen Pflichten auferlegt, auch Rechte verleihen. Solche Rechte entstehen nicht nur, wenn der Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch auf Grund von eindeutigen Verpflichtungen, die der Vertrag den Einzelnen wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt“.³² Damit unterschied der EuGH erstmals die (damalige) Gemeinschaftsrechtsordnung kategorisch von „herkömmlichen“ völkerrechtlichen Verträgen, ohne jedoch ihren völkerrechtlichen Ursprung zu negieren. Die fundamentale Bedeutung dieser Entscheidung würdigte der EuGH am 13. Mai 2013 mit einer Konferenz, auf der der Inhalt des Urteils, seine Auswirkungen und die Perspektiven der damit begründeten Rechtsprechung erörtert wurden.³³

b) Die Reichweite der Autonomie der Unionsrechtsordnung

Kann somit die plakative Frage „Ist Europarecht Völkerrecht?“³⁴ grundsätzlich 8
bejaht werden,³⁵ zumindest was das hier interessierende primäre Unionsrecht

Unionsrechts vgl demgegenüber Niedobitek/Zemánek/*Niedobitek* S 68 – 72, wonach die Autonomiethese vor allem darauf gerichtet ist, die Geltung des Unionsrechts im nationalen Rechtsraum von nationalen Rechtsanwendungsbefehlen unabhängig zu machen; ferner bereits *HP Ipsen* S 62 f.

³² EuGH, Rs 26/62 – Van Gend & Loos, Slg 1963, 25 (Hervorhebungen hinzugefügt).

³³ Vgl die Pressemitteilung des EuGH Nr 56/13.

³⁴ So gestellt von *Marschik* S 194.

³⁵ Dezidiert aa Calliess/Ruffert/*Ruffert* Art 1 AEUV Rn 5; Calliess/Ruffert/*Ruffert* VerfEU Art I-6 VVE Rn 3: Unionsrecht sei kein Völkerrecht, die supranationale Verdichtung führe zu einer *qualitativen* Abschtigung ihrer Rechtsordnung vom Völkerrecht. IERG ebenso bereits *Constantinesco* JuS 1965, 289 (292), der die Verträge „als konstituierende Akte der Gemeinschaften“ einordnet und (ohne Begründung) folgert: „Als solche sind sie nicht mehr Bestandteil des Völkerrechts“.

angeht,³⁶ stellt sich die weitere Frage, ob sich die Unionsrechtsordnung – als Subsystem des Völkerrechts – in ihren internen Beziehungen **gegenüber den Einflüssen der allgemeinen Völkerrechtsordnung grundsätzlich offen** zeigt oder ob sie insoweit „abgeschlossen“, ob sie ein „*self-contained regime*“ ist. Diese Frage wird zwar hauptsächlich im Hinblick auf die Möglichkeit diskutiert, im Falle einer Rechtsverletzung subsidiär auf die allgemeinen Regeln des Völkerrechts betreffend die Staatenverantwortlichkeit zurückzugreifen,³⁷ jedoch impliziert sie allgemeiner die Vorstellung von gegenüber fremden Normen hermetisch abgeschlossenen Systemen,³⁸ die im Fall der Union einen – bereits zurückgewiesenen (Rn 5) – „Umschlag in staatsrechtliche Kategorien“ voraussetzen würde.³⁹ Nach allgM handelt es sich bei der Unionsrechtsordnung nicht um ein „*self-contained regime*“, ⁴⁰ auch wenn bspw Art 344 AEUV – mit der Pflicht der Mitgliedstaaten, Streitigkeiten nur gemäß den Verträgen zu regeln – darauf hindeuten könnte.⁴¹ Vielmehr sind insb⁴² die völkerrechtlichen Regeln betreffend das Recht der Verträge, wie sie in der WVK kodifiziert wurden, ganz zu schweigen von völkerrechtlichem *ius cogens*,⁴³ ergänzend heranzuziehen, soweit die Bestimmungen des primären Unionsrechts einen Sachverhalt nicht abschließend regeln.⁴⁴ So kann bspw ein Mitgliedstaat, freilich nur unter außergewöhnlichen Umständen

36 Die rechtliche Einordnung von *Sekundärrecht* Internationaler Organisationen ist umstritten. Hierzu wird vertreten, es unterscheide sich aufgrund seiner in den Innenbereich der Organisation gerichteten Wirkung so stark von dem zwischen *Völkerrechtssubjekten* geltenden Recht, dass es nicht mehr als Völkerrecht betrachtet werden könne. Hierzu instruktiv (und im Ergebnis zu Recht ablehnend) Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 284 – 286. Dass – wie Schermers/Blokker § 1196 meinen – das interne Recht einer Internationalen Organisation „can be derived from no other legal order“, erscheint, zumal was das Unionsrecht angeht, als unzutreffend.

37 Vgl Marschik passim.

38 Marschik S 172; enger Calliess/Ruffert/Cremer Art 48 EUV Rn 19 iVm Fn 61, ebd.

39 Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 286.

40 Vgl nur Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 285 f: „Nabelschnur zu seinen völkerrechtlichen Ursprüngen nicht durchschneiden“. Dasselbe Bild hatte zuvor bereits Ophüls, NJW 1951, 289 (290), im Hinblick auf die EGKS verwendet.

41 Insoweit ist zwar verständlich, dass Oppermann/Classen/Nettesheim S 140 meinen, die Union weise „Züge eines ‚self-contained regime‘“ auf, allerdings ist fraglich, ob der Begriff des „self-contained regime“ Relativierungen bzw Abstufungen duldet.

42 Allgemein hat der EuGH festgestellt, dass die Befugnisse der Gemeinschaft/Union unter Beachtung des Völkerrechts auszuüben sind; vgl EuGH, Rs C-286/90 – Poulsen und Diva Navigation, Rn 9; Rs C-162/96 – Racke / Hauptzollamt Mainz, Rn 45.

43 Hierzu Hobe S 107.

44 Dies nehmen Haratsch/Koenig/Pechstein Rn 442 für den in Art 7 EUV, 354 AEUV verankerten Sanktionsmechanismus an.

den („*ultima ratio*“), gem Art 60 II WVK aus der Union ausgeschlossen werden,⁴⁵ obwohl (bzw weil) die EU-Verträge hierzu keine Regelung treffen. Auch finden die Auslegungsregeln der WVK auf die „Schlussakte“ (hierzu Rn 72, 73) Anwendung, insb was die Relevanz der den Verträgen beigefügten Erklärungen angeht.⁴⁶ Schließlich stützen sich die Mitgliedstaaten auf ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit auch in den vertraglich vorgesehen Fällen, die ein einvernehmliches Handeln der Regierungen der Mitgliedstaaten erfordern (etwa in Art 341 AEUV).⁴⁷

Die EU-Verträge sind, wie der EuGH zu Recht festgestellt hat, keine „gewöhnlichen“ völkerrechtlichen Verträge, da sie sich nicht wie „einfache“ völkerrechtliche Verträge darin erschöpfen, Rechte und Pflichten der Vertragsparteien zu regeln, sondern zusätzlich eine Internationale Organisation errichten. Zur *obligatorischen* Seite der Verträge tritt somit **eine gleichsam dingliche Seite hinzu**, die sich darin manifestiert, dass durch die Verträge eine neue juristische Person des Völkerrechts – die Union – geschaffen (vgl Art 47 EUV) und mit einer eigenen Rechtsordnung ausgestattet wurde.⁴⁸ Während die obligatorische Seite der Verträge synallagmatischer Natur ist, beruht die dingliche Seite des Vertrages auf einem „Gesamtakt“ der Vertragsparteien,⁴⁹ der als Rechtshandlung in den Verträgen bereits enthalten ist und von den Vertragsparteien durch Bildung der Organe zu realisieren ist. Hierin unterscheiden sich die Unionsverträge nicht von den Gründungsdokumenten anderer Internationaler Organisationen mit Völkerrechtssubjektivität – ja von *jeglichem* Vertrag, der darauf gerichtet ist, eine juristische Person zu errichten.⁵⁰ Sie sind gewissermaßen „janusköpfig“: Der Form nach handelt es sich um klassische völkerrechtliche Verträge, in der Sache konstituieren sie (auch) die Rechtsordnung (die „Verfassung“ bzw „Satzung“) eines autonomen Verbands,⁵¹ einer lebendigen, sich entwickelnden Organisation.⁵²

⁴⁵ Haratsch/Koenig/Pechstein Rn 108; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 46; aus Perspektive der WVK vgl Dörr/Schmalenbach/Giegerich Art 60 WVK Rn 52.

⁴⁶ Vgl Bieber/Epiney/Haag S 184.

⁴⁷ Haratsch/Koenig/Pechstein Rn 444.

⁴⁸ Darüber hinaus haben die EU-Verträge noch weitere juristische Personen geschaffen; näher Rn 128.

⁴⁹ Mosler ZaöRV 19 (1958), 275 (305). Für die europäische Integration näher (und sehr anschaulich) Constantinesco, JuS 1965, 340; HP Ipsen S 58 ff.

⁵⁰ Für den privatrechtlichen Verein deutschen Rechts vgl nur MüKo/Reuter § 25 BGB Rn 17; für den europarechtlichen EVTZ vgl VO 1082/2006, ABl 2006 L 210/19, die klar zwischen „Übereinkunft“ und „Satzung“ unterscheidet.

⁵¹ Begriff bei Mosler ZaöRV 19 (1958), 275 (305).

⁵² Schermers/Blokker §§ 1142, 1148.

- 10 Solche völkerrechtlichen Verträge haben mithin stets eine „Doppelnatur“ – mit einer daraus resultierenden **„Doppelstellung“ der Vertragsstaaten**.⁵³ Einerseits betreffen sie die Stellung der Vertragsstaaten als „Herren der Verträge“, mithin das vertragliche „Grundverhältnis“ (insoweit haben sie „Vertragscharakter“), andererseits enthalten sie Regelungen für das „Verbandsleben“,⁵⁴ welches die Vertragsstaaten nicht mehr als „Herren der Verträge“, sondern als Verbandsmitglieder – und insofern als Rechtsunterworfenen – betrifft (insoweit haben sie „Satzungscharakter“). Ob eine Vertragsbestimmung Vertragscharakter oder Satzungscharakter hat, ist im Einzelfall zu beurteilen und nicht immer leicht zu entscheiden.⁵⁵ Mit Gründung der Union steht gewiss der zweite Aspekt des Gründungsvertrages (des Vertrags von Lissabon), sein Charakter als Verbandssatzung, im Vordergrund,⁵⁶ allerdings sollte der Kreis der Bestimmungen mit „Vertragscharakter“ nicht zu eng gezogen und auf Vertragsbestimmungen rein obligatorischen Charakters (Regelung von Rechten und Pflichten der Mitgliedstaaten in ihrer Eigenschaft als Vertragsstaaten) beschränkt werden. Vielmehr sollten hierzu auch all diejenigen Vertragsbestimmungen gezählt werden, die den Mitgliedstaaten den gestaltenden Zugriff auf die vertraglichen Grundlagen gestatten (und sie als „Herren der Verträge“ ausweisen), etwa auch die Bestimmungen über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten und über Vertragsänderungen.⁵⁷ Letztlich ist die Frage der Einordnung allerdings vor allem für das allgemeine Verständnis der Verträge wichtig und somit eher von akademischem Interesse. Rechtliche Konsequenzen sind mit der Unterscheidung nicht verbunden, da sowohl die Bestimmungen mit Vertragscharakter als auch die Satzungsbestimmungen Teil der EU-Verträge sind, deren Verletzung durch einen Mitgliedstaat ohne Unterschied im Wege des Vertragsverletzungsverfahrens (Art 258 AEUV) geahndet werden kann. Die erwähnte Doppelstellung der Mitgliedstaaten ist *unionsrechtlicher* Natur, sie beruht auf den EU-Verträgen. Von den im primären Unionsrecht vorgesehenen Restriktionen nicht tangiert ist die fortbestehende *völkerrechtliche Handlungs-*

⁵³ Grundlegend Mosler ZaöRV 19 (1958), 275 (305 f).

⁵⁴ Zur Begrifflichkeit vgl. Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 255.

⁵⁵ Vgl. den allgemeinen Hinweis von Mosler ZaöRV 19 (1958), 275 (306), wonach Bestimmungen betreffend Vertragsänderung oder Beitritt abhängig vom jeweiligen Vertrag „mehr oder weniger der Satzungsordnung angehören oder Vertragscharakter besitzen“ können.

⁵⁶ So zu Recht Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 255.

⁵⁷ Nicht von ungefähr spricht Art 48 EUV betreffend Vertragsänderungen von den „Mitgliedstaaten“, dies auch soweit diese Änderungsverträge ratifizieren, während in den Verträgen selbst, die eine solche Vertragsänderung zum Gegenstand haben, die Mitgliedstaaten, sofern es um die Ratifikation geht, stets als die „Hohen Vertragsparteien“ angesprochen werden; vgl. etwa Art 14 des Amsterdamer Vertrags, ABl 1997 C 340/79.

fähigkeit der Mitgliedstaaten, die diese in den Stand versetzt, das Unionsrecht, etwa durch den Abschluss völkerrechtlicher Verträge mit Drittstaaten, zu verletzen (vgl hierzu Rn 36).⁵⁸

Die Doppelstellung der EU-Mitgliedstaaten wird in den **Beitrittsverträgen** – 11 im Gegensatz zu den Gründungsverträgen selbst – klar differenziert. So bestimmt bspw der Vertrag über den Beitritt der Republik Kroatien zur Union⁵⁹ in seinem Art 1 I zunächst: „Die Republik Kroatien wird *Mitglied* der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.“,⁶⁰ um in Art 1 II festzustellen, dass Kroatien *Vertragspartei* des EUV, des AEUV und des EAGV wird. Rechtlich gesehen hätte auf die in Abs 1 getroffene Bestimmung verzichtet werden können, denn die Eigenschaft als Vertragspartei der genannten Gründungsverträge umfasst zweifellos die Mitgliedschaft in den erwähnten Organisationen.⁶¹ Der Umstand allerdings, dass zuerst die Mitgliedschaft in der Union und erst anschließend die Stellung des beitretenden Staates als Vertragspartei der der Union zugrunde liegenden Verträge genannt wird, weist auf die politisch-praktisch vorrangige Bedeutung der Verbandsmitgliedschaft hin, die das eigentliche Ziel des Beitritts darstellt.

Jede Internationale Organisation verfügt somit über eine eigene „Rechts- 12 ordnung“⁶² oder „Verfassung“, die sich von den Rechtsordnungen ihrer Mitglieder unterscheidet und insofern zwingend einen gewissen Grad an Autonomie aufweist.⁶³ Denn es ist begrifflich notwendiger Zweck der Schaffung einer Internationalen Organisation, ihr mittels einer gegenüber den Mitgliedern *verselbstständigten* Struktur, mag diese auch nur rudimentär sein, zu ermöglichen, einen *eigenen* Willen zu bilden, „der sich nicht notwendigerweise mit dem Willen jedes seiner Mitglieder deckt“. ⁶⁴ An die Begriffe „Rechtsordnung“, „Verfassung“ und „Autonomie“ können im allgemeinen völkerrechtlichen Zusammenhang allerdings keine bestimmten qualitativen Anforderungen, etwa hinsichtlich Dichte, Kohärenz, Aufgabenfülle, Organstruktur, Entscheidungsverfahren oder Rechtswirkung, gestellt werden. Wenn demgegenüber der EuGH die **Autonomie der Unionsrechtsordnung** (bzw Gemeinschaftsrechtsordnung)⁶⁵ und ihren Ver-

⁵⁸ Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 47 EUV Rn 109; *Repasi* EuR 2013, 45 (47 ff).

⁵⁹ ABl 2012 L 112.

⁶⁰ Hervorhebung hinzugefügt.

⁶¹ Vgl *Niedobitek* JZ 2004, 369 (371).

⁶² Oder Rechtssystem; vgl *Schroeder* S 104 ff.

⁶³ Vgl *Schermers/Blokke* § 1142.

⁶⁴ *Seidl-Hohenveldern/Loibl* Rn 0105; im Ergebnis ebenso *Schermers/Blokke* § 33.

⁶⁵ Vgl bereits EuGH, Rs 6/64 – *Costa/E.N.E.L.*, Slg 1964, 1269 („eigene Rechtsordnung“); später etwa Gutachten 1/91 – EWR I, Rn 30; Gutachten 1/92 – EWR II, Rn 17, 18, 22, 24, 29, 36. Hierzu umfassend *Schroeder* S 105 ff.

fassungscharakter⁶⁶ betont, liegen dem anspruchsvollere Konzepte von Rechtsordnung, Verfassung und Autonomie zugrunde,⁶⁷ die mit der Besonderheit der Unionsrechtsordnung, insb ihrem supranationalen Charakter (va unmittelbare Geltung, Vorrang, Adressierung des Individuums)⁶⁸ und ihrer starken Verdichtung zusammenhängen.

13 Fall (EuGH, Rs 6/64 – Costa / E.N.E.L.)

Italien hatte die Stromversorgung verstaatlicht und zu diesem Zweck die juristische Person E.N.E.L. gegründet. In einem Rechtsstreit um eine Stromrechnung bestritt Flaminio Costa, ein italienischer Rechtsanwalt, in seiner Eigenschaft als Stromverbraucher und als Aktionär der von der Verstaatlichung betroffenen Gesellschaft die Vereinbarkeit der Verstaatlichung der Stromversorgung mit einigen Bestimmungen des EWG-Vertrags. Das mit der Sache befasste Mailänder Friedensgericht legte dem EuGH eine entsprechende Frage zur Vorabentscheidung vor. Die italienische Regierung hielt das Vorabentscheidungsersuchen des Friedensgerichts für unzulässig, weil das staatliche Gericht innerstaatliches Recht anzuwenden habe und daher nicht nach Art 177 EWGV (jetzt: Art 267 AEUV) vorgehen könne. Sollte eine Vertragsverletzung vorliegen, müsse eine Vertragsverletzungsklage (Art 169, 170 EWGV, jetzt: Art 258, 269 AEUV) gegen Italien erhoben werden. Der EuGH wies diese Auffassung zurück und machte einige grundlegende und bis heute wegweisende Ausführungen zum Wesen der Gemeinschaftsrechtsordnung (Slg 1964, 1269 ff):⁶⁹

„Zum Unterschied von gewöhnlichen internationalen Verträgen hat der EWG-Vertrag eine **eigene Rechtsordnung** geschaffen, die bei seinem Inkrafttreten in die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten aufgenommen worden und von ihren Gerichten anzuwenden ist. Denn durch die Gründung einer Gemeinschaft für unbegrenzte Zeit, die mit eigenen Organen, mit der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, mit internationaler Handlungsfähigkeit und insbesondere mit echten, aus der Beschränkung der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten oder der Übertragung von Hoheitsrechten der Mitgliedstaaten auf die Gemeinschaft herrührenden Hoheitsrechten ausgestattet ist, haben die Mitgliedstaaten, wenn auch auf einem begrenzten Gebiet, ihre Souveränitätsrechte beschränkt und so **einen Rechtskörper geschaffen, der für ihre Angehörigen und sie selbst verbindlich ist.**

Diese Aufnahme der Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts in das Recht der einzelnen Mitgliedstaaten und, allgemeiner, Wortlaut und Geist des Vertrages haben zur Folge, daß es den Staaten unmöglich ist, gegen eine von ihnen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angenommene Rechtsordnung nachträgliche einseitige Maßnahmen ins Feld zu führen. Solche Maßnahmen stehen der Anwendbarkeit der Gemeinschaftsrechtsordnung daher nicht entgegen. Denn es

⁶⁶ Vgl etwa EuGH, Gutachten 1/91 – EWR I, Rn 21; Rs 294/83 – Les Verts, Rn 23.

⁶⁷ Verfehlt ist es, wenn das Bundesverfassungsgericht in seinem Lissabon-Urteil die Autonomie der Unionsrechtsordnung in Parallele zum Recht der Selbstverwaltung sieht; vgl BVerfG, 2 BvE 2, 5/08, BVerfGE 123, 267 (349) – Vertrag von Lissabon.

⁶⁸ Deutlich insoweit EuGH, Rs 6/64 – Costa / E.N.E.L., Slg 1964, 1269.

⁶⁹ Hervorhebungen hinzugefügt.

würde eine Gefahr für die Verwirklichung der in Artikel 5 Absatz 2 aufgeführten Ziele des Vertrages bedeuten und dem Verbot des Artikels 7 widersprechende Diskriminierungen zur Folge haben, wenn das Gemeinschaftsrecht je nach der nachträglichen innerstaatlichen Gesetzgebung von einem Staat zum andern verschiedene Geltung haben könnte.

Die Verpflichtungen, die die Mitgliedstaaten im Vertrag zur Gründung der Gemeinschaft eingegangen sind, **wären keine unbedingten mehr, sondern nur noch eventuelle**, wenn sie durch spätere Gesetzgebungsakte der Signatarstaaten in Frage gestellt werden könnten. Wo der Vertrag den Staaten das Recht zu einseitigem Vorgehen zugestehen will, tut er das durch klare Bestimmungen (z. B. Artikel 15, 93 Absatz 3, 223 bis 225). Für Anträge der Staaten auf Ausnahmegenehmigungen sind andererseits Genehmigungsverfahren vorgesehen (z. B. Artikel 8 Absatz 4, 17 Absatz 4, 25, 26, 73, 93 Absatz 3 Unterabsatz 3 und 226), die gegenstandslos wären, wenn die Staaten die Möglichkeit hätten, sich ihren Verpflichtungen durch den bloßen Erlaß von Gesetzen zu entziehen.

Der Vorrang des Gemeinschaftsrechts wird auch durch Artikel 189 bestätigt; ihm zufolge ist die Verordnung „verbindlich“ und „gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“. Diese Bestimmung, die durch nichts eingeschränkt wird, wäre ohne Bedeutung, wenn die Mitgliedstaaten sie durch Gesetzgebungsakte, die den gemeinschaftsrechtlichen Normen vorgingen, **einseitig ihrer Wirksamkeit berauben** könnten.

Aus alledem folgt, daß dem vom Vertrag geschaffenen, somit aus einer **autonomen Rechtsquelle** fließenden Recht wegen dieser seiner **Eigenständigkeit** keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen können, wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll.

Die Staaten haben somit dadurch, daß sie nach Maßgabe der Bestimmungen des Vertrages Rechte und Pflichten, die bis dahin ihren inneren Rechtsordnungen unterworfen waren, **der Regelung durch die Gemeinschaftsrechtsordnung vorbehalten** haben, eine endgültige Beschränkung ihrer Hoheitsrechte bewirkt, die durch spätere einseitige, mit dem Gemeinschaftsbegriff unvereinbare Maßnahmen nicht rückgängig gemacht werden kann“.

Im Ergebnis ist es dem EuGH gelungen, das **Unionsrecht als selbständige** **Rechtsordnung zu etablieren**, die sich von den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten *kategorisch* und vom allgemeinen Völkervertragsrecht *qualitativ* unterscheidet, ohne jedoch ihre völkerrechtlichen Wurzeln zu negieren. Im Vordergrund steht dabei jedoch weniger die Eigenständigkeit des Unionsrechtssystems *gegenüber dem Völkerrechtssystem*,⁷⁰ sondern die Autonomie *gegenüber den nationalen Rechtsordnungen* der Mitgliedstaaten, deren Einfluss nicht nur für die Verwirklichung des Unionsrechts unerlässlich ist,⁷¹ sondern auch eine ständige

⁷⁰ So wohl *Schroeder* S 130; zu diesem Aspekt vgl. EuGH, Rs C-402/05 P – *Kadi* und *Al Barakaat*, Rn 282, 316.

⁷¹ Hierzu *Schroeder* EuR 1 § 8 Rn 58 ff.

Gefahr für dessen einheitliche Geltung darstellt. Dies gilt umso mehr, als die Union in besonderer Weise auf die Autorität, letztlich den *effet utile*, ihres Rechts angewiesen ist, da sie „im Wesentlichen als Rechtsgemeinschaft aufgrund und im Rahmen der zwischen ihren Mitgliedstaaten abgeschlossenen völkerrechtlichen Gründungs- und Folgeverträge“ existiert⁷² und – in Ermangelung der Möglichkeit, ihr Recht zwangsweise durchzusetzen – auf die Instrumente des Rechts angewiesen ist.⁷³

2. Kategorien von Integrationsverträgen (eine kurze Vertragsgeschichte⁷⁴)

a) Überblick

- 15 Die Integrationsverträge,⁷⁵ die in ihrer zurzeit geltenden Fassung das „primäre Unionsrecht“ enthalten,⁷⁶ können ihrer Art nach in vier Gruppen eingeteilt werden: Gründungsverträge, Änderungsverträge, Beitrittsverträge, Auflösungsverträge. Die von diesen Kategorien umfassten Verträge berühren die rechtlichen Grundlagen der Union und stellen daher den **wichtigsten Anwendungsbereich des EU-bezogenen völkervertraglichen Zusammenwirkens der Mitgliedstaaten** dar; sie werden im Folgenden (Rn 16–29) genauer behandelt; eines besonderen Kommentars bedürfen die Austrittsverträge (Rn 30, 31). Allerdings bilden diese Verträge nur einen Ausschnitt des EU-bezogenen völkervertraglichen Han-

⁷² Schulze/Zuleeg/Kadelbach/Magiera § 13 Rn 1.

⁷³ Ebd., Rn 2.

⁷⁴ Eine anschauliche, kapitelweise Darstellung der einzelnen Gründungs- und Änderungsverträge findet sich in „The Oxford Handbook of the European Union“, hrsgg von Erik Jones, Anand Menon und Stephen Weatherill, 2012.

⁷⁵ Oppermann/Classen/Nettesheim S 109 verwenden ebenfalls den Begriff der „Integrationsverträge“, jedoch in einem engeren Sinn, unter Ausschluss von Änderungs- und Beitrittsverträgen. Für einen recht umfassenden Überblick über die Vertragsentwicklung (mit Schwerpunkt auf den Verfassungsprozess nach Laeken) vgl Biondi/Eeckhout/Ripley/Berman S 3–39.

⁷⁶ Der in der europarechtlichen Literatur verbreitete Begriff des „primären Unionsrechts“ wird gelegentlich auch vom EuGH verwendet, in neuerer Zeit etwa in Rs C-177/10 – Rosado Santana, Rn 85, 100, Tenor Nr 3; öfter verwendet der EuGH den kürzeren Begriff „Primärrecht (der Union)“, jüngst etwa in Rs C-548/11 – Mulders, Rn 45; Rs C-370/12 – Pringle, Rn 30 ff. Der Begriff Primärrecht ist allerdings nicht für die Union reserviert, sondern kennzeichnet im Recht der Internationalen Organisationen allgemein die Bestimmungen satzungsrechtlicher Natur; vgl Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 255. Zur Unterscheidung zwischen primärem und sekundärem/tertiärem Unionsrecht vgl Magiera EuR 1 § 7 Rn 2 f.

delns der Mitgliedstaaten, der durch weitere, in recht unterschiedlichen Formen auftretende Verträge der Mitgliedstaaten ergänzt wird. Auch wenn solche Verträge nicht zu den grundlegenden Verträgen zählen, dienen sie doch vielfach der Ausführung und Flankierung der durch die Integrationsverträge installierten Unionsrechtsordnung; zudem fungieren sie – gerade in jüngerer Zeit – zuweilen als funktionales Äquivalent für den Abschluss von „echten“ Integrationsverträgen und sind daher auch aus diesem Grund im vorliegenden Zusammenhang zu berücksichtigen (Rn 32–36). Verträge der Union mit Drittstaaten oder Internationalen Organisationen zählen nicht zum primären Unionsrecht, vielmehr müssen sie „mit den Verträgen“ vereinbar sein (vgl Art 218 XI AEUV), jedoch gehen sie gem Art 216 II AEUV dem sekundären Unionsrecht vor.⁷⁷

b) Gründungsverträge

Als Gründungsverträge können Verträge bezeichnet werden, die die Errichtung 16 einer Internationalen Organisation zum Gegenstand haben. Unter den Integrationsverträgen sind Gründungsverträge zumeist daran zu erkennen, dass sie **ausdrücklich als solche bezeichnet** werden. Dies gilt für den EGKSV (1951),⁷⁸ den EWGV (1957)⁷⁹ und den EAGV (1957).⁸⁰ Auch der Sache nach handelt es sich bei diesen drei Verträgen um Gründungsverträge, da sie Internationale (im Kern supranationale) Organisationen mit Rechtspersönlichkeit (ex-Art 6 EGKSV, 210 EWGV, 184 EAGV) geschaffen haben. Die Geltungsdauer des EGKSV war auf fünfzig Jahre beschränkt (ex-Art 97 EGKSV), so dass die EGKS *ex lege* am 23. Juli 2002 zu existieren aufhörte.⁸¹

Nicht ausdrücklich als Gründungsvertrag firmiert der Maastrichter „Vertrag 17 über die Europäische Union“ (1992),⁸² allerdings bestimmt sein Artikel A: „Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union, im folgenden als ‚Union‘ bezeichnet“. Das besondere Verdienst dieses Vertrags als Gründungsvertrag besteht darin, dass er die drei seinerzeit existierenden Europäischen Gemeinschaften in Art A III zur „Grundlage der

⁷⁷ Vgl nur Schwarze/*Terhechte* Art 216 AEUV Rn 20.

⁷⁸ BGBl 1952 II 447.

⁷⁹ BGBl 1957 II 766.

⁸⁰ BGBl 1957 II 1014.

⁸¹ Dies hatte zwangsläufig zur Folge, dass die Kommission eine kartellrechtliche Entscheidung im Stahlsektor nach Auslaufen des EGKSV nicht mehr auf diesen Vertrag stützen konnte, wie das EuG, verb Rs T-27/03, T-46/03, T-58/03, T-79/03, T-80/03, T-97/03 und T-98/03 – Bewehrungsrundstahl, Rn 117 ff, zu Recht festgestellt hat. Hierzu näher Niedobitek/Ruth/*Niedobitek* S 141 f.

⁸² ABl 1992 C 191.

Union“ gemacht und damit letztlich ihre Absorption durch die Union vorgezeichnet und geebnet hat. Die bis zuletzt umstrittene Frage, ob die Union vor Lissabon über Rechtspersönlichkeit verfügte,⁸³ ist für die **Einordnung als Gründungsvertrag** nicht von Bedeutung, da eine Internationale Organisation nicht begriffsnotwendig über Rechtspersönlichkeit verfügen muss.⁸⁴ Auch der – nicht in Kraft getretene⁸⁵ – „Vertrag über eine Verfassung für Europa“⁸⁶ gehört in die Kategorie der Gründungsverträge,⁸⁷ da er, wie sein Art I-1 I feststellt, die Europäische Union „begründet“. Was den Vertrag von Lissabon⁸⁸ angeht, haben sich die Vertragsstaaten – nach der Erfahrung des gescheiterten Verfassungsvertrages⁸⁹ – darum bemüht, den Eindruck zu erwecken, es handele sich hierbei um einen Änderungsvertrag der herkömmlichen Art, nicht um einen Gründungsvertrag,⁹⁰ jedoch zeigt eine genauere Untersuchung des Vertrags das Gegenteil: Der Vertrag gründet eine neue, von der durch den Maastrichter EUV geschaffenen Union verschiedene Organisation selben Namens. Der rechtliche Kern des Gründungsakts besteht in der Konstituierung der Union als (neue) Rechtspersönlichkeit (hierzu näher Rn 41, 42).

c) Änderungsverträge

- 18 Jeder Änderungsvertrag **greift definitionsgemäß in den Text der Gründungsverträge** ein,⁹¹ allerdings werden gem Art 48 II-V EUV nur noch die primär-

⁸³ Vgl, mwN, Calliess Lissabon S 82.

⁸⁴ Schermers/Blokker § 1565; Vitzthum/Proelß/Klein/Schmahl S 248, 275 f; ebenso wohl Schroeder EuR 2012, Beiheft 2, 9 (13); Fischeoder S 20 f; aA Pechstein/Koenig Rn 62 f. Beispiel für eine Internationale Organisation ohne Rechtspersönlichkeit ist die OSZE; hierzu Schermers/Blokker § 1569.

⁸⁵ Nach ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden war die Fortsetzung des Ratifikationsprozesses schließlich aufgegeben. Hierzu Piris Lisbon Treaty S 23 ff.

⁸⁶ ABl 2004 C 310.

⁸⁷ Das Inkrafttreten ist kein Begriffsbestandteil des Vertrages, vielmehr setzen die Regeln über das Inkrafttreten einen „Vertrag“ voraus. Aus dem Entwurfsstadium tritt ein Vertrag mit der Unterzeichnung, durch die der authentische Vertragstext festgelegt wird; vgl Art 10 WVK. Demgegenüber bezeichnet Grabitz/Hilf/Nettesheim/Hölscheidt Art 14 EUV Rn 18 – 20 den Verfassungsvertrag als „Verfassungsentwurf“.

⁸⁸ ABl 2007 C 306.

⁸⁹ Für eine Analyse der ablehnenden Referenda in Frankreich und den Niederlanden vgl Piris Constitution S 9–24.

⁹⁰ Alle Bemühungen waren darauf gerichtet, neuerliche Referenden möglichst zu vermeiden. Vgl Piris Lisbon Treaty S 30 ff.

⁹¹ Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler Art 48 EUV Rn 21. Dies schließt nicht aus, dass eine Textänderung implizite, textlich nicht sichtbare Vertragsänderungen nach sich zieht. Zu dieser vor

rechtlich nicht vorgezeichneten und somit allein dem politischen Prozess unterworfenen Vertragsänderungen durch einen „klassischen“ Änderungsvertrag, vorbereitet durch eine Regierungskonferenz und ggf einen Konvent, vorgenommen. Demgegenüber werden zahlreiche in den Verträgen vorgesehene Vertragsänderungen und -ergänzungen nicht im Vertragswege vereinbart, sondern im Wege vereinfachter Änderungsverfahren höchst unterschiedlicher Ausgestaltung durch Organbeschluss festgelegt (hierzu Rn 100–102).

In den Text der Gründungsverträge wird nicht nur bei sachlichen Vertrags- 19
änderungen eingegriffen, sondern auch bei jedem Beitritt, aus dessen Anlass im **Beitrittsvertrag** va organisatorische Bestimmungen der Verträge (etwa betr die Zusammensetzung von Organen) an die erhöhte Zahl der Mitgliedstaaten angepasst werden müssen. Im Verhältnis zu Art 48 EUV betreffend Vertragsänderungen ist Art 49 EUV betreffend den Beitritt neuer Mitgliedstaaten *lex specialis*.⁹² Nicht ausgeschlossen ist es aber, im Beitrittsvertrag auch Änderungen des Primärrechts zu vereinbaren, die nicht beitriffsbezogen sind, sofern nur die im Einzelfall anwendbaren Verfahren der Art 48 und 49 EUV miteinander vereinbar sind und eingehalten werden.⁹³ In diesem Sinne⁹⁴ hatten die Staats- und Regierungschefs anlässlich des Europäischen Rates v 29./30. Oktober 2009 beschlossen,⁹⁵ das Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik „zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrages“ den EU-Verträgen beizufügen.⁹⁶ Beide Projekte – der seinerzeit noch bevorstehende Beitritt Kroatiens zur Union und die Beifügung des erwähnten Protokolls zu den EU-Verträgen – hatten sich indes unterschiedlich entwickelt,⁹⁷ so dass eine Verbindung schon aus zeitlichen Gründen nicht mehr in Betracht kam.

allem vor Lissabon relevanten Frage vgl Streinz/*Pechstein* EUV/EGV Art 47 EUV Rn 5 ff. Als aktuelles Beispiel mag Art 106a EAGV dienen, der – auch mit Wirkung für die Union – das Verhältnis zwischen EUV und AEUV einerseits und EAGV andererseits regelt.

⁹² Zutreffend Streinz/*Pechstein* Art 48 EUV Rn 8; *Sichert* S 201 ff.

⁹³ Grabitz/*Hilf/Nettesheim/Ohler* Art 48 EUV Rn 51; hierzu näher *Sichert* S 201 ff.

⁹⁴ Das Zitat aus den Schlussfolgerungen spricht ausdrücklich nur die zeitliche Parallelität von Beitritt und Vertragsänderung an.

⁹⁵ Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Ziff I.2. iVm Anlage I, Rats-Dok 15265/1/09.

⁹⁶ Zum Hintergrund Eppler/*Scheller/Niedobitek* S 248 f.

⁹⁷ Der Beitrittsvertrag war bereits am 9. Dezember 2011 unterzeichnet worden, während die Tschechische Republik kaum drei Monate vorher, am 5. September 2011, einen Entwurf betreffend die Beifügung des Protokolls vorgelegt hatte. Hierzu vgl Dok EUCO 132/13 v 18.6.2013.

- 20 Die Gründungsverträge (Rn 16–17) wurden im Zuge der bisherigen Integrationsgeschichte⁹⁸ **mehrfach punktuell, moderat oder in großem Stil geändert**. Zu den frühen Änderungsverträgen zählen die beiden Fusionsverträge – von 1957 (betreffend die Versammlung und den Gerichtshof)⁹⁹ und von 1965 (betreffend den Rat und die Kommission)¹⁰⁰ –, die an die Stelle der in den drei Gemeinschaftsverträgen jeweils vorgesehenen Organe einheitliche Organe setzten und (im Fusionsvertrag von 1965) einen einzigen „Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften“ schufen.¹⁰¹ Die rechtliche Selbständigkeit der drei Gemeinschaften wurde dadurch zwar nicht berührt, allerdings scheuten sich die Gemeinschaftsgerichte später nicht, die Verträge zusammen genommen dennoch als „einheitliche Rechtsordnung“ zu bezeichnen.¹⁰² Die beiden sog Finanzverträge von 1970¹⁰³ und 1975¹⁰⁴ begleiteten den vertraglich (in ex-Art 201 EWGV) vorgezeichneten Übergang von Finanzbeiträgen der Mitgliedstaaten zu Eigenmitteln durch eine Stärkung des Europäischen Parlaments (insb durch die heute wieder entfallene Unterscheidung zwischen obligatorischen und nicht-obligatorischen Ausgaben) und durch die Einführung eines „Rechnungshofs“ als Instrument der externen Rechnungskontrolle.
- 21 Nach einer langen Zeit der integrationspolitischen Stagnation¹⁰⁵ verlieh erst die „Einheitliche Europäische Akte“ von 1986,¹⁰⁶ als dem „ersten substantiellen Integrationsfortschritt seit Gründung der EWG und der EAG“,¹⁰⁷ **dem Integrationsprozess wieder neuen Schub**, dies va durch die Verankerung des Binnenmarktziels (unter Einschluss eines erleichterten Rechtsetzungsverfahrens) und durch die Einfügung neuer, bisher nur sekundärrechtlich wahrgenommener Politikbereiche (wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt, Forschung und technologische Entwicklung, Umwelt). Die gleichfalls in der EEA vereinbarte „Europäische Politische Zusammenarbeit“¹⁰⁸ blieb, ähnlich wie später die GASP,

⁹⁸ Überblick bei Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler Art 48 EUV Rn 5–7.

⁹⁹ BGBl 1957 II 1156. Dieser erste Fusionsvertrag wurde *uno actu* mit den Römischen Verträgen geschlossen. Gem seinem Art 7 II trat er gleichzeitig mit EWGV und EAGV in Kraft.

¹⁰⁰ ABl 1967 Nr 152/2.

¹⁰¹ Hierzu näher Niedobitek FS Heinrich Siedentopf, 2008, S 89 ff.

¹⁰² Vgl nur EuGH, verb Rs C-201/09 P und C-216/09 P – Kommission/ArcelorMittal Luxembourg u.a., Rn 49. Ausgangspunkt dieser Behauptung ist wohl Gutachten 1/91 – EWR I, Rn 21.

¹⁰³ ABl 1971 L 2/1.

¹⁰⁴ ABl 1977 L 359/1.

¹⁰⁵ Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler Art 48 EUV Rn 5.

¹⁰⁶ ABl 1987 L 169/1.

¹⁰⁷ Calliess Lissabon S 28.

¹⁰⁸ Calliess Lissabon S 29 weist darauf hin, dass die Verklammerung von die Gemeinschaften betreffenden Bestimmungen und der EPZ für die EEA namensgebend gewesen ist.

außerhalb der Integrationsverträge, mithin im völkerrechtlichen Kooperationsbereich.¹⁰⁹ Der Maastrichter Unionsvertrag von 1992¹¹⁰ war nicht nur ein Gründungsvertrag (vgl Rn 17), sondern zugleich ein Änderungsvertrag (im Hinblick auf die seinerzeit existierenden Gemeinschaftsverträge), dessen wesentliche Elemente sich wie folgt zusammenfassen lassen: Begründung einer Politischen Union, insb durch Einführung der Unionsbürgerschaft (als reine EG-Bürgerschaft¹¹¹) und des Bürgerbeauftragten; Initiierung der Währungsunion; Ausweitung der nicht im engeren Sinn ökonomischen Politikbereiche (ua Kultur, Bildung, Gesundheitsschutz, Verbraucherschutz); folgerichtig Umbenennung der EWG in EG. Der Maastrichter Unionsvertrag ist, was die Entwicklung und Konsolidierung der Politikfelder der Union angeht, zweifellos als wichtiger einzustufen als alle Folgeverträge, einschließlich des Vertrags von Lissabon.

Der Vertrag von Amsterdam (1997)¹¹² brachte **wichtige Fortschritte im 22 Detail**, etwa die Vergemeinschaftung der Regelungen des im Maastrichter Unionsvertrag noch als (nicht ausdrücklich so bezeichnete) Verstärkte Zusammenarbeit enthaltenen Protokolls über die Sozialpolitik, ferner die Einführung der „Beschäftigungspolitik“, den Ausbau des „Mitentscheidungsverfahrens“ (dh eine weitere Stärkung des Europäischen Parlaments) sowie die Einführung des Hohen Vertreters für die Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik – gem ex-Art 26 EUV personalidentisch mit dem Generalsekretär des Rates –, ohne jedoch unter den Änderungsverträgen einen besonderen Rang einzunehmen. Er verfügt auch, anders als üblich, nicht über eine Präambel, die über die allgemeine Zielsetzung des Vertrages Auskunft geben könnte. Demgegenüber verdeutlicht der Vertrag von Nizza (2001)¹¹³ in einer Präambel seine Zielsetzung: Im Mittelpunkt stand die Vorbereitung der Organe auf die seinerzeit bevorstehende Erweiterung der Union, eine Aufgabe, die durch den Amsterdamer Vertrag nicht zufriedenstellend gelöst worden war.¹¹⁴ Allerdings wird auch dem Vertrag von Nizza kein gutes Zeugnis ausgestellt: Seine Regelungen seien „kompromisshaft und sehr kompliziert“ gewesen¹¹⁵ und über ein „Reformminimum“ nicht hinausgekommen.¹¹⁶ Die

109 Vgl Streinz/*Pechstein* Art 1 EUV Rn 1.

110 ABl 1992 C 191.

111 Zu den Gründen der Verankerung der Unionsbürgerschaft im EGV näher Streinz/*Magiera* Art 20 AEUV Rn 9.

112 ABl 1997 C 340/1.

113 ABl 2001 C 80.

114 Vgl *Calliess* Lissabon S 36.

115 *Oppermann/Classen/Nettesheim* S 15.

116 *Calliess* Lissabon S 37.

am 7. Dezember 2000 proklamierte Charta der Grundrechte der Europäischen Union¹¹⁷ wurde nicht in den Vertrag von Nizza integriert – Erwähnung findet sie nur in der (23.) „Erklärung zur Zukunft der Union“, in der die *leftovers* (ua Klärung des rechtlichen Status der Charta) formuliert wurden.

- 23 Der Verfassungsvertrag (2004)¹¹⁸ war in formaler Hinsicht ein reiner Gründungsvertrag, da er – technisch gesehen – nicht darauf gerichtet war, die bisherigen Verträge zu ändern, sondern diese umfassend aufheben sollte (vgl. Art IV-437). Obwohl der Verfassungsvertrag den *acquis communautaire* nicht antasten, sondern ihn fortentwickeln sollte (vgl. den 5. Erwägungsgrund der Präambel), kann er daher **nicht zu den Änderungsverträgen** gezählt werden. Der Vertrag von Lissabon (2007),¹¹⁹ der noch genauer behandelt wird (Rn 37–57), vollbringt das Kunststück, das im Verfassungsvertrag angelegte Verhältnis zwischen Form und Inhalt auf den Kopf zu stellen: Technisch gesehen ein Änderungsvertrag, ist er der Sache nach ein Gründungsvertrag.

d) Beitrittsverträge

- 24 Beitrittsverträge sind leicht als solche zu erkennen, nicht nur, weil sie in der Rechtsdatenbank der Union EUR-Lex kompakt dargestellt werden,¹²⁰ sondern weil sie **stets als Beitrittsverträge bezeichnet** werden. Seit Beginn des europäischen Integrationsprozesses sind 22 Staaten den Gemeinschaften bzw. der Union beigetreten: drei Staaten – *Dänemark, Irland* und das *Vereinigte Königreich* – traten mit Wirkung vom 1. Januar 1973 bei,¹²¹ ein Staat – *Griechenland* – mit Wirkung vom 1. Januar 1981,¹²² zwei Staaten – *Spanien* und *Portugal* – mit Wirkung vom 1. Januar 1986,¹²³ drei Staaten – *Österreich, Finnland* und *Schweden* – mit Wirkung vom 1. Januar 1995,¹²⁴ zehn Staaten – die *Tschechische Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien* und die *Slowakische Republik* – mit Wirkung vom 1. Mai 2004,¹²⁵ zwei Staaten – *Bulgarien* und *Rumänien* – mit Wirkung vom 1. Januar 2007¹²⁶ und ein Staat – *Kroatien* – mit

117 ABl 2000 C 364.

118 ABl 2004 C 310.

119 ABl 2007 C 306.

120 S unter <http://eur-lex.europa.eu/collection/eu-law/treaties.html>.

121 Beitrittsvertrag: ABl 1972 L 73.

122 Beitrittsvertrag: ABl 1979 L 291.

123 Beitrittsvertrag: ABl 1985 L 302.

124 Beitrittsvertrag: ABl 1994 C 241.

125 Beitrittsvertrag: ABl 2003 L 236.

126 Beitrittsvertrag: ABl 2005 L 157.

Wirkung vom 1. Juli 2013.¹²⁷ Die Reihenfolge, in der die Staaten in den mehrere Staaten betreffenden Beitrittsverträgen (und auch hier) aufgeführt werden, ist alphabetisch, wobei die Landessprache maßgebend ist.¹²⁸ Die Beitrittsverträge werden bereits in ihrem Titel, aber auch im jeweiligen Vertragstext, im Singular angesprochen, selbst wenn gleichzeitig mehrere Staaten beitreten. Es stellt sich daher die – später zu behandelnde (Rn 84) – Frage, ob in solchen Fällen tatsächlich, dem äußeren Anschein entsprechend, nur ein Vertrag geschlossen wird oder so viele Beitrittsverträge wie beitretende Staaten.

Der Beitritt erstreckte sich stets **auf alle existierenden Integrationsge-** 25
meinschaften, was zunächst explizit nach EGKS einerseits und EWG und EAG andererseits getrennt geregelt werden musste¹²⁹ – so im Fall der Beitrittsverträge von 1972, 1979 und 1985 – und später, infolge der Verklammerung der Gemeinschaften durch den Maastrichter Unionsvertrag und die Einführung eines einzigen, nur noch die Union betreffenden Beitrittsverfahrens (Artikel O des Maastrichter Unionsvertrages), rechtlich zwingend war – so im Fall der Beitrittsverträge von 1994, 2003 und 2005. Der Beitrittsvertrag mit Kroatien wurde bereits nach Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon unterzeichnet. Er erstreckt sich auf die Union und die EAG, wobei der Frage, ob ein Beitritt nur zu einer der beiden Organisationen rechtlich möglich ist, genauer zu untersuchen ist (hierzu näher Rn 57).

Abgesehen von Norwegen sind stets alle Staaten, die einen Beitrittsvertrag 26
unterzeichnet hatten, Mitglied der Gemeinschaften/Union geworden. **Norwegen war Vertragspartei** des ersten (1972) und des vierten Beitrittsvertrags (1994), konnte jedoch wegen ablehnender Referenden keinen der beiden Verträge ratifizieren.¹³⁰ Für den Fall des gleichzeitigen Beitritts mehrerer Staaten treffen die Beitrittsverträge stets Vorsorge für den Fall einer Nichtratifikation, indem sie den Rat ermächtigen, die erforderlichen Anpassungen des Vertrags vorzunehmen.¹³¹

¹²⁷ Beitrittsvertrag: ABl 2012 L 112.

¹²⁸ Dies mag der Beitrittsvertrag von 2003 verdeutlichen: Česká republika, Eesti, Κύπρος, Latvija, Lietuva, Magyarorszá, Malta, Polska, Slovenija, Slovensko. Die Beachtung der Landessprache bei der Anordnung der Mitgliedstaaten entspricht der Praxis des Rates, etwa bei der Darstellung von Abstimmungsergebnissen (zugänglich auf der Website des Rates unter „Dokumente“, „Transparenz der Gesetzgebung“, „Öffentliche Abstimmungen“), vgl etwa Rats-Dok 12699/13 v 23. Juli 2013.

¹²⁹ Zu den Gründen näher Rn 85.

¹³⁰ Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler Art 48 EUV Rn 6.

¹³¹ Vgl zuletzt den Beitrittsvertrag von 2005, Art 4 II UAbs 2.

Dementsprechend hat der Rat am 1. Januar 1973¹³² und am 1. Januar 1995¹³³ eine Anpassung der betreffenden Beitrittsverträge beschlossen.

e) Auflösungsverträge

- 27 Es liegt in der Natur der Sache, dass Gründungsverträge (Rn 16, 17), die anfangs – in der Phase der Entwicklung und Ausbreitung der europäischen Integration (von der EGKS zu EWG und EAG) – noch ohne Konkurrenz waren, in einem späteren Stadium des inzwischen konsolidierten Integrationsprozesses **mit Auflösungsverträgen einhergehen** (müssen), jedenfalls soweit die neu gegründete Organisation an die Stelle einer bereits existierenden Organisation treten soll. Die Befristung der Lebensdauer einer Organisation erspart zwar einen Auflösungsvertrag, dieses Modell wurde jedoch nur im Fall der EGKS angewandt (hierzu Rn 16).
- 28 Als Auflösungsvertrag – und nicht nur als Gründungsvertrag – war daher zunächst der Verfassungsvertrag konzipiert, der in Art I-437 die Aufhebung aller bisherigen Verträge (Gründungs-/Änderungs-/Beitrittsverträge) – freilich mit Ausnahme des EAGV – und mithin die Auflösung aller bisher auf der Grundlage jener Verträge bestehenden Internationalen Organisationen vorsah.¹³⁴ Die **Auflösung sollte explizit erfolgen und diene der Rechtssicherheit**.¹³⁵ Letztlich reagierte der Verfassungsvertrag damit auf die Erklärung von Laeken zur Zukunft der Europäischen Union, die eine Vereinfachung und Neuordnung der Verträge als wünschenswert ins Auge gefasst hatte.¹³⁶ Was den anschließend unterzeichneten Vertrag von Lissabon angeht, so handelt es hierbei sich zwar technisch gesehen um einen Änderungsvertrag, der Sache nach jedoch nicht nur um einen Gründungsvertrag (Rn 23), sondern auch um einen Auflösungsvertrag, da er sowohl die bisherige EU als auch die EG zugunsten der neuen Union aufgehoben hat (hierzu näher Rn 43, 44).

132 ABl 1973 L 2/1.

133 Beschluss 95/1, ABl 1995 L 1/1.

134 Hierzu näher Niedobitek/Ruth/*Niedobitek* S 140 ff.

135 Im Europäischen Konvent, der den Verfassungsvertrag vorbereitet hatte, genauer in dessen Gruppe III „Rechtspersönlichkeit“, war darauf hingewiesen worden, dass eine bloße Überlagerung der bestehenden, nicht fusionierten Verträge „vor allem im Hinblick auf die Rechtssicherheit mit Risiken behaftet ist“; vgl den Schlussbericht der Gruppe, Dok CONV 305/02, Ziff 17. In Dok CONV 250/02 wird ebenfalls die Aufhebung der bestehenden Verträge unter dem Blickwinkel der Vereinfachung thematisiert.

136 Vgl die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates v 14./15. Dezember 2001, Anlage I, S 23 f.

Ein Auflösungsvertrag kann allerdings nicht nur, in Verbindung mit einem 29 Neugründungsvertrag, auf die Fortentwicklung der europäischen Integration gerichtet sein, sondern darauf zielen, **den Integrationsprozess zu beenden**. Die rechtliche – völker- und unionsrechtliche – Zulässigkeit eines solchen Vertrages wird heute allgemein befürwortet.¹³⁷ Sie beruht auf der fortbestehenden, durch die EU-Verträge insoweit nicht beschränkten völkerrechtlichen Verfügungsgewalt der Vertragsstaaten (vgl Rn 5), wie sie in Art 54 lit b) WVK vorausgesetzt wird, und ist gewissermaßen Ausdruck der „destruktiven“ Komponente ihrer Eigenschaft als „Herren der Verträge“.¹³⁸ Art 53 EUV, 356 AEUV stehen nicht entgegen.¹³⁹ Eine Auflösung der Union, die auch verfahrensmäßig außerhalb des Unionsrechts stehen würde (s Rn 104), könnte gem Art 70 WVK allerdings nur *ex nunc*, dh für die Zukunft, erfolgen.¹⁴⁰

f) Austrittsverträge

Der – bisher noch nicht praktisch gewordene – Austritt eines Mitgliedstaats stellt 30 für die Union zweifellos ein ebenso grundlegendes Ereignis wie ein Beitritt dar, allerdings folgen beide Ereignisse nicht denselben Regeln. Ein von allen Mitgliedstaaten abzuschließender **Austrittsvertrag – als *actus contrarius* zum Beitrittvertrag – ist im Unionsrecht nicht vorgesehen**. Vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon wurde es zwar überwiegend für zulässig gehalten, einen Mitgliedstaat einvernehmlich aus der Union zu entlassen.¹⁴¹ Mit der Einfügung von Art 50 EUV, der die Möglichkeit des Austritts aus der Union nunmehr ausdrücklich regelt, dürfte indes eine davon abweichende einvernehmliche Entlassung eines Mitgliedstaats aus der Union im Wege eines konstitutiv wirkenden

137 Vgl etwa Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 44; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Jaeckel Art 356 AEUV Rn 17; Calliess/Ruffert/Calliess Art 50 EUV Rn 14; Dörr/Schmalenbach/Giegerich Art 54 WVK Rn 47; Vedder/Heintschel vHeinegg/Heintschel vHeinegg Art 50 EUV Rn 2 (auch unter Hinweis darauf, dass diese Frage vor Lissabon umstritten gewesen sei), Art 53 EUV Rn 3; aA Schwarze/Herrnfeld Art 53 EUV Rn 1.

138 Calliess/Ruffert/Calliess VerfEU Art I-60 VVE Rn 7; vgl auch BVerfG, 2 BvR 2134/92, BVerfGE 89, 155 (190) – Maastricht.

139 Überzeugend – zu Art 50 EUV – Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 53 EUV Rn 4: Die Bestimmung beschränke sich auf die Feststellung, dass der Vertrag (anders als seinerzeit der EGKSV) nicht befristet sei.

140 Hierzu näher Dörr/Schmalenbach/Wittrich Art 70 WVK Rn 22, 24.

141 Zum Meinungsstand vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Jaeckel Art 356 AEUV Rn 9.

Austrittsvertrages der Mitgliedstaaten – ungeachtet seiner völkerrechtlichen Wirksamkeit (vgl Rn 10 aE) – unionsrechtlich ausgeschlossen sein.¹⁴²

- 31 Der Austritt eines Mitgliedstaats erfolgt gem Art 50 II 1 EUV durch (einseitige) rechtsgestaltende Mitteilung des austrittswilligen Staates, sie allein bewirkt den (vollständigen¹⁴³) Austritt. Das in Art 50 II EUV vorgesehene Abkommen mit dem austretenden Mitgliedstaat, das nicht von den Mitgliedstaaten, sondern von der Union geschlossen wird, dient lediglich dazu, die „Einzelheiten des Austritts“ und ggf die künftigen Beziehungen des austretenden Staates zur Union zu regeln. Es ähnelt der Assoziierungskompetenz der Union gem Art 217 AEUV.¹⁴⁴ Weder ist somit ein Austrittsabkommen konstitutive Voraussetzung für den Austritt,¹⁴⁵ noch könnte das Austrittsabkommen den Austritt mit konstitutiver Wirkung regeln.¹⁴⁶ Auch kann ein Austrittsabkommen die Gründungsverträge nicht anpassen, um dem Austritt textlich Rechnung zu tragen,¹⁴⁷ geschweige denn diese substantiell ändern. Hierzu hätte es einer Art 49 II EUV entsprechenden Regelung des Inhalts bedurft, dass der Austrittsvertrag die „erforderlich werdenden Anpassungen der Verträge“ enthalten kann. Das Austrittsabkommen muss daher die Kompetenzgrenzen der Union strikt beachten und unterliegt der Rechtskontrolle durch den EuGH, der auch gem Art 218 XI AEUV (analog¹⁴⁸) um ein Gutachten zur Vereinbarkeit des Austrittsabkommens mit den Verträgen ersucht werden kann. Somit ist es Sache der verbleibenden Mitgliedstaaten, die erforderlichen Vertragsanpassungen (genauer: *Vertragsberichtigungen*) im Wege des ordentlichen Änderungsverfahrens gem Art 48 II–V EUV zu vereinbaren.¹⁴⁹ Austrittsabkommen iSv Art 50 II EUV zählen daher nicht zu den (grundlegenden) Integrationsverträgen.

¹⁴² So auch Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 45.

¹⁴³ Ein Teilaustritt – etwa aus der Währungsunion – ist in Art 50 EUV nicht vorgesehen. Gem Art 50 III EUV finden „[d]ie Verträge“ mit Wirksamwerden des Austritts ohne jede Einschränkung keine Anwendung auf den betreffenden Staat mehr. Ebenso *Lehner* EuR 1 § 2 Rn 41; *Hummer/Obwexer/Kumin* S 321; unklar insoweit Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 30. Zu rechtlichen Konstruktionsmöglichkeiten eines Ausscheidens aus der Währungsunion vgl *Meyer* EuR 2013, 334 ff.

¹⁴⁴ IErg ähnlich – mit Hinweis auf Art 8 I EUV – Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 31.

¹⁴⁵ So zu Recht Calliess/Ruffert/*Calliess* Art 50 EUV Rn 5.

¹⁴⁶ Ebenso iErg Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 13.

¹⁴⁷ Erwogen von *Hummer/Obwexer/Kumin* S 319 aus Gründen der Rechtssicherheit; iErg ebenso Calliess/Ruffert/*Calliess* Art 50 EUV Rn 7.

¹⁴⁸ Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 32.

¹⁴⁹ Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr Art 50 EUV Rn 10; undeutlich insofern Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Ohler* Art 48 EUV Rn 51.

g) Exkurs: Völkerrechtliche Verträge der Mitgliedstaaten jenseits der Integrationsverträge

Die Mitgliedstaaten der Union setzen ihre völkerrechtliche Handlungsfähigkeit 32 nicht nur ein, um die Grundlagen der Union durch Gründungs-, Änderungs-, Beitritts- und Auflösungsverträge zu gestalten, sondern auch, um untereinander EU-bezogene völkerrechtliche Verträge zu schließen, die zuweilen **in den EU-Verträgen selbst vorgesehen sind, den Integrationsprozess jedenfalls aber flankieren oder fördern sollen**. Ihre Nähe zu den (grundlegenden) Integrationsverträgen wird dann deutlich (und problematisch), wenn sie Vertragsänderungen ersetzen oder vermeiden sollen und somit als deren funktionales Äquivalent zu gelten haben (vgl Rn 35).

In seltenen Fällen erfordern¹⁵⁰ bereits die EU-Verträge selbst ein einvernehm- 33 liches Handeln der Regierungen der Mitgliedstaaten, wie in den Fällen der Ernennung der Richter und Generalanwälte des EuGH (Art 253 I AEUV), der Ernennung der Richter des EuG (Art 254 II AEUV) und der Regelung des Sitzes der Organe der Union (Art 341 AEUV). Die Herstellung des Einvernehmens stellt eine **vereinfachte Form des völkerrechtlichen Vertragsschlusses** dar.¹⁵¹ Sofern die Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten darüber hinaus (gemeinsam mit dem Rat) „Entschließungen“ annehmen,¹⁵² entbehren diese in der Regel der rechtlichen Verbindlichkeit und haben keinen Vertragscharakter.¹⁵³

Im Übrigen gibt es zahlreiche, hier nur beispielhaft genannte völkerrechtliche 34 Verträge der Mitgliedstaaten, die **den Zweck verfolg(t)en, den Integrationsprozess zu fördern**. Zu den frühen Verträgen dieser Art zählte die Satzung der Europäischen Schule v 12. April 1957.¹⁵⁴ Die Satzung (und ein 1962 unterzeichnetes Protokoll) wurde durch Vereinbarung der Mitgliedstaaten v 21. Juni 1994¹⁵⁵ – nun unter Beteiligung der seinerzeit existierenden drei Europäischen Gemeinschaf-

¹⁵⁰ Eine (abgeschwächte) Verhandlungspflicht enthielt ex-Art 293 EGV, der die Mitgliedstaaten aufforderte, „[s]oweit erforderlich“ Verhandlungen zu bestimmten Fragen einzuleiten (etwa die Vermeidung der Doppelbesteuerung). Ex-Art 293 EGV wurde durch den Lissabonner Vertrag ersatzlos gestrichen.

¹⁵¹ Haratsch/Koenig/Pechstein Rn 444; ebenso bereits Bleckmann EuR Rn 159, 478.

¹⁵² Bspw die Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu einem neuen Europäischen Rahmen für Menschen mit Behinderungen, ABl 2010 C 316/1.

¹⁵³ Zur Handlungsform der Entschließung vgl Niedobitek Kultur S 261 ff. Bestätigt und auf Zivilverfahren erweitert wurde diese Rechtsprechung jüngst durch das Urteil Rüffer (EuGH, Rs C-322/13 – Rüffer).

¹⁵⁴ BGBl 1965 II 1042.

¹⁵⁵ ABl 1994 L 212/3; BGBl 1996 II 2559.

ten – auf eine neue völkerrechtliche Grundlage gestellt.¹⁵⁶ Des Weiteren arbeiten die EU-Mitgliedstaaten (und andere europäische Staaten) auf dem Gebiet des Patentwesens zusammen. So schlossen sie am 5. März 1973 das – zuletzt im Jahr 2000 revidierte – Europäische Patentübereinkommen.¹⁵⁷ Um den Patentschutz in der Union zu verbessern haben die meisten EU-Mitgliedstaaten im Februar/März 2013 ein Übereinkommen über ein einheitliches Patentgericht unterzeichnet.¹⁵⁸ Auch der Direktwahlakt von 1976 wird als völkerrechtlicher Vertrag im Anwendungsbereich des Gemeinschaftsrechts eingeordnet.¹⁵⁹ Darüber hinaus ist hier auch die EEA zu erwähnen, da sie nicht nur eine Änderung der seinerzeitigen Gemeinschaftsverträge betraf, sondern darüber hinaus – außerhalb des Gemeinschaftsrahmens – die EPZ als Kooperationsfeld und den Europäischen Rat als Institution völkerrechtlich verankerte (vgl auch Rn 21).¹⁶⁰ Ferner bewegte sich das Abkommen „über die Sozialpolitik“ – als Teil des gleichnamigen, dem Maastrichter Unionsvertrag beigefügten Protokolls – außerhalb der Integrationsverträge, auch wenn es einen engen Bezug zu diesen hatte.¹⁶¹ Des Weiteren sind im vorliegenden Zusammenhang die beiden Schengener Abkommen von 1985¹⁶² und 1990¹⁶³ zu nennen, die die Abschaffung der Personenkontrollen an den Binnengrenzen zwischen den Mitgliedstaaten des Schengen-Raums zum Gegenstand haben und deren Besitzstand durch den Vertrag von Amsterdam in das Unionsrecht integriert wurde. Ferner haben die Mitgliedstaaten untereinander vor Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon eine Reihe von Verträgen geschlossen, die sich auf die 2. und die 3. Säule des Maastrichter Unionsvertrages (GASP bzw ZBJI/PJZS) bezogen.¹⁶⁴ Schließlich ist auch auf die „Internen Abkommen“ der Mitgliedstaaten betr die Finanzierung der AKP-EU-Zusammenarbeit hinzuweisen (hierzu vgl auch Rn 349).¹⁶⁵

- 35 In neuerer Zeit ist die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der (meisten) EU-Mitgliedstaaten im Kontext der jüngsten **Wirtschafts- und Finanzkrise** gefor-

156 Instrukтив zur Geschichte und zum rechtlichen Rahmen der Europäischen Schulen *Gruber* IOLR 8 (2011) 175 ff.

157 BGBl 1976 II 826.

158 Vgl Rats-Dok 7087/13 (englische Fassung).

159 Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Hölscheidt Art 14 EUV Rn 55.

160 Vgl Streinz/*Pechstein* Art 1 EUV Rn 1.

161 Hierzu vgl auch *Repasi* EuR 2013, 45 (58).

162 GMBL 1985 S 79.

163 BGBl 1993 II 1013.

164 Vgl nur die die GASP betreffende Vereinbarung v 17. November 2003 betreffend das „EU-Truppenstatut“, BGBl 2005 II 19.

165 Zuletzt vgl das Interne Abkommen v 24./26. Juni 2013, ABl 2013 L 210/1.

dert gewesen.¹⁶⁶ Im Einzelnen geht es vor allem um den ESM-Vertrag und den „Fiskalvertrag“. Der ESM-Vertrag wurde am 2. Februar 2012 von den Staaten des Euro-Währungsgebiets unterzeichnet¹⁶⁷ und trat am 27. September 2012 in Kraft.¹⁶⁸ Er zielt auf die Einrichtung eines dauerhaften Mechanismus zur Sicherung der Stabilität des Euro-Währungsgebietes. Sicherheitshalber – aus Sicht des EuGH entbehrlich¹⁶⁹ – verankerten die Mitgliedstaaten im Wege eines vereinfachten Vertragsänderungsverfahrens für den ESM eine Rechtsgrundlage in den Verträgen (Art 136 III AEUV). Der sog „Fiskalvertrag“ v 2. März 2012 (hierzu vgl auch Rn 349),¹⁷⁰ der am 1. Januar 2013 in Kraft trat,¹⁷¹ zielt im Kern auf die Verhinderung öffentlicher Defizite der Vertragsstaaten. Thematisch berührt er damit die wirtschaftspolitischen Kompetenzen der Union aus Art 121, 126 AEUV,¹⁷² genauer den sog Stabilitäts- und Wachstumspakt.¹⁷³ Angesichts der ursprünglichen Pläne, die Inhalte des Fiskalvertrags im primären Unionsrecht zu verankern,¹⁷⁴ wird den 25 Vertragsstaaten¹⁷⁵ vorgehalten, sie seien „in die so genannte Intergouvernementalität“ ausgewichen.¹⁷⁶

Die rechtlichen Spielräume der Mitgliedstaaten beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge können hier nicht dargestellt werden.¹⁷⁷ Allerdings erscheint die allenthalben getroffene Feststellung, das Unionsrecht schmälere nicht die völkerrechtliche Handlungsfähigkeit der Mitgliedstaaten,¹⁷⁸ als unangebracht, so zutreffend sie auch ist. Wichtig ist nämlich nicht, dass **die Mitgliedstaaten das Unionsrecht verletzen „können“**, sondern wie es ihnen **gelingt, dies zu vermeiden**. In allen Fällen des Abschlusses völkerrechtlicher Verträge, sei es unter-

¹⁶⁶ Hierzu vgl auch *Härtel* EuR 1 § 6 Rn 159 ff.

¹⁶⁷ BGBl 2012 II 983.

¹⁶⁸ BGBl 2012 II 1086.

¹⁶⁹ EuGH, Rs 370/12 – Pringle, Rn 184.

¹⁷⁰ Vertrag v 2. März 2012 über Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion.

¹⁷¹ BGBl 2013 II 162.

¹⁷² So allgemein auch *Lorz/Sauer* DÖV 2012, 573 (575).

¹⁷³ Zum Zusammenhang vgl etwa *Bieber/Epiney/Haag* S 490–492.

¹⁷⁴ Näher Eppler/Scheller/*Niedobitek* S 252.

¹⁷⁵ Alle seinerzeitigen Mitgliedstaaten außer der Tschechischen Republik und dem Vereinigten Königreich. Diese Mitgliedstaaten und Kroatien können dem Vertrag gem seinem Art 15 beitreten.

¹⁷⁶ *Schorkopf* ZSE 2012, 1 (16).

¹⁷⁷ Hierzu umfassend *Repasi* EuR 2013, 45 ff.

¹⁷⁸ Das völkerrechtliche „Können“ werde, so wird der Sache nach richtig festgestellt, durch das Unionsrecht nicht eingeschränkt; vgl nur *Grabitz/Hilf/Nettesheim/Dörr* Art 47 EUV Rn 109; *Repasi* EuR 2013, 45 (47 ff); vgl ferner oben, Rn 10 aE.

einander oder mit Drittstaaten oder Internationalen Organisationen, sind die Mitgliedstaaten uneingeschränkt verpflichtet, das Unionsrecht beachten.¹⁷⁹

3. Die Vertragsgrundlage der Union nach Lissabon

a) Überblick

- 37 Die Vertragsgrundlage der Union nach Lissabon wird in den EU-Verträgen (EUV, AEUV) abschließend als solche bezeichnet. Gem Art 1 III EUV sind **Grundlage der Union** „dieser Vertrag und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Spiegelbildlich formuliert Art 1 II S 1 AEUV: „Dieser Vertrag und der Vertrag über die Europäische Union bilden die Verträge, auf die sich die Union gründet“. Beide Verträge sind rechtlich gleichrangig, wie sich aus Art 1 III S 2 EUV und Art 1 II S 2 AEUV ergibt. Die wechselseitige Zuordnung beider Verträge ist dennoch unklar (hierzu Rn 46–48), was nicht zuletzt mit dem Entstehungsprozess des Vertrags von Lissabon und dessen Einordnung unter den Kategorien von Integrationsverträgen (Rn 15) zusammenhängt (hierzu Rn 38–45). Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist ein (ungeschriebener) Bestandteil von EUV und AEUV und zählt daher auch zur Grundlage der Union¹⁸⁰ (hierzu näher Rn 49–52). Der EAGV hingegen ist keiner der Verträge, auf denen „sich die Union gründet“, gleichwohl sind Union und EAG eng miteinander verbunden (näher Rn 53–57).

b) Der Vertrag von Lissabon als Änderungs-, Gründungs- und Auflösungsvertrag

- 38 Der „Vertrag von Lissabon“, wie der Vertrag in seinem Art 7 ausdrücklich bezeichnet wird, ist einzigartig unter den Integrationsverträgen. Dass er kein Beitrittsvertrag ist, liegt auf der Hand, aber ansonsten fällt er in alle Kategorien von Integrationsverträgen (Rn 15): Er ist Änderungsvertrag, Gründungsvertrag und Auflösungsvertrag in einem. Der Vertrag von Lissabon ist das Ergebnis einer **auf Verwirrung, Vernebelung und Verschleierung gerichteten Vertragsgestaltung**,¹⁸¹ die nur im Lichte der Vorgeschichte des Vertrags zu verstehen ist. Nachdem das Scheitern des Verfassungsvertrags – als Konsequenz aus

¹⁷⁹ EuGH, Rs C-370/12 – Pringle, Rn 69, 72, 121; Rs C-55/00 – Gottardo, Rn 32.

¹⁸⁰ Ebenso Schwarze/Schwarze Art 1 EUV Rn 4; aA Hummer/Obwexer/Obwexer S 103.

¹⁸¹ Nüchterner Eilmansberger/Griller/Obwexer/Beaucillon/Erlbacher S 110 f, wonach „soweit wie möglich auf eine Wortwahl verzichtet worden ist, die die Auflösung der EG heraushebt“.

ablehnenden Referenden in Frankreich und den Niederlanden¹⁸² – sahen sich die Mitgliedstaaten in einer ausweglosen Situation: Einerseits wollten sie den Verfassungsvertrag in seiner Substanz „retten“,¹⁸³ um die mühsam erreichten Ergebnisse der RK 2003/2004¹⁸⁴ nicht in Frage zu stellen und diejenigen Mitgliedstaaten, die den Verfassungsvertrag bereits ratifiziert hatten, nicht zu desavouieren, andererseits war schnell klar, dass ein unveränderter Vertragstext nicht erneut vorgelegt werden konnte.¹⁸⁵ Eine Analyse des negativen Ausgangs der Referenden förderte (naturgemäß) zahlreiche Gründe für die ablehnenden Voten zutage,¹⁸⁶ allerdings identifizierten die Mitgliedstaaten den „Verfassungscharakter“ des Verfassungsvertrags als Hauptgrund der Ablehnung.¹⁸⁷

Das **Mandat für die Regierungskonferenz 2007**¹⁸⁸ trug der komplexen 39 Problematik dieser Situation dadurch Rechnung, dass es (a) die RK bat, einen „Reformvertrag“ auszuarbeiten, durch den die bestehenden Verträge geändert würden, (b) feststellte, dass EUV und AEUV „keinen Verfassungscharakter“ haben würden, und (c) feststellte, dass „die auf die RK 2004 zurückgehenden Neuerungen so, wie es in diesem Mandat angegeben ist, in den EUV und den Vertrag über die Arbeitsweise der Union“ eingearbeitet würden.¹⁸⁹ Dabei wurde die Rettung des Verfassungsvertrags so weit getrieben, dass im Ergebnis nicht nur dessen materielle Inhalte,¹⁹⁰ sondern auch die wichtigsten formalen Aspekte im Wesentlichen erhalten blieben. Um dies zu kaschieren, mussten allerdings alle Register der **Kunst der Vertragsgestaltung** gezogen werden. Letztlich ging es darum, durch eine verbale Herabstufung des Vertrages zu einem gewöhnlichen **Änderungsvertrag** nationale Referenden möglichst entbehrlich zu machen. Dies gelang weitgehend; nur in Irland musste ein Referendum durchgeführt

¹⁸² Vgl. *Piris* Lisbon Treaty S 23 ff.

¹⁸³ Vgl. *Streinz/Ohler/Herrmann* S 17. Für einen recht detaillierten Überblick über die Änderungen gegenüber dem Verfassungsvertrag, die im Mandat für die Regierungskonferenz 2007 vorgesehen waren, vgl. *Hummer/Obwexer/Füllöp* S 78 ff.

¹⁸⁴ Die Problematik der Verhandlungen wird deutlich in der Schilderung des Ablaufs der RK von *Hummer/Obwexer/Tichy-Fisslberger* Verfassung für Europa S 39 ff.

¹⁸⁵ Zu diesem Dilemma vgl. nur *Streinz/Ohler/Herrmann* S 24.

¹⁸⁶ Für eine detaillierte Übersicht vgl. *Piris* Constitution S 19 ff; hierzu vgl. auch *Streinz/Ohler/Herrmann* S 23.

¹⁸⁷ *Streinz/Ohler/Herrmann* S 23 meinen, ein entscheidendes Ablehnungsmotiv sei „die in ihren Wirkungen falsch eingeschätzte Bezeichnung als ‚Verfassung‘“ gewesen.

¹⁸⁸ Europäischer Rat v 21./22. Juni 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rats-Dok 11177/1/07, Anlage I.

¹⁸⁹ Ebd., Ziff 1, 3, 4.

¹⁹⁰ Vgl. *Streinz/Ohler/Herrmann* S 40.

werden.¹⁹¹ Gleichwohl erwies sich auch der Prozess der Ratifikation des Vertrags von Lissabon erneut als schwierig.¹⁹² Nach dem ablehnenden ersten irischen Referendum¹⁹³ ebneten der Europäische Rat bzw die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten durch Zusagen hinsichtlich der Zusammensetzung der Kommission¹⁹⁴ bzw Klarstellungen hinsichtlich der „Anliegen der irischen Bevölkerung“¹⁹⁵ den Weg für den Erfolg des zweiten Referendums und die Ratifikation des Vertrags von Lissabon durch Irland.

- 40 Zunächst – bei oberflächlicher Betrachtung – ist der Vertrag von Lissabon tatsächlich ein „klassischer“¹⁹⁶ **Änderungsvertrag**. Der – unvollständige¹⁹⁷ – Titel spricht jedenfalls dafür: „Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, unterzeichnet in Lissabon am 13. Dezember 2007“. Nicht nur sein Titel, auch sein gesamtes Erscheinungsbild präsentiert den Vertrag von Lissabon als klassischen Änderungsvertrag. Den Titel des EUV hat er nicht angetastet, während der Titel des EGV durch Art 2 Ziff 1) des Lissabonner Vertrags folgende Fassung erhielt: „Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union“. Auch im Übrigen weicht der Vertrag von Lissabon, wenigstens dem äußeren Anschein nach, nicht vom Vorbild bisheriger Änderungsverträge ab. Das wird auch, soweit ersichtlich, in der Literatur kaum in Zweifel gezogen.¹⁹⁸ Gleichwohl ist die Einordnung des Vertrags von Lissabon als („klassischer“) Änderungsvertrag“ letztlich irreführend. Der EWGV wurde geschlossen, um eine bestimmte, individualisierbare Gemeinschaft, die (später in EG umbenannte) EWG, zu errichten. Die

¹⁹¹ Vgl *Piris* Lisbon Treaty S 51.

¹⁹² Näher *Piris* Lisbon Treaty S 49 ff.

¹⁹³ Zu den Gründen vgl *Wessels* integration 2008, 312 ff.

¹⁹⁴ Es wurde verabredet, einen Beschluss zu fassen, wonach weiterhin ein Staatsangehöriger jedes Mitgliedstaats der Kommission angehören wird. Als Rechtsgrundlage dient heute Art 17 V UAbs 1 EUV. Der Beschluss wurde am 22. Mai 2013 gefasst (Beschluss 2013/272, ABl 2013 L 165/98).

¹⁹⁵ Zu beiden Punkten vgl Europäischer Rat v 18./19. Juni 2009, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rats-Dok 11225/2/09, Ziff 2, 4. Vgl nunmehr das „Protokoll zu den Anliegen der irischen Bevölkerung bezüglich des Vertrags von Lissabon“, ABl 2013 L 60/131.

¹⁹⁶ So Hummer/Obwexer/*Fülöp* S 76.

¹⁹⁷ Der Vertrag von Lissabon ändert auch den EAGV; vgl das dem Vertrag von Lissabon beige-fügte Protokoll Nr 2 „zur Änderung des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft“

¹⁹⁸ Vgl etwa *Craig* S 25: „So, let us be clear about the basics. The Lisbon Treaty amends the Treaty on European Union and the Treaty Establishing the European Community“. IERG ebenso, allerdings differenzierter, Biondi/Eeckhout/Ripley/*Cremona* S 40 ff, ferner Hummer/Obwexer/*Obwexer* S 102.

EG wurde durch den Lissabonner Vertrag jedoch aufgelöst (vgl Rn 43) und der „umbenannte“ (aber eigentlich aufgehobene) EGV diente von nun an als formale rechtliche Hülle, in die die neue Union „schlüpfen“ konnte. Die *Technik* des Änderungsvertrages wurde somit nur benutzt, um einen Gründungsvertrag zu kaschieren.

Der Vertrag von Lissabon ist ein **Gründungsvertrag**, weil er die rechtliche Grundlage einer *neuen* Union bildet.¹⁹⁹ Der rechtliche Kern des Gründungsakts besteht in der Konstituierung der Union als Rechtspersönlichkeit,²⁰⁰ verbunden mit der Schaffung einer neuen Rechtsordnung, die die EG-Rechtsordnung und die alte EU-Rechtsordnung ablöst. Man könnte zwar, um die These einer rechtlichen Kontinuität zwischen der Union vor und nach Lissabon zu untermauern, argumentieren, dass Art 47 EUV lediglich eine (von manchen befürwortete²⁰¹) bereits vorher bestehende Rechtspersönlichkeit der Union *bestätige* und außer Streit stelle, allerdings zeigt der Vertrag von Lissabon unabhängig von der Frage der Rechtspersönlichkeit der bisherigen Union, dass er nicht nur die EG, sondern auch die „alte“ EU auflöst (hierzu näher Rn 44).

Im Einzelnen bedeutet dies Folgendes: Alle 27 Unterzeichnerstaaten des Vertrags von Lissabon sind **Gründungsmitglieder der Union**. Kroatien ist der durch den Vertrag von Lissabon neu gegründeten Union beigetreten; dies schlägt sich auch in einem Sprachwechsel des Beitrittsvertrags gegenüber früheren Beitrittsverträgen nieder.²⁰² Die früher geschlossenen Beitrittsverträge sind, soweit sie nicht den Beitritt zur EAG betreffen,²⁰³ hinfällig. Grundsätzlich gilt dasselbe auch für alle früheren Gründungs- und Änderungsverträge, auch wenn der Vertrag von

¹⁹⁹ So die hM; vgl etwa *Haratsch/Koenig/Pechstein* Rn 50; *Calliess/Ruffert/Ruffert* Art 47 EUV Rn 1.

²⁰⁰ Dies unterschätzt *Hummer/Obwexer/Obwexer* S 105, der meint, die mit dem EU-Vertrag v 1992 gegründete EU werde beibehalten und erhalte ausdrücklich den Status einer Internationalen Organisation. Implizit ebenso *Hummer/Obwexer/Erlbacher* S 126: „Die Union *erhält* eine einheitliche Rechtspersönlichkeit“ (Hervorhebung hinzugefügt).

²⁰¹ Zur Diskussion vgl etwa *Calliess/Ruffert/Ruffert* Art 47 EUV Rn 2.

²⁰² Während bspw gem Beitrittsvertrag 2003 die Beitrittsstaaten „Vertragsparteien der die Union begründenden Verträge in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung“ wurden (Art 1 I), wurde Kroatien „Vertragspartei des Vertrags über die Europäische Union, des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft in ihrer jeweiligen geänderten oder ergänzten Fassung“ (Art 1 II). Damit dokumentieren die Vertragsstaaten, dass sie EUV und AEUV – letztlich den Vertrag von Lissabon – als *neue* Grundlage der Union betrachten.

²⁰³ Dies wurde im Verfassungsvertrag ausdrücklich geregelt; vgl Art 1 II Protokoll Nr 36, ABl 2004 C 310/391.

Lissabon – anders als der Verfassungsvertrag (Art IV-437 VVE) – dies im Unklaren lässt. Der Vertrag von Lissabon schafft, rechtlich gesehen, auch neue Organe (näher Rn 202, 203).

- 43 Der Vertrag von Lissabon ist im Hinblick auf die EG und die „alte“ Union – notwendigerweise (vgl Rn 27) – auch ein **Auflösungsvertrag**. Eindeutig ist dies der Fall im Hinblick auf die EG. Art 1 III 3 EUV bestimmt: „Die Union tritt an die Stelle der Europäischen Gemeinschaft, deren Rechtsnachfolgerin sie ist“.²⁰⁴ Um diese Rechtslage zu erzeugen, war es notwendig, die EG als Rechtspersönlichkeit, letztlich die durch sie verkörperte Rechtsordnung,²⁰⁵ aufzuheben. Der Vertrag von Lissabon bewerkstelligt das pietätlos. Art 2 Ziff 280) bestimmt in S 1 lapidar: „Die Artikel 281, 293, 305 und 314 werden aufgehoben.“, womit die in ex-Art 281 EGV verankerte Rechtspersönlichkeit der EG gestrichen war.²⁰⁶
- 44 Was die vor Lissabon existierende Union angeht, enthält der Vertrag von Lissabon keine entsprechende Bestimmung. Auch beschränkt Art 1 III 3 EUV die Regelung der Rechtsnachfolge auf das Verhältnis zwischen neuer Union und EG, nicht jedoch – wie seinerzeit noch der Verfassungsvertrag (Art IV-438 I VVE) – auch auf die „alte“ Union.²⁰⁷ Daraus **könnte gefolgert werden, dass die „alte“ Union auch auf der Grundlage des Vertrags von Lissabon weiter existiert**, wobei ihre Rechtspersönlichkeit in Art 47 EUV lediglich klargestellt wäre (vgl hierzu auch Rn 41). Jedoch geht der Vertrag von Lissabon von einer solchen Konstruktion nicht aus. Art 9 des (36.) Protokolls über die Übergangsbestimmungen ordnet nämlich – praktisch wortgleich mit Art 438 III VVE – an, dass Rechtsakte, „die vor dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon auf der Grundlage des Vertrags über die Europäische Union angenommen wurden, [...] so lange Rechtswirkung [behalten], bis sie in Anwendung der Verträge aufgehoben, für nichtig erklärt oder geändert werden“. Hatte Art 438 III VVE die Bedeutung, ein

204 Die von der Union angetretene Rechtsnachfolge der EG als Partei völkerrechtlicher Verträge, insb ein Schreiben der Präsidenten von Rat und Kommission an den Generalsekretär der Vereinten Nationen, wurde im Bundesgesetzblatt bekannt gemacht; vgl BGBl 2010 II 250.

205 Die Auflösung einer Internationalen Organisation hat zur Folge, dass ihre Rechtsordnung erlischt, soweit nicht mittels einer Kontinuitätsregelung für die Übernahme des Normenbestands durch eine andere Organisation Sorge getragen wurde; hierzu näher Niedobitek/Ruth/Niedobitek S 140 ff.

206 Angesichts der klaren Rechtslage ist die Feststellung von Hummer/Obwexer/Erlbacher S 131 nicht nachvollziehbar, es sei nach dem Wortlaut des Art 1 III EUV „nicht eindeutig, ob die Rechtsnachfolge völkerrechtlich nach dem Prinzip der Sukzession oder der Kontinuität erfolgen“ solle, der Gesamtzusammenhang deute jedoch eher darauf hin, dass die Rechtspersönlichkeit der EG „nach dem Prinzip der Kontinuität durch die EU fortgesetzt“ werde. Klargestellt von Eilmansberger/Griller/Obwexer/Beaucillon/Erlbacher S 105 f.

207 Darauf weist auch Calliess/Ruffert/Calliess Art 1 EUV Rn 7 hin.

rechtliches Vakuum zu vermeiden,²⁰⁸ das durch die umfassende Aufhebung der bis dahin bestehenden Integrationsverträge entstanden wäre, so ist dies im Fall des Vertrags von Lissabon nicht anders. Art 9 des Protokolls über die Übergangsbestimmungen wäre maW überflüssig gewesen, wenn der Vertrag von Lissabon nicht eine neue, von der früheren Union verschiedene Organisation gegründet und die alte Union implizit aufgelöst hätte. Auch die Tatsache, dass die Union seit Lissabon **erstmalig** mit einer **eigenen institutionellen Struktur** ausgestattet ist (vgl Rn 203), bestätigt die Auffassung, wonach der Union in Art 47 EUV eine Rechtspersönlichkeit neu verliehen wurde. Dass der Titel des EUV nicht geändert werden musste, ist nur dem Umstand zu verdanken, dass die neue Union den gleichen Namen trägt wie die alte.²⁰⁹

Der Vertrag von Lissabon ist auch, materiell betrachtet, weit davon entfernt, 45 den EUV bloß zu ändern. Die meisten früheren Bestimmungen wurden durch **vollständig neu formulierte Bestimmungen** ersetzt.²¹⁰ Dass die Artikel betreffend Vertragsänderungen (Art 48 EUV) und Beitritt (Art 49 EUV) dieselbe Ziffer tragen wie vorher, ist genauso zufällig wie die erwähnte Namensgleichheit beider Organisationen. All dies bestätigt, dass es letztlich nicht um eine „klassische“ Vertragsänderung ging, sondern um die Erschaffung einer nicht nur formal, sondern auch materiell „neuen“ Union.

c) Das Verhältnis zwischen EUV und AEUV

Das Verhältnis zwischen EUV und AEUV wird durch den Vertrag von Lissabon 46 genauso verschleiert wie seine Eigenschaft als Gründungsvertrag. Beides hängt auch notwendig zusammen: Als „Änderungsvertrag“ *musste* der Vertrag von Lissabon von zwei Verträgen ausgehen: dem EUV und dem EGV. Als „Änderungsvertrag“ *durfte* der Vertrag von Lissabon die „Selbständigkeit“ dieser beiden Verträge nicht (wenigstens nicht offensichtlich) antasten. Andernfalls wäre sichtbar geworden, dass der Vertrag von Lissabon nichts anderes ist als ein **juristisch kaschierter Verfassungsvertrag**. Tatsächlich bemüht sich der Vertrag von Lissabon, den Eindruck zu erwecken, er ändere die bislang existierenden Verträge: Er enthält einen *ersten* Artikel, der den EUV ändert, und einen *zweiten* Artikel, der den EGV ändert. Beide Verträge, EUV und umbenannter EGV, behalten auch ihre jeweils eigene Präambel. Beide Verträge haben jeweils eigene Bestimmun-

²⁰⁸ Vgl Niedobitek/Ruth/Niedobitek S 147 ff.

²⁰⁹ Zwischenzeitlich waren andere Bezeichnungen für die neue Union erwogen worden; vgl B Fassbender AVR 2004, 26 (27).

²¹⁰ Vgl insofern auch den Hinweis von Hummer/Obwexer/Fülöp S 79.

gen betreffend den räumlichen und den zeitlichen Geltungsbereich und sogar ein jeweils eigenes Ratifikationserfordernis. Bei oberflächlicher Betrachtung ist die Illusion perfekt.

- 47 In Wahrheit hat der Vertrag von Lissabon den EUV und den EGV, materiell gesehen, **zu einem einzigen Vertrag verschmolzen**, wobei dieser neue Vertrag – nennen wir ihn „Unionsvertrag“ – auf *zwei* (nicht drei²¹¹) *Texte* verteilt ist. Es wurde bereits dargelegt (Rn 4), dass sich ein Vertrag – als ein von anderen Verträgen abgrenzbares Geschöpf einer bestimmten Rechtsordnung – durch die Willenseinigung der Vertragsparteien individualisiert, deren Gegenstände aus Sicht der Vertragsparteien in einen notwendigen Zusammenhang stehen. Dass dies im Fall der EU-Verträge der Fall ist, liegt auf der Hand. Einige Hinweise müssen genügen.
- 48 Beide Verträge zusammen sind Grundlage einer einzigen Internationalen Organisation, der Union, keiner von beiden ist wichtiger als der andere, sie sind rechtlich gleichrangig (Art 1 III 2 EUV, 1 II 2 AEUV). **Der eine Vertrag ist ohne den anderen nicht denkbar.**²¹² Dies wird besonders darin deutlich, dass EUV und AEUV vielfach aufeinander Bezug nehmen und sich kumulativ als „(die) Verträge“ legaldefinieren, auf denen die Union beruht (vgl Art 1 III 1 EUV, 1 II 2 AEUV). Der neu formulierte (Rn 45) EUV nimmt nur in wenigen Fällen allein auf „diesen Vertrag“ (im Singular) Bezug (so in den formalen Bestimmungen der Art 53–55 EUV). Was den AEUV angeht, entledigt sich der Vertrag von Lissabon der Umstellung auf die „Zwei-Vertrags-Lösung“²¹³ noch eleganter, indem er in Art 2 Ziff 2) a) anordnet: Im gesamten Vertrag „werden die Worte ‚dieser Vertrag‘ durch die Worte ‚die Verträge‘ ersetzt, in der entsprechenden grammatikalischen Form und mit den entsprechenden grammatikalischen Anpassungen“. Beide Verträge können auch in zahlreichen Punkten nicht ohne den jeweils anderen gelesen werden. Dies gilt va für die Organe, die im EUV grundlegende und im AEUV konkretere Bestimmungen enthalten (auch insoweit verweist der AEUV vielfach auf den EUV). Auch die Bestimmungen betreffend Beitritt (Art 49 EUV), Austritt (Art 50 EUV) und Vertragsänderungen (Art 48 EUV) beziehen sich zwingend auf die eine Union und mithin auf beide Verträge. Dies war zwar, was den Beitritt zur früheren Union und Vertragsänderungen angeht, vor Lissabon nicht anders geregelt (vgl ex-Art 49, ex-Art 48 EUV), allerdings erfüllten diese Artikel

²¹¹ Biondi/Eeckhout/Ripley/Cremona S 40 titelt: “The Two (or Three) Treaty Solution”, wobei mit dem dritten Vertrag der EAG-Vertrag gemeint ist. Allerdings zählt dieser nicht zu den Grundlagen der Union.

²¹² So auch Biondi/Eeckhout/Ripley/Cremona S 44: “... incapable of standing alone ...”.

²¹³ In Anlehnung an Biondi/Eeckhout/Ripley/Cremona S 41: “The Two Treaty Solution”.

damals eine andere Aufgabe als heute: Sie bezogen sich auf zunächst drei, später noch zwei rechtliche selbständige Gemeinschaften und auf die (gem der seinerzeit hM) rechtlich noch nicht personifizierte Union. Sie bewirkten zwar eine rechtliche Verklammerung der Gemeinschaften untereinander und mit der ex-Union,²¹⁴ die va in ex-Art 1 III 1 EUV zum Ausdruck kam²¹⁵ und nicht zuletzt der lange vorher erfolgten Fusionierung der Organe (vgl Rn 20) Rechnung trug. Jedoch tangierte diese Verklammerung nach hM nicht die grundsätzliche rechtliche Trennung von Gemeinschaften und Union und die rechtliche Selbständigkeit der zugrundeliegenden Verträge.²¹⁶ Nach Lissabon bildet jedoch die eine Union den rechtlichen Bezugspunkt von EUV und AEUV, so dass beide „Verträge“ **einen einzigen Vertrag, verteilt auf zwei Texte**, darstellen. Art 40 EUV steht dem nicht entgegen. Die Bestimmung betrifft nicht das Verhältnis der beiden Verträge zueinander (sie war auch schon im Verfassungsvertrag in Art III-308 VVE enthalten), sondern das Verhältnis zwischen der GASP und den Politikbereichen des AEUV. Die Anordnung der wechselseitigen „Unberührtheit“ wird allgemein überschätzt.²¹⁷ Letztlich ist sie nichts anderes als eine spezifische, den betroffenen Politikfeldern Rechnung tragende Ausformung des Grundsatzes begrenzter Ermächtigung.²¹⁸

d) Die Charta der Grundrechte als Bestandteil des primären Unionsrechts

Die Charta der Grundrechte sollte als Teil II des Verfassungsvertrags in das primäre 49 Unionsrecht Eingang finden. Nach dessen Scheitern gelang es der RK 2007, das eigentliche **Anliegen der Charta, „die überragende Bedeutung der Grundrechte und ihre Tragweite für die Unionsbürger sichtbar zu verankern“**,²¹⁹

²¹⁴ So auch Streinz/*Pechstein* EUV/EGV Art 1 EUV Rn 22.

²¹⁵ Wortlaut: „Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die mit diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit“.

²¹⁶ Zur Diskussion und zum seinerzeitigen Meinungsstand vgl nur Streinz/*Pechstein* EUV/EGV Art 1 EUV Rn 24, 25.

²¹⁷ Vgl die einschlägigen Kommentierungen von Art 40 EUV.

²¹⁸ In diese Richtung überlegt auch Biondi/Eeckhout/Ripley/*Cremona* S 56. Im Ergebnis ebenso Calliess/Ruffert/*Cremer* Art 40 EUV Rn 11: „Allerdings verlangt Art. 40, die Frage, auf welche Befugnisse eine Maßnahme zu stützen und damit nach welchen Verfahren sie zu erlassen ist, eindeutig zu beantworten. Daher ist es ausgeschlossen, eine Maßnahme zugleich auf Ermächtigungen aus dem Bereich der GASP und einer sonstigen Unionspolitik zu stützen“. Vorsichtiger hinsichtlich des letzten Punkts allerdings Biondi/Eeckhout/Ripley/*Cremona* S 57 f.

²¹⁹ Europäischer Rat v 3./4. Juni 1999, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Anhang IV, erster Absatz, zugänglich auf der Website des Europäischen Rates unter „Schlussfolgerungen“.

zu konterkarieren. Das Mandat für die RK 2007²²⁰ erwähnte in Ziff 4 unter den inhaltlichen Neuerungen gegenüber der RK 2004 die „Behandlung der Charta der Grundrechte“, der nur noch durch einen „Querverweis“ rechtliche Verbindlichkeit verliehen werden sollte. Ein (verschämter) Fußnotenhinweis vermerkt dazu: „Daher wird der Text der Charta der Grundrechte nicht in den Verträgen enthalten sein“. Hintergrund dieser unglücklichen Behandlung der Charta waren unüberbrückbare Differenzen zwischen den Mitgliedstaaten, wobei zu den Gegnern einer Aufnahme der Charta in die Verträge – ja selbst in eine bloße Erklärung²²¹ – vor allem das Vereinigte Königreich zählte.²²² Durch die von der RK 2007 bewirkte „Unsichtbarmachung“ der Charta²²³ sollte „zumindest in der öffentlichen Wahrnehmung die Verbindung zum Reformvertrag weniger stark zum Ausdruck kommen“.²²⁴ Es ist nicht weniger als absurd, dass dem Vertrag von Lissabon zwar ein – im Rang des Primärrechts stehendes (Art 51 EUV) – Protokoll über die Anwendung der Charta beigelegt wurde,²²⁵ nicht jedoch ein Protokoll mit dem Text der Charta selbst.

- 50 Art 6 I Halbs 1 EUV bestimmt, dass die Union „die Rechte, Freiheiten und Grundsätze [anerkennt], die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 7. Dezember 2000 in der am 12. Dezember 2007 in Straßburg angepassten Fassung niedergelegt sind“. Dass diese Anerkennung sich jedoch nicht lediglich, wie es zunächst scheinen könnte, auf die „Rechte, Freiheiten und Grundsätze“ der Charta bezieht, sondern **auf die Charta insgesamt**, verdeutlicht Halbs 2. Danach sind „die Charta der Grundrechte und die Verträge [...] rechtlich gleichrangig“. Bestätigt wird dies durch die dem Vertrag von Lissabon beigelegte „Erklärung zur Charta der Grundrechte der Europäischen Union“,²²⁶ wonach „[d]ie Charta der Grundrechte“ (insgesamt) rechtsverbindlich ist. Die

²²⁰ Europäischer Rat v 21./22. Juni 2007, Schlussfolgerungen des Vorsitzes, Rats-Dok 11177/1/07, Anlage I.

²²¹ Vgl den Hinweis von Hummer/Obwexer/Fülöp S 84.

²²² Vgl nur Hummer/Obwexer/Fülöp S 84; Piris Lisbon Treaty S 150. Zu den „four ‚red lines‘“ des Vereinigten Königreichs vgl Biondi/Eeckhout/Ripley/Berman S 23.

²²³ Hierzu näher Merten/Papier/Niedobitek HGR VI/1 § 159 Rn 21. Zu Recht bezeichnen Biondi/Eeckhout/Ripley/Anderson/Murphy S 159 diese Situation als paradox. Plastisch auch Craig S 200, wonach „[t]he approach adopted by the Lisbon Treaty to the Charter is ‘messier’ than that in the Constitutional Treaty“.

²²⁴ Hummer/Obwexer/Fülöp S 84.

²²⁵ „Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf Polen und das Vereinigte Königreich“, ABl 2012 C 326/313.

²²⁶ Erklärung der Regierungskonferenz, ABl 2012 C 326/339.

Anerkennung bezieht sich somit auf die am 12. Dezember 2007²²⁷ als unverbindlicher Text („feierlich“) von Europäischem Parlament, Rat und Kommission proklamierte Fassung der Charta.

Dass die Charta rechtlich bindend ist, ergibt sich allein aus Art 6 I UAbs 1 51 EUV, der einen Statuswechsel der Charta bewirkt.²²⁸ *Als aus sich heraus rechtlich verbindlicher Text des primären Unionsrechts existiert die Charta daher nicht.* Die Anerkennung der Charta-Verbürgungen in Art 6 I UAbs 1 EUV bedeutet somit, dass neben die fortexistierende unverbindliche Fassung der Charta eine „unsichtbare“ verbindliche Fassung getreten ist.²²⁹ An der „Unsichtbarkeit“ ändert auch nichts, dass die Charta der Grundrechte, im Hinblick auf ihre seinerzeit bevorstehende rechtliche Verbindlichkeit, im deutschen Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde²³⁰ (auch wenn der „Sichtbarkeit“ der Charta damit gewiss ein Dienst erwiesen wurde), denn die Veröffentlichung enthält notwendigerweise den Text der 2007 proklamierten *unverbindlichen* Charta; die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt, mag sie aus rechtsstaatlichen Gründen geboten gewesen sein, kann die textliche Sichtbarmachung im Primärrecht der Union nicht ersetzen. Im Ergebnis ist die **Charta als geschriebener Text unverbindlich und als verbindlicher Text ungeschrieben** – gewiss ein „clever piece of drafting“.²³¹

Während über den Charakter der Charta als Bestandteil des primären Unions- 52 rechts Einvernehmen herrscht,²³² ist die **rechtliche Konstruktion dieses Ergebnisses umstritten**. Art 6 I EUV geht seinem Wortlaut nach davon aus, dass die Charta der Grundrechte etwas anderes als die Verträge, ein „Drittes“, ist, auf das sich die Anerkennung seitens der Union bezieht. Demnach, so wird gesagt, sind die Verträge und die Charta „streng zu unterscheiden“.²³³ So einleuchtend diese Auffassung auf den ersten Blick ist, vermag sie letztlich nicht zu überzeugen. Art 6 I EUV kann nämlich nicht wörtlich genommen werden. Er geht zwar (*zunächst*

²²⁷ Im Anschluss an den Text der Charta, jedoch vor den Unterschriften der Präsidenten der proklamierenden Organe, wird bestimmt, dass die im Jahr 2007 angepasste Fassung der Charta die Charta von 2000 „ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags von Lissabon“ ersetzt.

²²⁸ Zutreffend Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Schorkopf* Art 6 EUV Rn 21, dem allerdings darin nicht gefolgt werden kann, dass die Verweisung auf die Charta nicht deren Präambel umfassen soll.

²²⁹ Zur Wirkungsweise einer durch Verweisung bewirkten Inkorporation einer (auch außer- bzw nichtrechtlichen) Norm näher *T Schilling* S 304 f: Es werde für die Zwecke der verweisenden Rechtsordnung bzw Norm eine „inhaltliche parallele Norm“ neu geschaffen; ebenso S 312.

²³⁰ BGBl 2008 II 1165.

²³¹ So – in einem anderen Zusammenhang – Biondi/Eeckhout/Ripley/*Cremona* S 45.

²³² Vgl nur Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Schorkopf* Art 6 EUV Rn 28; Streinz/*Streinz* Art 6 EUV Rn 2; Schwarze/*Hatje* Art 6 EUV Rn 6,

²³³ So in der Tat Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Schorkopf* Art 6 EUV Rn 20.

und zu Recht) davon aus, dass die *Charta außerhalb der Verträge* steht, jedoch ist es ja gerade Aufgabe von Art 6 I EUV, es dabei nicht zu belassen, sondern die Charta durch Verweisung zu inkorporieren.²³⁴ Die Inkorporation der Charta erfolgt indes nicht – unspezifisch – in das „primäre Unionsrecht“,²³⁵ sondern ganz konkret in „die Verträge“, wie auch Art 6 I Halbs 2 EUV deutlich macht.²³⁶ Dies folgt schon – rechtstheoretisch – daraus, dass die verweisende Norm, die einen außerhalb ihrer selbst stehenden Normenbestand heranzieht, über dessen Rang und rechtliche Verortung entscheidet.²³⁷ Die Verweisung in Art 6 I EUV bewirkt somit, dass die Charta der Grundrechte **Bestandteil beider EU-Verträge**, des EUV und des AEUV, geworden ist²³⁸ und dem ordentlichen Vertragsänderungsverfahren unterliegt, das jedoch wegen des Zusammenspiels zwischen dem proklamierten unverbindlichen Text und Art 6 I UAbs 1 EUV besondere Voraussetzungen hat (hierzu vgl Rn 95).

e) Das Verhältnis zwischen der Union und der Euratom

- 53 Das Verhältnis zwischen der Union und der Europäischen Atomgemeinschaft – in der Präambel und in Art 1 EAGV kurz als „Euratom“ bezeichnet – ist auf den ersten Blick klar. Während EUV und AEUV die Grundlage der Union bilden (Rn 48), bildet der EAGV die Grundlage der Euratom. Ebenso wie die Union (Art 47 EUV) verfügt die Euratom über Rechtspersönlichkeit (Art 184 EAGV). An dieser rechtlichen Trennung beider Organisationen ist an sich auch nichts zu deuteln.²³⁹ Indessen ist nicht zu übersehen, dass die **Rechtspersönlichkeit der Euratom nur noch gleichsam „virtueller“ Natur** ist,²⁴⁰ da sie rechtlich-institutionell solchermaßen eng mit der Union verbunden wurde, dass sie im Ergebnis von der Union nicht mehr zu trennen ist.²⁴¹ Wenn daher in der Literatur die Auffassung

²³⁴ Zu dieser Wirkung einer Verweisung vgl allgemein *T Schilling* S 421.

²³⁵ So etwa Schwarze/Schwarze Art 1 EUV Rn 4.

²³⁶ Ebenso, mit überzeugender Begründung, Schwarze/Hatje Art 6 EUV Rn 6.

²³⁷ Vgl *T Schilling* S 167.

²³⁸ Grundsätzlich ebenso, aber in Nuancen anders *Terhechte* S 65–67: Die Charta sei wie ein Bestandteil der Verträge zu behandeln (S 67).

²³⁹ So auch *Haratsch/Koenig/Pechstein* Rn 50; *Hummer/Obwexer/Kumin* S 321 iVm Fn 36.

²⁴⁰ Im Zuge der Ausarbeitung des Verfassungsvertrages war zunächst vorgesehen gewesen, die Rechtspersönlichkeit der Euratom aufzuheben, was jedoch wieder revidiert wurde. Hierzu näher *Busek/Hummer/Hummer* S 37–40; zusammenfassend *Munke/Thoß/Niedobitek* S 24 f.

²⁴¹ *C Nowak* S 84 untertreibt stark, wenn er schreibt, vollkommen beziehungslos stünden die Euratom und die Union nicht nebeneinander.

vertreten wird, der EAGV sei „nicht mehr als Gründungsvertrag für eine eigenständige Internationale Organisation anzusehen, sondern als (teil-)verfassungsrechtliche Grundlage der EU“, ²⁴² so ist das rechtlich gesehen zwar nicht ganz korrekt, ²⁴³ aber letztlich doch zutreffend.

Die **enge Verbindung zwischen der Euratom und der Union** resultiert aus 54 einer Geltungserstreckung der meisten institutionellen und finanziellen Bestimmungen der EU-Verträge auf den EAGV. Der durch den Vertrag von Lissabon in den EAGV eingefügte Art 106a regelt dies in den ersten beiden Absätzen. Art 106a I EAGV nennt die betreffenden Artikel des EUV und des AEUV sowie das Protokoll über die Übergangsbestimmungen; diese Vorschriften, so sagt Art 106a I EAGV, „gelten auch für diesen Vertrag“. Art 106a II EAGV bestimmt im Wesentlichen, dass Bezugnahmen auf die Union in jeden Vorschriften im Kontext des EAGV als Bezugnahmen auf die Euratom zu gelten haben. Voraussetzung der Geltungserstreckung war die Streichung aller entsprechenden Bestimmungen des EAGV, wie dies in Art 5 des dem Vertrag von Lissabon beigefügten Protokolls Nr 2 zur Änderung des EAGV ²⁴⁴ angeordnet wurde.

Im Einzelnen bedeutet dies, dass die **Euratom nicht über eigene (bzw mit 55 den Unionsorganen fusionierte gemeinsame) Organe verfügt**, sondern auf die Organe der Union angewiesen ist, die mithin *als solche*, als Organe der Union, für die Euratom handeln. ²⁴⁵ Als nicht zutreffend erscheint es, Art 106a I EAGV dahin zu deuten, die Verweisung auf Bestimmungen des Unionsrechts habe nur dazu gedient, „Wiederholungen zu vermeiden und den Euratom-Vertrag rechtstechnisch an [das Unionsrecht ²⁴⁶] anzupassen“. ²⁴⁷ Die aufwändig begründete Gegenmeinung ²⁴⁸ vermag letztlich in keinem Punkt zu überzeugen. ²⁴⁹ Es findet **keine Inkorporation** der betreffenden Bestimmungen des Unionsrechts in den EAGV statt, ²⁵⁰ vielmehr erstreckt Art 106a I EAGV deren Geltungsbereich auf den EAGV. Wiederholungen zu vermeiden, war gewiss nicht ein Hauptanliegen

²⁴² Oppermann/Classen/Nettesheim S 104.

²⁴³ Ungenau auch Borchardt Rn 83, nach Rn 104, der den EAGV zu den „Unionsverträgen“ zählt.

²⁴⁴ ABl 2007 C 306/199.

²⁴⁵ Ebenso etwa Busek/Hummer/Hummer S 39; Busek/Hummer/Obwexer S 125.

²⁴⁶ Im Original: „den Verfassungsvertrag“.

²⁴⁷ Papenkort S 161.

²⁴⁸ Va vertreten von Papenkort.

²⁴⁹ Hierzu im Einzelnen Munke/Thoß/Niedobitek S 21–34.

²⁵⁰ Dies meinen aber Biondi/Eeckhout/Ripley/Cremona S 59; Vedder/Heintschel vHeinegg/Indlekofer/Schwichtenberg Einführung: Euratom und Union (S 1317) Rn 3.

des Lissabonner Vertrags.²⁵¹ Die Bestimmungen des EUV und des AEUV hätten mühelos *mutatis mutandis* in den EAGV „eingearbeitet“ werden können, wie dies Art 1 Ziff 21) des Lissabonner Vertrags im Hinblick auf Titel IV des bisherigen EUV (betreffend Änderungen des EAGV) angeordnet hat. Indem Art 106a II EAGV dafür sorgt, dass die in Bezug genommenen Bestimmungen des Unionsrechts sprachlich an das vertragliche Umfeld des EAGV angepasst werden, entspricht er einer bloßen Selbstverständlichkeit, denn natürlich würde die Geltungserstreckung leerlaufen, wenn die betreffenden Bestimmungen der EU-Verträge weiterhin allein die Union adressieren würden. Folgerungen hinsichtlich einer Fortexistenz eigener Organe der Euratom lassen sich daraus somit nicht ziehen.²⁵² Soweit der EAG-Vertrag dennoch in einzelnen, durch den Vertrag von Lissabon nicht geänderten Vorschriften von den „**Organen der Gemeinschaft**“ bzw von „ihren“ Organen spricht,²⁵³ sind diese Bestimmungen im Lichte der dargelegten Ersetzung der EAG-Organen durch Unionsorgane zu lesen.

56 Da die Euratom nicht über eigene Organe verfügt, scheidet eine „Fusion“ der Organe von Union und Euratom aus. Auch eine „**Organleihe**“ **trifft die rechtliche Situation nicht**,²⁵⁴ da der EAGV für die Unionsorgane kein „geliehener“, kein eigentlich „fremder“, sondern ihr ureigener Tätigkeitsbereich ist. Dies bedeutet im Ergebnis, dass der Zuständigkeitsbereich der Unionsorgane – insofern ähnlich wie früher bei den „fusionierten“ Organen der Europäischen Gemeinschaften – weiter reicht als die Unionsverträge.

57 Die enge Verbindung zwischen Union und Euratom geht über die institutionelle Seite weit hinaus. Nicht nur steht die Euratom gewissermaßen unter Kuratel der Unionsorgane, Union und Euratom sind auch ansonsten auf das Engste miteinander verbunden. Dies betrifft insb den Unionshaushalt sowie Beitritt und Austritt aus Union/Euratom. Art 106a II EAGV (Rn 55) ist kein Indiz für die Möglichkeit einer *isolierten* Anwendung der unionsrechtlichen Bestimmungen auf die Euratom. Art 106a I EAGV regelt nicht nur, gleichsam technisch, die Geltungserstreckung der dort genannten Bestimmungen des Unionsrechts, sondern zielt materiell auf einen **Gleichklang zwischen Union und Euratom**. Was bspw den Beitritt (Art 49 EUV) angeht, ist Art 106a I EAGV dahin zu verstehen, dass sich

²⁵¹ Es gibt viele Redundanzen, etwa die mehrfach getroffene Feststellung, dass die der Union nicht übertragenen Zuständigkeiten bei den Mitgliedstaaten verbleiben (vgl Art 4 I, 5 II 2 EUV, ferner Erklärung Nr 18 zur Abgrenzung der Zuständigkeiten, ABl 2012 C 326/346).

²⁵² So indes *Papenkort* S 159.

²⁵³ Vgl insb Art 188 II, 189, 192 I, 194 EAGV.

²⁵⁴ So bereits *Niedobitek* FS Heinrich Siedentopf, 2008, S 100; aA *Schwarze/Hatje* Art 13 EUV Rn 1: Organleihe.

dieser zwingend sowohl auf die Union als auch auf die Euratom erstreckt;²⁵⁵ eine andere Konstruktion wäre auch rechtlich nicht durchführbar, sie würde leerlaufen.²⁵⁶ Damit verfehlt der Vertrag von Lissabon das mit der Aufrechterhaltung der Rechtspersönlichkeit der Euratom verfolgte Ziel, die Möglichkeit eines isolierten Austritts aus der Euratom offen zu halten.²⁵⁷ Die Beitrittspraxis nach Lissabon bestätigt diese Rechtslage: Kroatien ist gem Art 1 I des Beitrittsvertrags²⁵⁸ sowohl der Union als auch der Euratom beigetreten; Art 1 der Beitrittsakte definiert den Ausdruck „Union“ als „die durch den EUV und den AEUV geschaffene Europäische Union und/oder je nach Sachlage die Europäische Atomgemeinschaft“.

4. Merkmale und Bestandteile der Verträge

Die Integrationsverträge (zum Begriff s Rn 1) zeichnen sich durch eine Reihe von **58 Merkmalen und Bestandteilen** aus, die ihnen gemeinsam sind. Die wichtigsten werden im Folgenden behandelt (Rn 59–82). Für die Beitrittsverträge gelten einige Besonderheiten (s Rn 83–86).

a) Die Urheber der Verträge

Über die Urheber der Verträge besteht kein Zweifel: Es handelt sich um diejenigen **59 Staaten, die die Verträge schließen** (vgl auch Art 52 EUV). Dass es allerdings „Staaten“ sind, die die Verträge schließen, ist nur bei den Beitrittsverträgen offensichtlich, weil die aufnehmenden und beitretenden Staaten im Titel des Vertrags aufgelistet und weil der/die beitretende/n Staat/en in Art 1 jeweils ausdrücklich bezeichnet werden. Bei den Änderungs- und (Neu-)Gründungsverträgen werden nicht die Vertragsstaaten als Urheber benannt. Vielmehr listet bspw²⁵⁹ der Vertrag von Lissabon zu Beginn der Präambel zunächst die *Staatsoberhäupter* (Majestäten und Präsidenten²⁶⁰) der Vertragsstaaten auf, die erklären, sie seien übereingekommen, den EUV, den EGV und den EAGV zu ändern, und sie hätten zu diesem Zweck bestimmte Funktionsträger zu ihren Bevollmächtigten ernannt,

²⁵⁵ So auch *Grunwald* Stellungnahme für die Anhörung vor dem BT-Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zu EURATOM am 21. März 2012, auf der Website des Bundestages unter: http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a21/anhoerungen/62_Sitzung/Prof_Dr_Juergen_Grunwald.pdf, S 12 f; ferner *Oppermann/Classen/Nettesheim* S 104.

²⁵⁶ Vgl *Munke/Thoß/Niedobitek* S 32–34.

²⁵⁷ Zu diesem Ziel vgl *Busek/Hummer/Hummer* S 39.

²⁵⁸ ABl 2011 L 112/10.

²⁵⁹ Zum EWGV vgl bereits *Wohlfarth/Everling/Glaesner/Sprung/Wohlfarth* Art 1 EWGV Nr 4.

²⁶⁰ Nur im Fall Schwedens wird die Regierung genannt.

denen es dann („nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten“) oblag, die Vertragsänderungen zu vereinbaren.

- 60 Die Unterzeichnung von Integrationsverträgen durch **Belgien** erfordert eine genauere Betrachtung. Die belgische Verfassung konstituiert den belgischen Staat seit 1993²⁶¹ als einen „Föderalstaat, der sich aus den Gemeinschaften und den Regionen zusammensetzt“ (Art 1 der belgischen Verfassung).²⁶² Die Gemeinschaften und Regionen verfügen im belgischen Verfassungssystem über eine außerordentlich starke Position, auch was die auswärtigen Beziehungen angeht.²⁶³ Dabei zählen Verträge, die die europäische Integration betreffen, zu den „gemischten“ Verträgen, die Zuständigkeiten sowohl der Zentrale als auch der Gemeinschaften und Regionen betreffen.²⁶⁴ Dies erklärt, weshalb die Integrationsverträge, beginnend mit dem Beitrittsvertrag von 1994, stets einen besonderen Hinweis darauf enthalten, dass durch den Vertrag auch die belgischen Gemeinschaften und Regionen eine internationale Verpflichtung eingehen. Dieser Hinweis war zunächst Gegenstand eines besonderen „Unterzeichnungsprotokolls“ im Nachgang zur Schlussakte,²⁶⁵ später wird bei der Unterzeichnung, die „[f]ür Seine Majestät den König der Belgier“ erfolgt, vermerkt: „Diese Unterschrift bindet zugleich die Deutschsprachige Gemeinschaft, die Flämische Gemeinschaft, die Französische Gemeinschaft, die Wallonische Region, die Flämische Region und die Region Brüssel-Hauptstadt“.²⁶⁶

b) Urschrift – Sprachfassungen

- 61 Jeder Integrationsvertrag – handele es sich um einen Gründungs-/Auflösungs-, Änderungs- oder Beitrittsvertrag – existiert in **einer „einzigen“**²⁶⁷ **Urschrift**, die den Vertragstext in sämtlichen Vertragssprachen umfasst.²⁶⁸ Allen Sprachfas-

261 Vgl Hrbek/Delmartino Außenbeziehungen S 104.

262 Vgl die Website des belgischen Senats, <http://www.senate.be/deutsch/index.html>.

263 Markant insoweit Hrbek/Delmartino Außenbeziehungen S 104: “Federal legislation lacks the classical pre-eminence over sub-national ‘decrees’. As a result, Communities and Regions are exclusively responsible in their field of competence, even on the international level”.

264 Vgl Hrbek/Delmartino Außenbeziehungen S 110.

265 Soweit ersichtlich nur im Fall des Beitrittsvertrages von 1994, vgl ABl 1994 C 241/402.

266 So im Fall des Vertrags über den Beitritt Kroatiens, ABl 2012 L 112/15, 101.

267 So noch betont in ex-Art 100 EGKS. Deutlicher heute andere Sprachfassungen wie die englische („drawn up in a single original“); hierzu vgl auch Calliess/Ruffert/*Cremer* Art 55 EUV Rn 2.

268 Dies entspricht der Praxis bei multilateralen Verträgen: Jede Vertragspartei unterzeichnet nur einmal. Vgl Dörr/Schmalenbach/*Tichy/Bittner* Art 77 WVK Rn 30.

sungen kommt die gleiche rechtliche Bedeutung zu,²⁶⁹ sie sind „gleichermaßen verbindlich“,²⁷⁰ was bei der Auslegung der Verträge zu berücksichtigen ist.²⁷¹ Auch wenn, entsprechend Art 33 III WVK, vermutet wird, dass die Ausdrücke eines Vertrags in jedem authentischen Text dieselbe Bedeutung haben, sind Sinn- und Begriffsdivergenzen nicht zu vermeiden.²⁷² Gemessen daran greift es eigentlich zu kurz, wenn, wie in Deutschland, heute nur eine Sprachfassung, die Vertragssprache des betreffenden Mitgliedstaats, zum Gegenstand des nationalen Gesetzgebungsverfahrens bzw. Zustimmungsverfahrens gemacht wird (anders noch bspw. im Fall des Fusionsvertrags 1965).²⁷³ Andererseits wäre es kaum sinnvoll, mehrere oder gar alle Sprachfassungen, mithin *den ganzen Vertrag*, zum Gegenstand des nationalen Zustimmungsverfahrens zu machen. Ein matter Abglanz der Mehrsprachigkeit der Verträge ist es, wenn – in der Veröffentlichung im Amtsblatt der EU²⁷⁴ – Zeit und Ort der Unterzeichnung in allen Vertragssprachen wiedergegeben werden.

Die Regelung über die „Urschrift“ verdeutlicht eine Selbstverständlichkeit, 62 die jedoch gerade im Kontext mehrsprachiger Verträge besondere Bedeutung erlangen kann,²⁷⁵ dass nämlich die Integrationsverträge – in Übereinstimmung mit Art 2 I lit a) WVK – **schriftlich abgefasst** sind.²⁷⁶ Art 48 EUV betreffend Vertragsänderungen geht ebenfalls davon aus, dass die Verträge *nur schriftlich und*

²⁶⁹ Vgl. auch Art 33 WVK.

²⁷⁰ EuGH, Rs 283/81 – C.I.L.F.I.T., Rn 18.

²⁷¹ EuG, verb. Rs T-349/06, T-371/06, T-14/07, T-15/07 und Rs T-332/07 – Deutschland / Kommission, Rn 67: Bei der grammatikalischen Auslegung sei zu berücksichtigen, „dass Gemeinschaftstexte in mehreren Sprachen abgefasst werden und die verschiedenen Sprachfassungen gleichermaßen verbindlich sind, so dass die Auslegung einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts einen Vergleich der Sprachfassungen impliziert“. Einen umfassenden Vergleich aller Sprachfassungen einer Bestimmung des Beitrittsvertrags 1994 nahm der EuGH in Rs C-259/95 – Europäisches Parlament / Rat, Rn 12, vor. Die Sprachfassungen des EWG-Vertrags vergleicht der EuGH in Rs C-327/91 – Frankreich / Kommission, Rn 32 ff.

²⁷² Vgl. etwa EuGH, Rs C-370/07 – Kommission / Rat, Rn 23, 41. Die dieser Rechtssache zugrundeliegende Unterscheidung zwischen den Rechtsaktsformen „Entscheidung“ und „Beschluss (*sui generis*)“, wie sie insb. aufgrund in der deutschen Sprachfassung des EGV nahe lag, ist nach Lissabon nicht mehr relevant, weil nun auch in der deutschen Fassung von Art 288 AEUV die frühere Entscheidung (ex-Art 249 EGV) in „Beschluss“ umbenannt (und auch neu definiert) wurde.

²⁷³ Vgl. einerseits der Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Vertrag von Lissabon, BT-Drs 16/8300; andererseits den Gesetzentwurf zum Fusionsvertrag 1965, BT-Drs IV/3530.

²⁷⁴ ABl 2007 C 306/136; nicht jedoch im Bundesgesetzblatt, vgl. BGBl 2008 II 1092.

²⁷⁵ Vgl. Schwarze/Schwarze Art 19 EUV Rn 37.

²⁷⁶ Dass völkerrechtliche Verträge auch mündlich geschlossen werden können, ist unbestritten, praktisch jedoch nicht mehr relevant; näher hierzu Dörr/Schmalenbach/Schmalenbach Art 3 WVK Rn 4 – 7.

gemäß den vorgezeichneten Verfahren (Rn 94) geändert werden können.²⁷⁷ Eine Vertragsänderung beruht auf „Entwürfen“, bedarf gem Art 48 V EUV der „Unterzeichnung“ etc. Die Schriftlichkeit der Verträge lenkt den Blick zwangsläufig auf ihren *Wortlaut*, der Ausgangspunkt jeder Auslegung der Vertragsbestimmungen ist. Daher bezieht sich der EuGH in seinen Entscheidungen oft auf den Wortlaut²⁷⁸ oder den Wortsinn²⁷⁹ der in den Verträgen verwendeten Begriffe, wobei allerdings die Worte nicht isoliert betrachtet, sondern in ihrem *Zusammenhang* auszulegen sind.²⁸⁰ Wenn der Wortlaut einer Bestimmung dem EuGH „klar“ erscheint, schließt er eine abweichende Interpretation mithilfe anderer Auslegungsmethoden aus.²⁸¹ Neben dem verschriftlichten Vertragstext, der die Willenseinigung der Vertragsparteien verkörpert und sichtbar macht, enthalten die Verträge auch ungeschriebene Bestandteile (hierzu Rn 74–82).

63 Die formale Gleichstellung aller Sprachfassungen ist von der Frage zu trennen, welche **Sprache für den Ausgangstext** verwendet wird, der die Grundlage für die Übersetzung in die anderen Vertragssprachen bildet. Dies ist nach wie vor das Französische, auch wenn bei Beitrittsverträgen das Englische Einzug hält.²⁸² Dies bringt es mit sich, dass zu einem späteren Zeitpunkt zuweilen Übersetzungsfehler im Wege einer förmlichen Berichtigung (hierzu Rn 110–112) korrigiert werden müssen.

64 Seit den „Römischen Verträgen“ (EWGV, EAGV) werden alle Integrationsverträge „im Archiv der Regierung der Italienischen Republik **hinterlegt**“,²⁸³ wobei der **Italienischen Regierung** gleichzeitig die Aufgabe übertragen wird, „der Regierung jedes anderen Unterzeichnerstaats eine beglaubigte Abschrift“ zu übermitteln (vgl nur Art 7 des Lissabonner Vertrags; Art 4 des Vertrags über den Beitritt Kroatiens).

277 Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Ohler Art 48 EUV Rn 26, wonach eine gewohnheitsrechtliche Änderung der Verträge, etwa durch schlüssiges Verhalten der Mitgliedstaaten, ausgeschlossen ist.

278 So etwa in Rs C-370/12 – Pringle, Rn 130, 132 (zu Art 123 und 125 AEUV).

279 Vgl hierzu EuGH, verb Rs C-182/03 und C-217/03 – Belgien / Kommission, Rn 86 (zum Begriff der Beihilfe).

280 Vgl Bleckmann EuR Rn 539. Ebenso aus Sicht der WVK Dörr/Schmalenbach/Dörr Art 31 WVK Rn 44.

281 Vgl etwa EuGH, verb Rs C-393/07 und C-9/08 – Italien und Donnici / Parlament, Rn 72; hierzu vgl auch Oppermann/Classen/Nettesheim S 144 f.

282 Auskunft des Generalsekretariats des Rates.

283 Das (französische) Original des in Paris unterzeichneten EGKSV wurde gem seinem Art 100 „in den Archiven der Regierung der Französischen Republik“ hinterlegt.

c) Präambeln

Die Integrationsverträge haben, wie bei völkerrechtlichen Verträgen üblich, eine 65
Präambel, in der sich die Vertragsparteien regelmäßig **in allgemein-abstrakter Weise ihrer Motive und der mit dem Vertrag verfolgten Ziele** vergewissern. Präambeln können durchaus materielle Substanz haben und diese in mehreren Erwägungsgründen ausbreiten, wie etwa im Fall des Maastrichter Unionsvertrages, sie können sich aber auch, wie im Fall des Amsterdamer Vertrags, auf eine Auflistung der Staatsoberhäupter und die Mitteilung des Entschlusses, die Verträge zu ändern, beschränken. Der Vertrag von Lissabon zählt zu den Verträgen mit einer eher einsilbigen Präambel, die in diesem Fall – was ihren materiellen Gehalt betrifft – nur aus einem einzigen Satz besteht.²⁸⁴

Eine Präambel ist, wovon auch Art 31 II lit a) WVK ausgeht,²⁸⁵ Teil des Ver- 66
trages.²⁸⁶ Dass sie, sofern sie materielle Aussagen zu den Motiven und Zielen der Vertragsparteien enthält, **nicht dieselbe inhaltliche Bindungswirkung wie die Vertragsartikel** hat – insoweit unterscheidet sich die Präambel nicht von den Erwägungsgründen der Akte des sekundären Unionsrechts²⁸⁷ –, liegt auf der Hand. Dies folgt zum einen bereits aus dem Umstand, dass die Präambel vom operativen Teil des Vertrages abgesetzt ist, vor allem aber daraus, dass sie sich inhaltlich nicht für die Ableitung konkreter Vertragspflichten eignet. Generell trägt die Präambel daher eher politisch-programmatische Züge.²⁸⁸ Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Präambel rechtlich irrelevant wäre.²⁸⁹ Allgemein kann sie – was der EuGH gelegentlich auch macht²⁹⁰ – zur Auslegung des Unionsrechts (nicht nur der Verträge) herangezogen werden.²⁹¹ Darüber hinaus können speziell die Präambeln des EUV und des AEUV im Rahmen von Art 352 AEUV rele-

²⁸⁴ Wortlaut: „In dem Wunsch, den mit dem Vertrag von Amsterdam und dem Vertrag von Nizza eingeleiteten Prozess, mit dem die Effizienz und die demokratische Legitimität der Union erhöht und die Kohärenz ihres Handelns verbessert werden sollen, abzuschließen, ...“.

²⁸⁵ Vgl Dörr/Schmalenbach/Dörr Art 31 WVK Rn 45.

²⁸⁶ Zur Bedeutung von Präambeln vgl allg Y Becker et al/Kopetz S 9 ff.

²⁸⁷ Bekanntlich zieht der EuGH in ständiger Rechtsprechung die Erwägungsgründe eines Rechtsakts heran, um – im Rahmen der Ermittlung der zutreffenden Rechtsgrundlage – das Ziel eines Rechtsakts festzustellen; hierzu vgl etwa Rs C-490/10 – Parlament / Rat, Rn 49–52.

²⁸⁸ Vgl Grabitz/Hilf/Nettesheim/Hilf/Terhechte Präambel EUV Rn 2.

²⁸⁹ Daher wurden die Präambeln von EUV und AEUV zu Unrecht im Kommentar von Calliess/Ruffert nicht kommentiert.

²⁹⁰ Vgl etwa EuGH, verb Rs C-378/07 bis C-380/07 – Angelidaki ua, Rn 112, zum EG-Vertrag.

²⁹¹ Dies entspricht auch Art 31 II lit a) WVK; hierzu Dörr/Schmalenbach/Dörr Art 31 WVK Rn 50.

vant werden, soweit sie nämlich „Ziele der Verträge“ formulieren, die im Rahmen dieser Bestimmungen verwirklicht werden können.²⁹²

d) Die operativen Bestimmungen der Verträge

- 67 In Übereinstimmung mit völkerrechtlichen Gepflogenheiten werden die Integrationsverträge, was ihren operativen Gehalt angeht, in „Artikel“ eingeteilt. Diese bilden die **kleinste selbständige Sinneinheit eines Vertrages**, die ihrerseits wieder in Absätze und Unterabsätze unterteilt und mit einer Buchstabenaufzählung versehen sein können. Die kleinste *Subeinheit* bilden die Sätze, die ihrerseits in durch Semikolon getrennte Halbsätze aufgeteilt sein können.²⁹³ Ob Absätze eines Artikels mit einer Absatznummerierung versehen sind oder nicht, folgt keiner erkennbaren Regel. Artikel, die nach Absätzen gegliedert sind, ohne eine entsprechende Nummerierung aufzuweisen, sind bei der Zitierung ohne weiteres mit einer Absatznummer zu versehen, wie dies auch vom EuGH²⁹⁴ und von der Literatur²⁹⁵ praktiziert wird.
- 68 Der Standort der Artikel in den Integrationsverträgen ist in der Regel nicht beliebig, sondern folgt systematischen Gesichtspunkten, die die gewählte Reihenfolge zwar nicht als zwingend, aber doch als plausibel erscheinen lassen. Das Bemühen um eine **Systematisierung des Vertragsstoffes** kommt darin zum Ausdruck, dass die Artikel in eine hierarchische Struktur von Haupt- und Untergliederungspunkten eingeordnet werden, im Fall des AEUV „Teil“, „Titel“, „Kapitel“, „Abschnitt“. Das Streben nach einer Systematisierung der Verträge, das diesen nicht nur eine formale Struktur gibt, sondern sie auch und vor allem inhaltlich gliedert, erlaubt und verlangt es, die Vertragssystematik bei der Auslegung der Vertragsbestimmungen einzubeziehen,²⁹⁶ wobei der EuGH auch *Sub-*

292 Ebenso Grabitz/Hilf/Nettesheim/Hilf/Terhechte Präambel EUV Rn 14; einschränkend Streinz/Streinz Art 352 AEUV Rn 29, um „den Anwendungsbereich des Art 352 AEUV nicht durch einen Rückgriff auf zu weite und zu unbestimmte Zielbestimmungen über Gebühr auszudehnen“. Für eine Berücksichtigung der Präambel des EWGV im Rahmen von ex-Art 235 EWGV Niedobitek Kultur S 294 f.

293 Bspw ist Art 6 I UAbs 1 EUV in der deutschen Fassung in zwei Halbsätze aufgeteilt. Die englische und die französische Fassung verfügen nur über einen Satz mit angehängtem Relativsatz.

294 Vgl etwa EuGH, Rs C-535/11 – Novartis Pharma, Rn 31, wo der EuGH den zweiten Absatz von Art 252 AEUV als „Art. 252 Abs. 2 AEUV“ zitiert, obwohl der Artikel nicht über eine Absatznummerierung verfügt.

295 Vgl insb die einschlägige Kommentarliteratur.

296 Vgl Oppermann/Classen/Nettesheim S 145; aus Sicht der WVK Dörr/Schmalenbach/Dörr Art 31 WVK Rn 44.

systeme identifiziert und für die Auslegung fruchtbar macht, wie das „Zuständigkeitssystem“ der Union²⁹⁷ oder das vertragliche „Klagesystem“.²⁹⁸

e) Protokolle und Anhänge

Art 51 EUV bestimmt für beide EU-Verträge, dass die Protokolle und Anhänge 69 der Verträge deren **Bestandteil** sind. Gegenwärtig zählen zu den beiden EU-Verträgen 37 Protokolle und zwei Anhänge.²⁹⁹ Alle Protokolle außer Protokoll Nr 34 (über die Sonderregelung für Grönland) sind gemäß ihrer Präambel ausdrücklich sowohl dem EUV als auch dem AEUV, gelegentlich auch dem EAGV, beigelegt. Art 51 EUV betrifft jedoch nur den EUV und den AEUV, indes nicht den Vertrag von Lissabon und den EAGV. Die dem Vertrag von Lissabon beigelegten beiden Protokolle werden in seinem Art 4 aufgeführt und damit – vergleichbar Art 51 EUV – **in den Vertrag einbezogen**. Was den EAGV angeht, enthält dieser mit Art 207 eine Art 51 EUV entsprechende Vorschrift, wobei sich jene allerdings nur auf Protokolle, nicht auf Anhänge bezieht. Dies ist jedoch unschädlich, weil alle vier Anhänge zum EAGV in den Artikeln des Vertrags erwähnt und damit ebenfalls zum Bestandteil des Vertrags gemacht wurden.

Alle Protokolle und Anhänge zu den Verträgen sind deren „Bestandteil“ und 70 verfügen daher über **denselben förmlichen Rang wie die Verträge**;³⁰⁰ ob Art 51 EUV (bzw die entsprechenden Regelungen des Vertrags von Lissabon und des EAGV; vgl Rn 69) insoweit lediglich deklaratorischer Natur ist,³⁰¹ kann dahinstehen. Letztlich gibt es *keinen zwingenden rechtlichen Grund*, die in den Protokollen und Anhängen enthaltenen Regelungen und Konkretisierungen nicht in den Kerntext der Verträge zu integrieren. Allerdings liegt es auf der Hand, dass die Vertragstexte dann kaum noch lesbar wären. Bei näherem Hinsehen dürften manche Protokolle wie etwa die EuGH-Satzung zahlreiche Bestimmungen enthalten, die gemessen an ihrem Detaillierungsgrad besser durch einen Rechtsakt des sekundären Unionsrechts geregelt worden wären, denen somit kaum die „Dignität“ primären Unionsrechts zukommt. Letztlich dient die textliche Ausgliederung von Protokollen und Anhängen dazu, den „eigentlichen“ Vertragstext – die „Artikel“ (vgl Rn 67) – auf die wesentlichen Vorschriften zu konzentrieren und

²⁹⁷ Vgl etwa EuGH, Rs C-166/07 – Parlament / Rat, Rn 42; Rs C-479/04 – Laserdisken, Rn 30.

²⁹⁸ Vgl etwa EuGH, Rs C-37/11 – Kommission / Tschechische Republik, Rn 46; verb Rs C-463/10 P und C-475/10 P – Deutsche Post / Kommission, Rn 51.

²⁹⁹ Vgl die konsolidierte Fassung der Verträge, ABl 2012 C 326.

³⁰⁰ Vgl nur Streinz/*Kokott* Art 51 EUV Rn 5.

³⁰¹ So Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Dörr* Art 51 EUV Rn 26.

ihn nicht mit Detailbestimmungen zu überfrachten,³⁰² deren vertragliche Regelung sich die Vertragsparteien nicht nehmen lassen wollten. Die Gleichstellung der Protokolle und Anhänge mit dem eigentlichen Vertragstext impliziert, dass deren Änderung grundsätzlich den Bestimmungen von Art 48 EUV unterliegt,³⁰³ wobei allerdings einige Protokolle in einem vereinfachten Verfahren geändert werden können wie etwa die EuGH-Satzung gem Art 281 II AEUV durch das Europäische Parlament und den Rat im ordentlichen Gesetzgebungsverfahren.

- 71 Die Ausgliederung von Protokollen führt zwar zu einer bedeutend klareren Vertragsstruktur, sie kann jedoch auch die **Verständlichkeit des eigentlichen Vertragstextes gravierend beeinträchtigen**. Dies ist dann der Fall, wenn es der Vertragstext versäumt, auf Protokolle zu verweisen, deren Kenntnis für die Lektüre der Artikel unabdingbar ist.³⁰⁴ Dies kann anhand der Bestimmungen über den „Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts“ (Art 69–89 AEUV) demonstriert werden. Anders als noch der EGV (ex-Art 69 EGV) enthält der AEUV in den genannten Bestimmungen keinen Hinweis darauf, dass die Bestimmungen des RFSR auf das Vereinigte Königreich und Irland grundsätzlich nicht und auf Dänemark nur mit Einschränkung Anwendung finden. Dies erschließt sich erst aus den Protokollen Nr 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts³⁰⁵ und Nr 22 über die Position Dänemarks.³⁰⁶ Der Vertragstext suggeriert maW ein „intaktes“ Politikfeld, das jedoch in Wahrheit nur eine Form der Verstärkten Zusammenarbeit der anderen Mitgliedstaaten repräsentiert.

f) Die Bedeutung der Schlussakte – Die Rolle von Erklärungen

- 72 Alle bisherigen Integrationsverträge, abgesehen vom EGKSV, wurden von einer sog „Schlussakte“ (*final act / acte final*) begleitet. Schlussakten werden im internationalen Verkehr *va* verwendet, um das Ergebnis von Regierungskonferenzen, an denen eine größere Zahl von Vertragsstaaten beteiligt ist, zusammenzufassen und um den authentischen Vertragstext festzulegen,³⁰⁷ wie dies in Art 10 lit b) WVK vorgesehen ist. Die Schlussakte erfüllt daher in erster Linie eine

³⁰² So auch Streinz/*Kokott* Art 51 EUV Rn 3.

³⁰³ Vgl Grabitz/*Hilf/Nettesheim/Dörr* Art 51 EUV Rn 30.

³⁰⁴ Der Text von EUV und AEUV nimmt zwar auf einige Protokolle Bezug (vgl etwa Art 5 III 2, IV 2, 12 a), b) f), 16 V, 46 EUV, 69, 126 II, 129 II, 137, 281 AEUV), jedoch bei weitem nicht auf alle den Verträgen beigefügten Protokolle.

³⁰⁵ ABl 2012 C 326/295.

³⁰⁶ ABl 2012 C 326/299.

³⁰⁷ Vgl Dörr/*Schmalenbach/Hoffmeister* Art 10 WVK Rn 7, 11.

Protokollfunktion, indem sie minutiös die Texte auflistet, auf die sich die Regierungskonferenz geeinigt hat.³⁰⁸ Damit dient sie auch der **Selbstvergewisserung der Vertragsstaaten über das Ergebnis der Konferenz**. Die Bezeichnung als „Schlussakte“ trifft in einem doppelten Sinn zu: In zeitlicher Hinsicht bildet sie den Abschluss der Regierungskonferenz, in textlicher Hinsicht steht sie am Schluss der Verhandlungsdokumentation.³⁰⁹ Die Schlussakte könnte als formales Gegenstück zur Präambel (Rn 65 f) gelten, wäre sie integraler Bestandteil des jeweiligen Vertrages. Dies ist jedoch nicht der Fall, die Schlussakte steht, nicht nur räumlich-textlich, außerhalb der vertraglichen Einigung. Dies leuchtet insb dann ein, wenn sich die Schlussakte auf mehrere Verträge bezieht, wie seinerzeit im Fall des EWGV und des EAGV. Die Schlussakte wird daher von den Bevollmächtigten der beteiligten Staaten genauso förmlich unterzeichnet wie der ausgehandelte Vertrag selbst.

Neben ihrer dokumentarischen Funktion erfüllt die Schlussakte auch eine **73** inhaltliche Funktion in Bezug auf das Verhandlungsergebnis, da sie der Ort ist, die von den Vertragsstaaten gemeinsam (als Regierungskonferenz), in Gruppen oder einzeln abgegebenen „**Erklärungen**“ niederzulegen. Eine Bezugnahme auf die der Schlussakte beigefügten Erklärungen, zumal wenn sie von der Regierungskonferenz angenommen wurden, erfolgt weder im EUV noch im AEUV. Sie sind daher nicht Bestandteil der Verträge,³¹⁰ allerdings sind sie gem Art 31 II WVK bei der Auslegung zu berücksichtigen.³¹¹ Dem entsprechend zieht der EuGH Erklärungen zu den Verträgen in geeigneten Fällen heran, um seine Argumentation abzustützen.³¹² Ohne rechtliche Bedeutung sind solche Erklärungen jedoch, wenn sie im Wortlaut der Vertragsbestimmung, deren Interpretation sie dienen sollen, keinen Niederschlag gefunden haben.³¹³ Gegenstand des parlamentarischen Zustimmungsverfahrens ist in Deutschland das gesamte in der Schlussakte

308 Vgl etwa den Vorspruch der Schlussakte zum Vertrag von Lissabon: „Die Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten ... hat folgende Texte angenommen: ...“.

309 Anders nur im Fall der Schlussakte zu EWGV und EAGV (1957), wo sie – wenigstens in der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt (BGBl 1957 II 753) den Auftakt der Verhandlungsdokumentation macht.

310 Vgl Streinz/Kokott Art 51 EUV Rn 6.

311 Auf eine Unterscheidung zwischen Erklärungen der Regierungskonferenz und „einseitigen“ Erklärungen kommt es insoweit nicht an, da letztere durch Aufnahme in die Schlussakte von den Vertragsparteien gem Art 31 II lit b) WVK als „instrument related to the treaty“ angenommen wurden.

312 EuGH, Rs C-339/10 – Asparuhov Estov ua, Rn 12; Rs C-135/08 – Rottmann, Rn 40; Rs C-77/05 – Vereinigtes Königreich / Rat, Rn 67; Rs C 192/99 – Kaur, Rn 23 f.

313 EuGH, Rs 233 – 97 – KappAhl, Rn 23.

aufgelistete Verhandlungsergebnis, einschließlich aller Erklärungen. Hierzu wird bspw im Gesetzgebungsentwurf der Bundesregierung zum Vertrag von Lissabon erläutert, die der Schlussakte beigefügten, von der Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten angenommenen Erklärungen entfalteten „rechtliche Wirkungen“ und stünden in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vertrag von Lissabon, sodass sie in das Zustimmungsverfahren einzubeziehen seien.³¹⁴

g) Ungeschriebene Bestandteile der Verträge

- 74 Der (geschriebene) Text der Verträge – ihr „Wortlaut“ – bildet zwar das rechtliche Fundament der Unionsrechtsordnung und den Ausgangspunkt jeder Befassung mit dem Unionsrecht, jedoch umfasst die im Text der EU-Verträge verankerte Unionsrechtsordnung wie jede Rechtsordnung auch ungeschriebene Bestandteile.³¹⁵ Die auf den ersten Blick klare **Unterscheidung zwischen geschriebenen und ungeschriebenen Bestandteilen der Unionsrechtsordnung** ist allerdings bei näherem Hinsehen problematisch. Der Vertragswortlaut, zumal unter Berücksichtigung aller 24 Vertragssprachen, ist keineswegs immer „klar“ (vgl Rn 62).³¹⁶ Jedes geschriebene *Wort* transportiert immer (auch) *ungeschriebene* Inhalte. Ist die grammatikalische Auslegung³¹⁷ dem Wortlaut der Verträge noch am stärksten verhaftet, impliziert die systematische Auslegung bereits eine Ablösung vom „reinen“ Wortlaut einer Vertragsbestimmung und ein Übergang zu ihrem (zwar auch geschriebenen, aber bereits interpretativ aufgeladenen) Kontext. Noch weiter entfernt sich die Auslegung vom Wortlaut, wenn sie teleologische Aspekte bzw die „nützliche Wirkung“ (sog *effet utile*) einer Vertragsregelung einbezieht³¹⁸ oder die Kompetenznormen der Verträge mithilfe der „*implied powers*“-Doktrin um ungeschriebene Zuständigkeiten anreichert.³¹⁹

314 BT-Drs 16/8300, Begründung zu Art 1 des Vertragsgesetzes. Der Gesetzentwurf zum EWG- und zum EAG-Vertrag, BT-Drs 2/340, kennzeichnet die Schlussakte jedoch als „nicht ratifizierungsbedürftig“.

315 Vgl *Oppermann/Classen/Nettesheim* S 111.

316 Dies beginnt schon bei scheinbar harmlosen Konjunktionen wie „und“ bzw „oder“, die mehrdeutig sein können. So mag man sich fragen, ob die Konjunktion „oder“ in Art 83 I UAbs 1 bzw in Art 115 AEUV in einem ausschließenden Sinn („entweder-oder“) zu verstehen ist oder auch eine Kombination der durch die Konjunktion verbundenen Inhalte erlauben.

317 Überblick bei *Oppermann/Classen/Nettesheim* S 143 ff.

318 In der Rs C-127/08 – *Metock*, Rn 93, hat der EuGH den klaren Wortlaut – nicht einer Vertragsbestimmung, jedoch – der RL 2004/38 unter Berufung auf ihren *effet utile* überspielt. Hierzu Tichý/Potacs/Dumbrovský/*Niedobitek* S 69, 70.

319 Hierzu vgl *Haratsch/Koenig/Pechstein* Rn 161; *HP Ipsen* S 436 f.

Mithilfe „klassischer“, **wirkungsorientierter Auslegung** begründete der 75
EuGH bspw ungeschriebene Rechte des Einzelnen, Rechte also, die nicht nur
entstehen, „wenn der EWG-Vertrag dies ausdrücklich bestimmt, sondern auch
aufgrund von eindeutigen Verpflichtungen, die der EWG-Vertrag dem einzelnen
wie auch den Mitgliedstaaten und den Organen der Gemeinschaft auferlegt“. ³²⁰
Ferner führt die Bildung „autonomer“, funktionaler Begriffe des Unionsrechts –
wie etwa die Begriffe „Ware“, ³²¹ „Arbeitnehmer“, ³²² „Beschäftigung in der öffent-
lichen Verwaltung“ ³²³ oder „Beihilfe“ ³²⁴ – zu einer „weiten“ Auslegung der
Grundfreiheiten, deren Zuschnitt dem geschriebenen Vertragstext nicht mehr
ohne weiteres „anzusehen“ ist. Im Ergebnis führt *jede* „Auslegung und Anwen-
dung der Verträge“ (vgl Art 19 I UAbs 1 S 2 EUV) zur Aufdeckung ungeschriebener
Bestandteile der Verträge, die ihre Existenz letztlich der Unterscheidung zwi-
schen Wort und Sinn (oder Wort und Begriff) verdanken.

Fall (EuGH, Rs 66/85 – Lawrie-Blum)

76

Die britische Staatsangehörige Deborah Lawrie-Blum hatte an der Universität Freiburg ein Lehr-
amtsstudium für Gymnasien absolviert und wollte anschließend das Referendariat (den sog Vor-
bereitungsdienst) aufnehmen, ohne das eine Beschäftigung im staatlichen Lehramt nicht mög-
lich gewesen wäre. Seinerzeit wurden Studienreferendare in Baden-Württemberg widerruflich
verbeamtet. Da Frau Lawrie-Blum aber nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügte, die
nach damals geltender Rechtslage für die Berufung in das Beamtenverhältnis erforderlich war,
wurde sie nicht zum Vorbereitungsdienst zugelassen. Die dagegen angestrebte Klage wiesen
die unterinstanzlichen Verwaltungsgerichte mit der Begründung zurück, das Schulwesen falle
nicht in den vom EWGV erfassten Bereich des Wirtschaftslebens; zudem sei eine Beschäftigung
in der öffentlichen Verwaltung gem Art 48 IV EWGV (jetzt: Art 45 IV AEUV) von der Arbeitneh-
merfreizügigkeit ausgenommen. Das schließlich mit der Sache befasste Bundesverwaltungs-
gericht fragte den EuGH im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens nach der Tragweite der
Arbeitnehmerfreizügigkeit im vorliegenden Fall. Der EuGH wies die Auffassung des beklagten
Landes zurück, es komme auf die Rechtsnatur des Anstellungsverhältnisses (privatrechtlich oder
öffentlich-rechtlich) an. Vielmehr stellte er fest: ³²⁵ „Da die Freizügigkeit der Arbeitnehmer eines
der Grundprinzipien der Gemeinschaft ist, kann der Begriff des Arbeitnehmers im Sinne von Ar-
tikel 48 nicht je nach dem nationalen Recht unterschiedlich ausgelegt werden, sondern **er hat
eine gemeinschaftsrechtliche Bedeutung**. [...] Dieser Begriff ist anhand **objektiver Kriterien** zu
definieren, die das Arbeitsverhältnis im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der betroffenen
Personen kennzeichnen. Das wesentliche Merkmal des Arbeitsverhältnisses besteht aber darin,
daß jemand während einer bestimmten Zeit für einen anderen nach dessen Weisung Leistungen

³²⁰ EuGH, verb Rs C-6/90 und C-9/90 – Francovich, Rn 31.

³²¹ EuGH, Rs 7/68 – Kommission / Italien, Slg 1968, 642.

³²² EuGH, Rs 66/85 – Lawrie-Blum, Rn 16.

³²³ EuGH, Rs 66/85 – Lawrie-Blum, Rn 26 f.

³²⁴ EuGH, Rs C-239/08 – Seydaland Vereinigte Agrarbetriebe, Rn 30.

³²⁵ Hervorhebungen hinzugefügt.

erbringt, für die er als Gegenleistung eine Vergütung erhält“ (Rn 16, 17). Somit nahm der EuGH eine **funktionale**, an den Erfordernissen der Grundfreiheit ausgerichtete **gemeinschaftsautonome Auslegung** des Begriffs des Arbeitnehmers vor. Danach war Frau Lawrie-Blum als Arbeitnehmerin anzusehen. Denselben Ansatz wandte der EuGH bei der Festlegung des Begriffs der „Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung“ an, um sicher zu stellen, „daß sich seine **Tragweite auf das beschränkt**, was zur Wahrung der Interessen, die diese Bestimmung den Mitgliedstaaten zu schützen erlaubt, **unbedingt erforderlich** ist“ (Rn 26). Unter Bezugnahme auf seine ältere Rechtsprechung stellte der EuGH fest, dass „unter der Beschäftigung in der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 48 Absatz 4, die vom Geltungsbereich der Absätze 1 bis 3 dieses Artikels ausgenommen ist, diejenigen Stellen zu verstehen [sind], die eine unmittelbare oder mittelbare Teilnahme an der Ausübung hoheitlicher Befugnisse und an der Wahrnehmung solcher Aufgaben mit sich bringen, die auf die Wahrung der allgemeinen Belange des Staates oder anderer öffentlicher Körperschaften gerichtet sind und die deshalb ein Verhältnis besonderer Verbundenheit des jeweiligen Stelleninhabers zum Staat sowie die Gegenseitigkeit von Rechten und Pflichten voraussetzen, die dem Staatsangehörigkeitsband zugrunde liegen. Ausgenommen sind nur die Stellen, die in Anbetracht der mit ihnen verbundenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten die Merkmale der spezifischen Tätigkeiten der Verwaltung auf den genannten Gebieten aufweisen können“. Diese sehr **engen Voraussetzungen**, so befand der EuGH abschließend, „sind im Falle des Studienreferendars nicht erfüllt“.

- 77 Wählt man für die Bestimmung des Bereichs ungeschriebenen primären Unionsrechts einen weniger ausgreifenden Ansatz als eben skizziert (Rn 74, 75), dann kommen im Wesentlichen **zwei Rechtsquellen ungeschriebenen primären Unionsrechts** in Betracht:³²⁶ (a) Normen, die der Sicherung der Wirksamkeit der Unionsrechtsordnung dienen (Rn 78); (b) allgemeine Rechtsgrundsätze, die den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten gemeinsam sind (Rn 79–82). Während die erstgenannten Normen ihren Ursprung unmittelbar im primären Unionsrecht selbst haben, dessen Funktionsfähigkeit sie sichern sollen, speisen sich die allgemeinen Rechtsgrundsätze aus den Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten und begründen ihre Eigenschaft als Rechtsquelle des Unionsrechts *va* mit dessen Verwurzelung im Völkerrecht, welches neben den Verträgen und dem Völkergewohnheitsrecht gem Art 38 IGH-Statut auch „*the general principles of law recognized by civilized nations*“ als Rechtsquelle kennt.³²⁷ Dass das primäre Unionsrecht solche

³²⁶ Für die Bildung von Gewohnheitsrecht im primären Unionsrecht wird, soweit ersichtlich, nur ein Beispiel gebracht: die Vertretung des Mitgliedstaats im Rat durch nicht der Regierung angehörende Staatssekretäre; vgl Calliess/Ruffert/*Calliess* Art 16 EUV Rn 9. Dass sich allerdings Gewohnheitsrecht gegen den Vertragswortlaut bilden kann, ist abzulehnen, da dies auf eine unzulässige (vgl oben Rn 62, und unten, Rn 94) Vertragsänderung außerhalb des Verfahrens von Art 48 EUV hinauslaufen würde; ebenso *Oppermann/Classen/Nettesheim* S 109.

³²⁷ Zum Zusammenhang zwischen den allgemeinen Rechtsgrundsätzen des Unionsrechts und den Rechtsquellen des Völkerrechts vgl *HP Ipsen* S 112–114.

ungeschriebenen Bestandteile enthält, ergibt sich nicht nur aus den speziellen vertraglichen Bezugnahmen auf die Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten in Art 6 III EUV und 340 II AEUV, sondern allgemein aus Art 19 I UAbs 1 S 2 EUV, der zwischen den Verträgen und dem „Recht“, dessen Wahrung dem EuGH obliegt, unterscheidet.³²⁸

Diejenigen ungeschriebenen Normen des primären Unionsrechts, die der **Sicherung der Wirksamkeit der Unionsrechtsordnung** dienen, hat der EuGH va aus dem Wesen der Unionsrechtsordnung sowie ggf aus der Pflicht – der „Loyalitätspflicht“³²⁹ – der Mitgliedstaaten hergeleitet, „alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung“ ihrer Vertragspflichten zu ergreifen (vgl Art 4 III UAbs 2 EUV). Drei wichtige Beispiele mögen dies illustrieren. (1) Den *Vorrang des Unionsrechts* vor nationalem Recht hat der EuGH aus der Eigenständigkeit, letztlich dem Wesen der Gemeinschaftsordnung entwickelt. Wegen dieser Eigenständigkeit, so der EuGH, könnten dem Gemeinschaftsrecht „keine wie immer gearteten innerstaatlichen Rechtsvorschriften vorgehen [...], wenn ihm nicht sein Charakter als Gemeinschaftsrecht aberkannt und wenn nicht die Rechtsgrundlage der Gemeinschaft selbst in Frage gestellt werden soll“.³³⁰ Der Vorrang des Unionsrechts zählt nach wie vor³³¹ – ungeachtet der dem Vertrag von Lissabon beigefügten „Erklärung zum Vorrang“³³² – zum ungeschriebenen primären Unionsrecht. (2) Die *unmittelbare Wirkung von Richtlinienbestimmungen* hat der EuGH va mit deren praktischer Wirksamkeit begründet. So entschied der EuGH, dass insbesondere in den Fällen, „in denen etwa die Gemeinschaftsbehörden die Mitgliedstaaten durch Richtlinie zu einem bestimmten Verhalten verpflichten, [...] die praktische Wirksamkeit einer solchen Maßnahme abgeschwächt [würde], wenn die einzelnen sich vor Gericht hierauf nicht berufen und die staatlichen Gerichte sie nicht als Bestandteil des Gemeinschaftsrechts berücksichtigen könnten“.³³³ (3) Schließlich dient auch der Grundsatz der Staatshaftung bei Verletzung unionsrechtlich gewährter Rechte dem *effet utile* der Unionsrechtsordnung. In der ersten einschlägigen Entscheidung stellte der EuGH fest, dass „[d]ie volle Wirksamkeit der gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen [...] beeinträchtigt und der Schutz der durch sie begründeten Rechte

³²⁸ Vgl auch *Calliess* Lissabon S 292.

³²⁹ Zum Begriff vgl etwa EuGH, Rs C-459/03 – *Kommission / Irland*, Rn 169.

³³⁰ EuGH, Rs 6/64 – *Costa / E.N.E.L.*, Slg 1964, 1270. Zum Vorrang näher *Niedobitek/Zemánek/Niedobitek* S 63 ff.

³³¹ Bekanntlich sollte der Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht durch den Verfassungsvertrag (Art I-6 VVE) kodifiziert werden.

³³² ABl 2012 C 326/346.

³³³ EuGH, Rs 8/81 – *Becker*, Rn 23.

gemindert [wäre], wenn der einzelne nicht die Möglichkeit hätte, für den Fall eine Entschädigung zu erlangen, daß seine Rechte durch einen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht verletzt werden, der einem Mitgliedstaat zuzurechnen ist“.³³⁴ In diesem Fall stützte der EuGH seine Entscheidung ergänzend auf die Loyalitätspflicht der Mitgliedstaaten.³³⁵

- 79 Ebenso wichtig wie die zur Sicherung der Wirksamkeit der Unionsrechtsordnung entwickelten Normen des primären Unionsrecht sind die zahlreichen vom EuGH ermittelten **allgemeinen Rechtsgrundsätze des Unionsrechts**, die – neben der „Rechtsstaatlichkeit“ der Union (vgl Art 2 S 1 EUV)³³⁶ – va den Grundrechtsschutz betreffen.³³⁷

80 Fall (EuGH, Rs 11/70 – Internationale Handelsgesellschaft)

Die Internationale Handelsgesellschaft mbH erwirkte am 17. August 1967 eine Ausfuhrlizenz über 20.000 Tonnen Maisgrieß, deren Gültigkeitsdauer bis zum 31. Dezember 1967 befristet war. Die Erteilung der Lizenz war gemäß der einschlägigen EWG-Verordnung von der Stellung einer Kautions in Höhe von 0,50 Rechnungseinheiten pro Tonne abhängig gemacht worden, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern sollte, die Ausfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen. Das Ausfuhrgeschäft wurde nur zum Teil während der Geltungsdauer der Lizenz durchgeführt; daher erklärte die Einfuhr- und Vorratsstelle für Getreide und Futtermittel die Kautions teilweise für verfallen. Der EuGH, vom VG Frankfurt/Main angerufen, ging zunächst auf das Vorbringen des Gerichts ein, die Rechtsnormen der Gemeinschaft müssten die durch das Grundgesetz garantierten elementaren Grundrechte und die wesentlichen Strukturprinzipien des nationalen Rechts beachten; „[b]ei einem Verstoß gegen diese Prinzipien **breche sich der Vorrang des übernationalen Rechts an den Grundsätzen des deutschen Grundgesetzes**“ (Slg 1970, 1128).³³⁸ Hierzu stellte der EuGH fest, „[d]ie einheitliche Geltung des Gemeinschaftsrechts würde beeinträchtigt, wenn bei der Entscheidung über die Gültigkeit von Handlungen der Gemeinschaftsorgane Normen oder Grundsätze des nationalen Rechts herangezogen würden. Die Gültigkeit solcher Handlungen [könne] nur nach dem Gemeinschaftsrecht beurteilt werden [...]“ (Rn 3). Jedoch sei zu prüfen, „ob nicht **eine entsprechende gemeinschaftsrechtliche Garantie** verkannt worden ist; denn die Beachtung der Grundrechte gehört zu den **allgemeinen Rechtsgrundsätzen**, deren Wahrung der Gerichtshof zu sichern hat. Die Gewährleistung dieser Rechte muß zwar von den **gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten** getragen sein, sie muß sich aber auch in **die Struktur und die Ziele der Gemeinschaft** einfügen. Hiernach ist im Hinblick auf die vom Verwaltungsgericht geäußerten Bedenken zu prüfen, ob die Kautionsregelung Grundrechte verletzt hat, deren Beachtung die Gemeinschaftsrechtsordnung gewährleisten muß“ (Rn 4).³³⁹ Im

³³⁴ EuGH, verb Rs C-6/90 und 9/90 – Francovich, Rn 31.

³³⁵ EuGH, verb Rs C-6/90 und 9/90 – Francovich, Rn 36.

³³⁶ Überblick bei Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer nach Art 6 EUV Rn 388 ff; Streinz/Huber Art 19 EUV Rn 17.

³³⁷ Überblick bei Terhechte S 25 ff.

³³⁸ Hervorhebung hinzugefügt.

³³⁹ Hervorhebung hinzugefügt.

Ergebnis hielt der EuGH die Kautionsregelung jedoch für gemeinschaftsrechtskonform; insbesondere erkannte er keinen Verstoß gegen Grundrechte. Die Befugnis des EuGH, ungeschriebene Grundrechte zu entwickeln wurde später primärrechtlich kodifiziert und ist heute – trotz Rechtsverbindlichkeit der Charta der Grundrechte – weiterhin in Art 6 III EUV verankert.

Allerdings haben die Grundrechte der Union inzwischen den Weg vom Status **81** als ungeschriebene allgemeine Rechtsgrundsätze hin zum **Status geschriebenen primären Unionsrechts** – verkörpert in einem Katalog von Grundrechten – angetreten, jedoch sind sie bei diesem Versuch auf halbem Weg stecken geblieben. Zwar existiert mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ein geschriebener Text,³⁴⁰ indes ist dieser für sich genommen nach wie vor unverbindlich. Die Rechtsverbindlichkeit der Charta folgt allein aus Art 6 I UAbs 1 EUV. Zum *geschriebenen* primären Unionsrecht zählt daher zwar die vertragliche Feststellung, dass die Charta verbindlich ist, nicht jedoch die Charta selbst (hierzu auch Rn 50, 51). Dass neben der Charta weiterhin – im Wege „wertender Rechtsvergleichung“³⁴¹ zu entwickelnde – Grundrechte als allgemeine Rechtsgrundsätze Bestandteil des Unionsrechts sind, folgt aus Art 6 III EUV.³⁴²

Das ungeschriebene primäre Unionsrecht unterscheidet sich vom geschrie- **82** benen Unionsrecht dadurch, dass es seine Existenz letztlich nicht den Mitgliedstaaten als den „geborenen“ Schöpfern primären Unionsrechts verdankt, sondern der rechtsfortbildenden Tätigkeit des EuGH.³⁴³ Die Tätigkeit des EuGH unterliegt ebenso wie die der anderen Organe dem Grundsatz begrenzter Einzelermächtigung. Mit der **authentischen Feststellung ungeschriebenen primären Unionsrechts** greift der EuGH jedoch gestaltend in die EU-Verträge ein, die zugleich die Grundlage seiner Tätigkeit sind. Diese scheinbar paradoxe, an Münchhausen erinnernde Situation³⁴⁴ ist allerdings keine unionsrechtliche Besonderheit, sondern Kennzeichen eines jeden Verfassungsgerichts, welches seine rechtliche Grundlage in der Verfassung findet und zugleich über diese „verfügt“. Angesichts dessen ist es verständlich, wenn das Bundesverfassungsgericht das Prinzip begrenzter Einzelermächtigung als eine „wesentliche Grenze

340 ABl 2012 C 326/391.

341 Zur Methode vgl. Grabitz/Hilf/Nettesheim/Mayer nach Art 6 EUV Rn 20 f.

342 Zur Kritik an der Aufrechterhaltung dieser Grundrechtsquelle vgl. Vedder/Heintschel v Heinemann/Folz Art 6 EUV Rn 13 f.; Grabitz/Hilf/Nettesheim/Schorkopf Art 6 EUV Rn 52 f.

343 Zu Recht wird in der Literatur allerdings darauf hingewiesen, dass der EuGH selbst nicht zwischen Auslegung und Rechtsfortbildung unterscheidet; vgl. Grosche S 1.

344 Nach einer der „Lügend Geschichten“ hat Baron Münchhausen sich und sein Pferd am eigenen Schopf aus dem Sumpf gezogen.

richterlicher Rechtsfortbildung auf Unionsebene“ bezeichnet.³⁴⁵ Auch die in der EuGH-Rechtsprechung entwickelten allgemeinen Rechtsgrundsätze, insb die Unionsgrundrechte, sind auf die Verbandskompetenz der Union, genauer: auf den „Anwendungsbereich des Unionsrechts“, ³⁴⁶ zugeschnitten,³⁴⁷ wie sich heute auch aus Art 51 I 1 GRCh ergibt.³⁴⁸ Aus alledem darf jedoch nicht geschlossen werden, dass das vom EuGH „erkannte“ ungeschriebene primäre Unionsrecht einen niedrigeren Rang hätte als das geschriebene³⁴⁹ (hierzu Rn 116).

h) Besonderheiten von Beitrittsverträgen

- 83 Was zunächst die **Vertragsparteien** angeht, unterscheiden sich Beitrittsverträge von sonstigen Integrationsverträgen dadurch, dass die Vertragsparteien zwei einander gegenüberstehenden Seiten zuzuordnen sind, wobei auf der einen Seite die Gruppe der EU-Mitgliedstaaten steht und auf der anderen Seite der beitretende Staat.³⁵⁰ Zwar unterliegt ein Beitrittsvertrag der Ratifikation durch jeden einzelnen EU-Mitgliedstaat gemäß seinen verfassungsrechtlichen Vorschriften (vgl Art 49 II 2 EUV), jedoch bedeutet dies nicht, dass der beitretende Staat mit jedem Mitgliedstaat einen Beitrittsvertrag schließt.³⁵¹ Vielmehr setzt Art 49 II EUV voraus, dass die EU-Mitgliedstaaten und der beitretende Staat *ein* (bilaterales) Beitrittsabkommen schließen. Die EU-Mitgliedstaaten stellen somit als Gruppe *eine Vertragspartei* dar³⁵² (was in dem spiegelbildlichen Fall eines Austrittsabkommens gem Art 50 II EUV offensichtlich wird, da dieses durch die Union selbst abgeschlossen wird). Dies kommt auch im Titel des Beitrittsvertrags zum Ausdruck, in dem zunächst alle EU-Mitgliedstaaten (nur durch Kommas getrennt) aufgeführt und mit einem Klammerzusatz als „Mitgliedstaaten der Europä-

³⁴⁵ BVerfG, 2 BvR 2661/06, BVerfGE 126, 286 (306) – Honeywell.

³⁴⁶ Vgl etwa EuGH, Rs C-23/12 – Zakaria, Rn 41; C-27/11 – Vinkov, Rn 58 f.; aus der älteren, noch vor der Kodifikation der GRCh ergangenen Rechtsprechung vgl insb Rs C-112/00 – Schmidberger, Rn 75.

³⁴⁷ Etwas anderes gilt für die *geschriebenen*, in Art 2 S 1 EUV verankerten „Werte“ der Union. Diese formulieren die materielle Grundlage der (Mitgliedschaft in der) Union und binden die Mitgliedstaaten daher auch jenseits des „Anwendungsbereichs des Unionsrechts“; allgM, vgl etwa Grabitz/Hilf/Nettesheim/*Hilf/Schorkopf* Art 2 EUV Rn 18; Calliess/Ruffert/*Ruffert* Art 7 EUV Rn 4; Neuss/Niedobitek/Novotný/Rosůlek/*Niedobitek* S 211 f.

³⁴⁸ Vgl Merten/Papier/*Niedobitek* HGR VI/1 § 159 Rn 105–111.

³⁴⁹ So indes *Oppermann/Classen/Nettesheim* S 109.

³⁵⁰ Zur Konstellation eines Vertrags mit einer Vielzahl von Unterzeichnerstaaten, der der Sache nach bilateralen Charakter trägt, vgl Dörr/*Schmalenbach/Schmalenbach* Art 2 WVK Rn 9.

³⁵¹ Diese Sichtweise hält Dörr/*Schmalenbach/Schmalenbach* Art 2 WVK Rn 9 für denkbar.

³⁵² Vgl *Niedobitek* JZ 2004, 369 iVm Fn 7.

ischen Union“ gekennzeichnet werden, wonach – durch die Konjunktion „und“ als zweite Vertragspartei kenntlich gemacht – der Beitrittsstaat aufgeführt wird. Eine Auffächerung des als Einheit erscheinenden Beitrittsvertrags in eine rechtliche Vielzahl von Beitrittsverträgen, abgeschlossen zwischen dem beitretenden Mitgliedstaat und jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat,³⁵³ ist nicht möglich, da die Mitgliedstaaten nur gemeinsam über den Beitritt befinden können. Somit stellt auch die *kollektive* Zustimmung der EU-Mitgliedstaaten zum Beitritt eines Drittstaates – analog zur Gründung der Gemeinschaften (Rn 9) – eine Art „*Gesamtakt*“ aller EU-Mitgliedstaaten dar.

Art 49 I EUV geht von einer Situation aus, in der nur ein Staat der Union beitrifft. Die Vertragspraxis zeigt jedoch, dass nicht selten **mehrere Staaten gleichzeitig der Union beitreten** (vgl Rn 24). Ein solcher Beitritt vollzieht sich auf der Grundlage eines einzigen als „Vertrag“ bezeichneten Dokuments, das im Titel alle EU-Mitgliedstaaten einerseits und alle Beitrittsstaaten andererseits aufführt und von allen Vertragsstaaten unterzeichnet ist. Gleichwohl handelt es sich in diesem Fall nur dem äußeren Anschein nach um einen einzigen Vertrag (hierzu s Rn 4), vielmehr bündelt der Beitrittsvertrag Einzelbeitrittsverträge.³⁵⁴ Anders als die EU-Mitgliedstaaten (vgl Rn 83) bilden die Beitrittsstaaten nicht eine Gruppe von Staaten, die nur gemeinsam über den Beitritt aller Beitrittsstaaten verfügen könnten. Dem wird im Beitrittsvertrag Rechnung getragen. Zwar bestimmt der Vertrag, dass er der Ratifikation durch alle Hohen Vertragsparteien bedarf (Art 4 I, II UAbs 1 Beitrittsvertrag Bulgarien, Rumänien), jedoch trifft er zugleich Vorsorge für den Fall, dass ein Beitrittsstaat „seine Ratifikationsurkunde nicht rechtzeitig hinterlegt“. In diesem Fall tritt der Vertrag „für den anderen Staat in Kraft, der seine Urkunde hinterlegt hat“ (Art 4 II UAbs 2 Beitrittsvertrag Bulgarien, Rumänien). Die Durchführung der erforderlichen Anpassungen des Beitrittsvertrags wird dem Rat übertragen,³⁵⁵ was bisher nur im Fall Norwegens nötig war (Rn 26).

Die Beitrittsverträge verfügen über eine **einheitliche Struktur**. Der eigentliche Beitrittsvertrag umfasst nur wenige Artikel, die im Wesentlichen den Beitritt selbst, das Inkrafttreten und die Sprachfassungen betreffen.³⁵⁶ Die Beitrittsakte,³⁵⁷

³⁵³ Zu dieser Vorstellung Dörr/Schmalenbach/*Schmalenbach* Art 2 WVK Rn 9.

³⁵⁴ AA *Merli Liber Amicorum* Peter Hay, 2005, S 285 (287), dies obwohl er selbst darauf hinweist, dass das Europäische Parlament dem Beitritt jedes Beitrittsstaates *einzel*n zustimmt (für den Beitritt Bulgariens und Rumäniens vgl ABL 2005 L 157/5, 7).

³⁵⁵ Hierbei handelt es sich somit um eine autonome Vertragsänderung; vgl *Niedobitek* JZ 2004, 369 (374).

³⁵⁶ Vgl auch *Łazowski* CYELP 8 (2012) 1 (3 f); *Niedobitek* JZ 2004, 369 (370 f).

³⁵⁷ Der Verfassungsvertrag sollte auf „Protokolle“ umgestellt werden, die dem Verfassungsvertrag beizufügen gewesen wären. Da es zur Zeit der Unterzeichnung des Beitrittsvertrags mit Bul-

die sich an den Beitrittsvertrag im engeren Sinn anschließt, bildet den materiellen Kern des Beitrittsvertrags. Sie beinhaltet die „Aufnahmebedingungen und die aufgrund der Aufnahme erforderlichen Anpassungen der [...] Verträge“ und ist „Bestandteil“ des Beitrittsvertrags (vgl Art 1 III Beitrittsvertrag Kroatien). Die Beitrittsakte wiederum verweist auf Anhänge, Anlagen und Protokolle, die ihrerseits „Bestandteil“ der Beitrittsakte sind (vgl Art 53 Beitrittsakte Kroatien). Durch diese **Verweisungstechnik** wird der Vertragsstoff zugleich übersichtlich gestaltet und rechtlich auf dieselbe Stufe gestellt. Historischer Hintergrund³⁵⁸ der Beifügung einer „Beitrittsakte“ sind die ursprünglichen Unterschiede zwischen den Verfahren betreffend den Beitritt zur EGKS einerseits und zu EWG und EAG andererseits,³⁵⁹ die jedoch nicht die materiellen Beitrittsbedingungen berührten und daher in der Beitrittsakte zusammengefasst werden konnten. Dabei ist es bis heute geblieben.

- 86 Beitrittsverträge enthalten zT unkonventionelle Regelungen, die – in einer Zusammenschau – das **Verhältnis zwischen primärem und sekundärem Unionsrecht gleichsam „auf den Kopf“** stellen. Dies betrifft zum Einen die Ermächtigung der Unionsorgane, den Beitrittsvertrag, va die Beitrittsakte, „anzupassen“, insb falls (bei mehreren Beitritten) ein Beitrittsstaat die Ratifikationsurkunde nicht hinterlegt (vgl Rn 84).³⁶⁰ Solche Ermächtigungen zur Vornahme „autonomer“ Vertragsänderungen waren allerdings im primären Unionsrecht schon früher nicht ungewöhnlich³⁶¹ und sind seit Lissabon sogar weit verbreitet (vgl Rn 100–102). Interessanter ist der gleichsam umgekehrte Fall, in dem durch den Beitrittsvertrag sekundäres Unionsrecht geändert wird. Dies geschah im Beitrittsvertrag Kroatien bspw durch Art 15 iVm Anhang III. Auch wenn derartige Bestimmungen sekundäres Unionsrecht ändern, behalten sie nach der EuGH-

garien und Rumänien offen war, ob der Verfassungsvertrag in Kraft treten würde, wurden diesem sowohl eine Beitrittsakte als auch ein praktisch gleichlautendes Protokoll beigelegt; vgl Art 1, 2 Beitrittsvertrag Bulgarien, Rumänien.

358 Vgl Nass EuR 1972, 103 (107).

359 Diese Unterschiede wurden erst durch den Maastrichter Unionsvertrag beseitigt.

360 Weiteres Beispiel: Art 17 Beitrittsakte Kroatien betr die Gemeinsame Agrarpolitik.

361 Bereits der EGKS-Vertrag sah in Art 95 III, IV die Möglichkeit vor, unter bestimmten Voraussetzungen eine autonome Anpassung der Vorschriften über die der Hohen Behörde übertragenen Befugnisse vorzunehmen. Hierzu hatten die Hohe Behörde und der (mit einer Mehrheit von fünf Sechsteln beschließende) Rat einvernehmlich Vorschläge aufstellen. Nach (tatsächlich und rechtlich unbeschränkter) Prüfung der Vorschläge durch den Gerichtshof oblag es der Versammlung, diese mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen und zwei Dritteln seiner Mitglieder zu billigen. Hierzu vgl *Lagrange* ZHR 124 (1961), 88 (99).

Rechtsprechung, die von Teilen der Literatur kritisiert wird,³⁶² ihren primärrechtlichen Charakter, da sie „Gegenstand des Abkommens zwischen den Mitgliedstaaten und dem antragstellenden Staat“ sind.³⁶³ Sie können daher nicht mit der Nichtigkeitsklage (Art 263 AEUV) angegriffen werden. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die durch die Beitrittsakte geänderten Rechtsakte teils (und überwiegend) sekundärrechtlichen Charakter, teils primärrechtlichen Charakter haben. Die Rückkehr zu einem einheitlichen sekundärrechtlichen Rang kann bspw. dadurch erreicht werden, dass die Unionsorgane – was die Beitrittsakte erlaubt³⁶⁴ – gem. den vertraglichen Rechtssetzungsverfahren eine kodifizierte Fassung des Rechtsakts erlassen oder die in der Beitrittsakte enthaltenen Änderungen ihrerseits abändern.

5. Inkrafttreten und Publikation der Verträge

Das Inkrafttreten der Integrationsverträge stand bisher stets unter **Ratifikations-** 87
vorbehalt. So bestimmt Art 6 des Vertrags von Lissabon:

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Hohen Vertragsparteien im Einklang mit ihren verfassungsrechtlichen Vorschriften. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Italienischen Republik hinterlegt.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 2009 in Kraft, sofern alle Ratifikationsurkunden hinterlegt worden sind, oder andernfalls am ersten Tag des auf die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgenden Monats.

362 Die Kritik stützt sich auf eine Bestimmung in der Beitrittsakte, wonach „[d]ie Bestimmungen dieser Akte, die eine Aufhebung oder Änderung von Rechtsakten der Organe zum Gegenstand haben oder bewirken, [...] denselben Rechtscharakter wie die durch sie aufgehoben oder geänderten Bestimmungen [haben] und denselben Regeln wie diese [unterliegen]“ (bspw. Art 7 III Beitrittsakte Kroatien). Die Vertragsstaaten wollten, so wird argumentiert, solche Änderungen „mit dem übrigen Sekundärrecht gleichbehandelt sehen“; so Calliess/Ruffert/Cremers Art 49 EUV Rn 12. Die Gegenposition wird vertreten von *Niedobitek* JZ 2004, 369 (374 f.). Heute zeigt die Einbettung der genannten Bestimmung in Art 7 Beitrittsakte Kroatien deutlicher als früher, dass sie lediglich eine Abweichung vom ordentlichen Vertragsänderungsverfahren erlauben sollte, wie dies der EuGH schon früher vertreten hat; vgl. verb. Rs 31 und 35/86 – LAISA, Rn 14.

363 EuGH, verb. Rs 31 und 35/86 – LAISA, Rn 12; ähnlich Rs C-413/04 – Parlament / Rat, Rn 43; vgl. ferner Rs C-445/00 – Österreich / Rat, Rn 62; C-313/98 – Kommission / Spanien, Rn 10; Rs C-259/95 – Parlament / Rat, Rn 9; allgemein zum EUV vgl. Rs C-253/94 P – Roujanski / Rat, Rn 11.

364 Vgl. bspw. Art 7 III Beitrittsakte Kroatien.